

MAGISTERARBEIT

Titel der Magisterarbeit

Der ökonomische Faktor des Pferdes
in der Versicherungswirtschaft

Verfasserin

Monika Lohner, Bakk. rer. soc. oec.

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer / Betreuerin:

A 066 915
Magisterstudium Betriebswirtschaft
Univ.-Prof. Dr. Jörg Finsinger

Vorwort

Das Thema für meine Diplomarbeit habe ich gewählt, weil ich meine große Leidenschaft - die Pferde - einbringen wollte.

Pferde haben mich schon als Kleinkind fasziniert und magisch angezogen. Und ich kann nur bestätigen, wer einmal vom Pferdevirus befallen ist, der wird ihn nicht mehr los! Der Umgang mit dem Lebewesen Pferd, in der freien Natur ist sehr schön und spannend aber auch fordernd.

Da ich selbst den Reitsport von allen Seiten kennen gelernt habe, beginnend als Freizeitreiterin auf einem Bauernhof in Niederösterreich - bis zur Übersiedlung in einen Dressur-Ausbildungsstall in Wien und jahrelangen (erfolgreichen) Starts bei Dressurturnieren in Österreich bis zur höchsten Klasse. Anschließend wurde die Zuchtlaufbahn meiner Stute erfolgreich mit zwei Fohlen gekrönt.

Somit kann ich auch meine jahrelangen, vielseitigen Erfahrungen als Freizeitreiterin, Turnierreiterin und Züchterin, einfließen lassen.

Eine weitere Erfahrung ist jene, dass mit dem Pferdesport ein erheblicher finanzieller Aufwand verbunden ist. Das Pferd hat sich in den letzten Jahren zu einem beträchtlichen Wirtschaftsfaktor entwickelt, der volkswirtschaftlich nicht unerheblich zur Wertschöpfung beiträgt. Deshalb war es interessant, die Bedeutung des Pferdes für die österreichische Versicherungswirtschaft zu untersuchen.

Besonders bedanken möchte ich mich bei Herrn Prof. Finsinger, der es mir ermöglicht hat diese Arbeit an seinem Institut zu verfassen!

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
1.1. Problemstellung / Zielsetzung	6
1.2. Datenbeschaffung /Vorgehensweise	7
1.3. Gliederung	9
2. Allgemeines zum Reitsport	10
2.1. Struktur des Pferdesportes	10
2.1.1. Österreichischer Pferdesportverband (OEPS)	10
2.1.2. Landesfachverbände	11
2.1.3. Reitvereine	12
2.2. Struktur der Pferdezucht	12
2.3. Freizeitbereich	12
2.4. Entwicklung des Pferdebestandes	12
3. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Pferdes	15
3.1. Einsatzbandbreite	15
3.2. Produktions- und Wertschöpfungseffekte	16
3.2.1. Im Primären Sektor	17
3.2.2. Im Sekundären Sektor	18
3.2.3. Im Tertiären Sektor	18
3.2.4. Im Tourismus- und Freizeitsektor	18
3.3. Im internationalen Vergleich mit der Schweiz und Deutschland	20
4. Rechtliches Umfeld	23
4.1. Versicherungsrecht	23
4.2. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen	23
4.3. Der rechtliche Status des Pferdes	24
4.3.1. Allgemein	24
4.3.2. Versicherungsrechtlich	25
5. Versicherungsbereiche für das Pferd	26
5.1. Schadeneintrittsmöglichkeiten	26
5.2. Gliederung nach Bereichen	27
5.3. Strukturierung nach Laufzeit	28
6. Versicherungsprodukte rund um das Pferd	29
6.1. Personenbezogene Versicherungen	30
6.1.1. Haftpflichtversicherungen	30
6.1.1.1. Pferdehalterhaftpflicht	31
6.1.1.2. Bereiter- und Reitlehrerhaftpflicht	31
6.1.2. Reiterunfallversicherung	32
6.2. Betriebsversicherungen	33
6.2.1. Landwirtschaftliche Betriebe / Gewerbebetriebe	33
6.2.2. Private Reitställe	34

6.3. Pferdeversicherungen	34
6.3.1. Krankenversicherung	34
6.3.2. Operationsversicherung	34
6.3.3. Lebensversicherung	35
6.3.3.1. Unfallversicherung	35
6.3.3.2. Trächtigkeit- und Leibesfruchtversicherung	35
6.3.3.3. Geburts- und Fohlenversicherung	36
6.3.3.4. Zuchtuntauglichkeitsversicherung	36
6.3.3.5. Kastrationsversicherung	36
6.3.3.6. Unbrauchbarkeitsversicherung	36
6.3.3.7. Transportversicherung	37
6.4. Sachaufwand	37
6.4.1. Pferdetransporter-, Anhängerversicherung	37
6.4.2. Ausrüstungsversicherung	37
6.5. Sonstige Versicherungen	37
6.5.1. Wegehalterhaftpflicht	38
6.5.2. Veranstalterhaftpflicht	
6.6. Marktstudie: Pferdeversicherungsprodukte	
österreichischer Versicherungsunternehmen	38
6.6.1. Allianz Elementar Versicherung AG	40
6.6.2. Donau Versicherung AG	41
6.6.3. Generali Versicherung AG	42
6.6.4. Grazer Wechselseitige AG	42
6.6.5. Niederösterreichische Versicherung AG	45
6.6.6. Oberösterreichische Versicherung AG	46
6.6.7. UNIQA AG	47
6.6.8. Wiener Städtische Versicherung AG	47
6.6.9. Wüstenrot AG	48
6.6.10. Zürich Versicherung AG	48
7. Versicherungswirtschaft: Daten Österreich; internationaler Vergleich	51
7.1. Anzahl und Art der Unternehmen	51
7.2. Prämien- und Leistungsaufkommen	53
7.2.1. Entwicklung des Prämienvolumens	54
7.2.2. Marktwachstum der Gesamtprämien	55
7.2.3. Marktwachstum der Schadenprämien	56
7.3. Marktanteile	57
7.3.1. Marktanteile im Gesamtversicherungsbereich	57
7.3.2. Marktanteile im Schadenversicherungsbereich	58
7.3.3. Marktanteile der Versicherungsgruppen	58
7.3.4. Entwicklung der Marktanteile	59
7.3.4.1. Einzelne Versicherungsunternehmen	60
7.3.4.2. Versicherungsgruppen	60
7.4. Segmentierung des Schadenbereiches	62
7.5. Daten und Kennzahlen im internationalen Vergleich	64
7.6. Zweistufige Hochrechnung für Pferdehaftpflichtversicherungen 2011	67

8. Zusammenfassung / Resümee	69
Abkürzungen	71
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	73
Literaturverzeichnis	74
Anhang	
A. 1. Mitgliederzahlen Sportfachverbände der BSO	79
A. 2. Pferdebestand in Österreich seit 1900	80
A. 3. Entwicklungsstand der Versicherungswirtschaft im internationalen Vergleich	81
A. 4. Muster für die Allgemeinen Bedingungen der Pferde-Lebensversicherung	82
A. 5. Muster für die Zusatzbedingungen der Reit- u. Zuchtpferdeversicherung	86
A. 6. Muster für die Zusatzbedingungen der Pferde-Unfallversicherung	87
A. 7. Muster für Allgemeine Bedingungen der Pferde-Haftpflichtversicherung	88
A. 8. Datenpool Jahresberichte VVO 2005-2011	
Österreichische Versicherungsunternehmen:	
A.8.1. Marktanteile Gesamtmarkt 2005-2011	100
A.8.2. Prämienumsätze Gesamtmarkt 2005-2011	100
A.8.3. Marktanteile Bereich Schaden und Unfall inkl. Kfz 2005-2011	101
A.8.4. Prämienumsätze Bereich Schaden und Unfall inkl. Kfz 2005-2011	101
A.8.5. Marktanteile Segment Unfall	102
A.8.6. Prämienumsätze Segment Unfall	102
A.8.7. Marktanteile Segment Kfz	103
A.8.8. Prämienumsätze Segment Kfz	103
A.8.9. Marktanteile Segment Schaden	104
A.8.10. Prämienumsätze Segment Schaden	104
A. 9. Abstract	105
A.10. Curriculum Vitae	106

1. Einleitung

Ausgehend von der Organisation des Reitsports in Österreich, wird der Bogen über die volkswirtschaftliche Bedeutung zu den Versicherungsbereichen und innerhalb dieser zu den einzelnen Versicherungsprodukten gespannt, um dann den pferderelevanten Versicherungsmarkt in Österreich zu beschreiben und in einer Marktstudie zu erfassen.

1.1. Problemstellung / Zielsetzung

Die Problemstellung besteht darin, dass als Basis für die Weiterentwicklung bestehender und die Gestaltung neuer Versicherungsdienstleistungen keine, auf das Pferd fokussierten, Marktdaten zur Verfügung stehen. Auch in der Literatur konnte zum Thema „Pferd in der Versicherungswirtschaft“ keine Quelle gefunden werden.

Eine Recherche im Internet brachte einige – allerdings ältere - Diplomarbeiten zu Tage, die sich zwar mit dem Pferd beschäftigen, aber in anderem Zusammenhang. Eine Diplomarbeit aus dem Jahre 1980, die sich auf übergeordneter Ebene mit Tierversicherungen allgemein beschäftigt, ist aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in den vergangenen 34 Jahren nur von eingeschränkter Aussagekraft.

Die Informationsbeschaffung direkt bei den einzelnen Versicherungsunternehmen (VU) und bei deren Dachorganisation, dem Versicherungsverband Österreich (VVO) gestaltete sich ebenfalls problematisch. Das unterstreicht den Umstand, dass für das Pferd und die damit direkt und indirekt verbundenen Leistungen keine expliziten Daten zur Verfügung stehen. Dies kann als die eigentliche Problemstellung bezeichnet werden.

Ziel der Arbeit ist es, zuerst die verschiedenen Tätigkeitsprofile im Zusammenhang mit dem Pferd darzustellen. Die dazugehörigen Berufssparten sind aufzuzeigen, um ein Verständnis für die Vielfalt an Leistungen im Primären, Sekundären und Tertiären Sektor zu schaffen. Darauf aufbauend ist der Versicherungsbedarf für verschiedene Personengruppen wie Reiter, Reitlehrer, Züchter, u.a. darzustellen. Außerdem ist auf die ökonomische Bedeutung des Pferdes für die österreichische Versicherungswirtschaft einzugehen. Abschließend erfolgt ein Resümee zu den Chancen, das Potential des Faktors „Pferd“ besser umzusetzen.

1.2. Datenbeschaffung / Vorgehensweise

Wie bereits unter Punkt 1.1. angesprochen stellte die Informationsbeschaffung bei den größten zehn VU und auch beim VVO ein Problem dar.

In seinen Jahresberichten veröffentlicht der VVO Marktanteile der VU und detaillierte Angaben über Prämien und Leistungen der verschiedenen Versicherungsbereiche (Bilanzgruppen). Für Versicherungen, die explizit Pferde betreffen, konnten jedoch keine Daten angegeben werden, mit der Begründung dass dieser Anteil zu klein sei, um von statistischer Bedeutung zu sein. So sind auch im VVO-Jahresbericht ab 2011 keine Angaben mehr über Tierversicherungen enthalten.

Die zehn marktanteilstärksten VU wurden nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme angeschrieben und um Informationen/Daten/Zahlen/Prämienvolumen über sämtliche Versicherungen die das Pferd betreffen gebeten. Nach mehrmaligen Urgieren und Nachfragen, gaben die VU teilweise sehr oberflächliche Informationen über ihre Versicherungsprodukte.

Sie waren jedoch nicht bereit, Angaben über die Anzahl der "Pferde-Versicherungsverträge" zu machen. Als Argument wurde angegeben, dass diese Daten wegen des geringen Anteils nicht in eigenen Statistiken erfasst sind und daher keine Zahlen genannt werden können bzw. dass aufgrund ihrer Geschäftspolitik keine Angaben gemacht werden.

Letztlich wurden statt quantitativer Daten und Details nur (teils mangelhafte) Informationen zu den angebotenen Versicherungsprodukten zur Verfügung gestellt.

Als einzige VU haben die Grazer Wechelseitige und die Oberösterreichische Versicherung Angaben über den Anteil der Pferdehaftpflichtversicherungen gemacht. So wie sich überhaupt die Mitarbeiter der beiden Unternehmen sehr entgegenkommend und kooperativ präsentierten.

Die Versicherungen rund um das Pferd werden verschiedenen Versicherungsbereichen/-abteilungen wie Allgemeine Haftpflicht, Transport, Tiere, gewerbliche Sachversicherungen, Kfz. (Pferdetransporter, -Anhänger) zugeordnet. Eine Abteilung, die alle pferderelevanten Versicherungen verwaltet gab es bei keiner der befragten zehn bedeutendsten österreichischen Versicherungen.

Mit einer umfassenden Analyse des Prämienvolumens des Österreichischen Versicherungsmarktes und dessen Entwicklung, sowie einer Herunterbrechung des Bereiches Sachversicherung auf jenes Segment, in dem Tier- respektive

Pferdeversicherungen zu finden sind, wurde versucht den gewünschten Bereich einzugrenzen.

Grundlage dafür bildeten die Jahresberichte des VVO von 2005 bis 2011, in denen die Prämien und Leistungen der österreichischen VU angegeben werden.

Im Bereich Haftpflichtversicherung, in dem – wie sich herausgestellt hat – die meisten „Pferdeversicherungen“ zu finden sind, ist es aber nicht möglich – ohne Informationen der Versicherungsunternehmen – den „Pferde“-Anteil herauszuanalysieren.

Bis zum Jahr 2010 war in den VVO-Jahresberichten noch eine Rubrik Tierversicherung enthalten. Allerdings sind diese aggregierten Zahlen auf „Millionen-Euro-Beträge“ gekürzt. Dies ist bei einem 16-Milliarden-Euro-Volumen ja durchaus sinnvoll, führt aber bei einem doch sehr kleinen Bereich wie der Tierversicherung nur zu der Angabe von „1“. Somit kann ein Betrag im Bereich zwischen 500.001 und 1,499.999 Millionen Euro gemeint sein. (siehe dazu Kapitel 7.4., Abbildung 16)

Schwierigkeiten gab es auch bei der Datenerhebung für die allgemeine Analyse der österreichischen Versicherungswirtschaft, da die Daten in den Jahresberichten des VVO, von Jahr zu Jahr in verschiedenen Strukturen angegeben sind. In einem Jahr werden die Prämien des Schaden-/Unfallbereiches, exkl. dann wieder inkl. Kfz. angegeben. In anderen Jahren wird der Schadenbereich statt mit ohne Unfall angegeben. Um einen Vergleich mit dem gewünschten Segment herstellen zu können, mussten die Daten herausgerechnet werden (siehe Datenpool im Anhang A.8.).

1.2. Gliederung

Beginnend mit dem Kapitel zwei „Allgemeines zum Reitsport“ wird gezeigt welche Personen mit dem Pferd zu tun haben und wie der Pferdesport in Österreich organisiert ist. Außerdem wird die Entwicklung des Pferdebestandes dargestellt.

Das dritte Kapitel über die volkswirtschaftlichen Bedeutung des Pferde geht auf die Einsatzbandbreite, Produktions- und Wertschöpfungseffekte, sowie die Beschäftigung in Österreich ein und schließt mit einem internationalen Vergleich mit unseren Nachbarn Deutschland und Schweiz.

Im vierten Kapitel „Rechtliches Umfeld“ wird auf das Versicherungsrecht und den rechtlichen Status des Pferdes kurz eingegangen.

Das fünfte Kapitel „Versicherungsbereiche für das Pferd“ stellt die Schaden-eintrittsmöglichkeiten dar und nimmt eine Gliederung der Versicherungsbereiche vor.

Das Kapitel sechs „Versicherungsprodukte rund um das Pferd“ gibt zuerst einen allgemeinen Überblick auf die verschiedenen am Markt erhältlichen Versicherungen und geht dann mittels einer Markstudie auf die von österreichischen VU angebotenen Versicherungen für Pferde ein.

Das siebente Kapitel „Versicherungswirtschaft – Daten Österreich; internationaler Vergleich“ analysiert zuerst die Entwicklung der Prämienvolumen, das Marktwachstum, die Marktanteile, die Wettbewerbsverhältnisse in Österreich und enthält den Versuch aus den Gesamtversicherungsleistungen Schritt für Schritt den pferderelevanten Markt herauszuarbeiten. Abschließend wird die Versicherungsdurchdringung und – dichte für die EU-27 und weitere Länder verglichen. Danach folgt ein Ländervergleich zwischen Deutschland, der Schweiz und Österreich der ergänzend zu den im Kapitel 3.3. ausgeführten volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Faktors „Pferd“ speziell auf die Versicherungswirtschaft eingeht. Den Abschluss bildet eine Hochrechnung die den Wirtschaftsfaktor Pferd möglichst aktuell (2012) quantifiziert.

2. Allgemeines zum Pferdesport

Der Reitsport erfreut sich seit vielen Jahren zunehmender Beliebtheit und hat sich vom elitären Luxusvergnügen hin zum Breitensport entwickelt.

In einer Rangliste der Bundessportorganisation liegt der Pferdesportverband mit 48.714 Mitgliedern an achter Stelle. Unter 58 erfassten Sportarten rangiert der Reitsport hinter Fußball, Tennis, Skilauf, Eisstocksport, Golf, Turnen und Schwimmen, aber noch vor dem Rad- und Leichtathletiksport.¹ (Tabelle mit Mitgliederzahlen siehe Anhang A.1.)

2.1. Struktur des Pferdesports

Jeder Reiter und Fahrer der in Österreich an einem sportlichem Wettkampf, einem Turnier, teilnehmen möchte, muss eine Reit- oder Fahrlizenz für den dementsprechenden Bewerb haben. Dazu muss er – über seinen jeweiligen Landesfachverband – Mitglied beim Österreichischen Pferdesportverband sein.

2.1.1. Österreichischer Pferdesportverband (OEPS)

Der OEPS ist die Nationale Dachorganisation für Reiten und Fahren, mit Sitz in Wien.

Er ist auf internationaler Ebene der „Fédération Equestre Internationale“ (FEI) unterstellt, die ihren Sitz in Lausanne hat. Derzeit sind 132 Länder Mitglied der FEI.²

Zu den wichtigsten Aufgaben des OEPS gehören die Organisation und Förderung des österreichischen Turniersportes sowie die Selektion zum Hochleistungssport. Ebenso die Erlassung der Sportregeln und Durchführungsbestimmungen und auch die Ausbildung und Grundlagenarbeit im Bereich „Freizeit und Pferd“.

¹ OEPS Statistik (2010), S. 4

² <http://www.fei.org/fei-members/national-federations>

2.1.2. Landesfachverbände (LFV)

Auf nationaler Ebene bilden die neun Landesfachverbände (LFV) der einzelnen Bundesländer die Mitglieder des OEPS. Siehe dazu Abbildung 1.

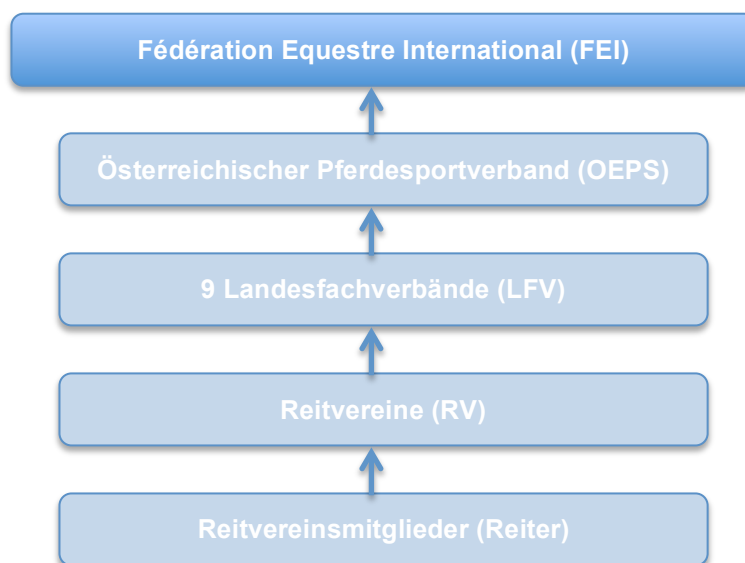


Abb. 1: Mitgliederorganisation auf den verschiedenen Ebenen der Reitsportverbände

(Quelle: Spielvogel (1999), S. 26)

Tabelle 1 stellt dar, wie sich die Gesamtmitgliederzahl von 48.714 auf die Landesfachverbände / Bundesländer aufgeteilt:

Gesamt	Wien	NÖ	Bgld.	Stmk.	Ktn.	OÖ	Sbg.	Tirol	Vbg.
48.714	1.785	15.632	2.469	7.205	3.893	9.155	3.017	3.799	1.759

Tab. 1: Mitgliederzahlen des OEPS 2010 nach Bundesländern

(Quelle: OEPS Statistik, S. 5)

Die meisten Mitglieder hat der Niederösterreichische LFV, gefolgt von Oberösterreich und der Steiermark. Das bevölkerungsstärkste Bundesland Wien nimmt nur deshalb den vorletzten Rang ein, da die WienerInnen ihr Hobby oder ihren Sport größtenteils in der Umgebung Wiens ausüben und daher in niederösterreichischen Vereinen gemeldet sind.

2.1.3. Reitvereine

Die Reitvereine sind Mitglied des jeweiligen Landesfachverbandes in dessen Bundesland sie ihren Sitz haben und über diesen, sind sie Mitglied beim OEPS.

Im Jahr 2010 waren beim OEPS insgesamt 1.362 Reitvereine³ als Mitgliedsvereine, über die jeweiligen Landesfachverbände, registriert.

Die Mitglieder der Reitvereine wiederum sind schlussendlich die ReiterInnen.

Von den 48.714 Mitgliedern hatten 7.362 Inhaber einer Reit- oder Fahrlizenz die Berechtigung bei Turnieren in Österreich zu starten, außerdem gab es 2.331 Startkarten.⁴ Dies zeigt, dass fast 80 Prozent der Mitglieder zwar bei einem Verein Mitglied sind, aber nicht bei Turnieren teilnehmen.

Reitvereinsmitglieder sind für VU relativ gut über die Verbandszeitschrift, die jedes Mitglied monatlich erhält, erreichbar.

2.2. Struktur der Pferdezucht

Über eine gut organisierte Verbandsstruktur verfügen auch die österreichischen Pferdezüchter. Diese sind über die Landeszuchtverbände oder überregionale Organisationen Mitglieder der „Zentralen Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Pferdezüchter“ (ZAP). Insgesamt werden die Interessen von 11.000 Zuchtbetrieben von der ZAP vertreten.⁵

2.3. Freizeitbereich

Zu diesem Bereich zählen all jene Reiter, Fahrer und sonstige „Pferdeleute“ die in keinem Verein oder Verband organisiert sind und daher für VU nur schwer zugänglich sind.

2.4. Entwicklung des Pferdebestandes

Der Pferdebestand und die Bedeutung des Pferdes für den Menschen haben sich in den vergangenen 100 Jahren stark verändert.

So gab es zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Österreich rund 1,7 Millionen Pferde, die vorwiegend als Nutz- und Lasttiere in der Landwirtschaft und beim Militär eingesetzt wurden. Mit der zunehmenden Motorisierung ging der Pferdebestand jedoch deutlich

³ OEPS Statistik, S. 18

⁴ OEPS Statistik, S. 55

⁵ Vgl. <http://www.pferdezucht-austria.at/main.asp?kat1=11&kat2=406&kat3=&vid=1>

zurück, bis er im Jahr 1973 den absoluten Tiefststand von 39.006 Pferden erreichte. Damals ging man davon aus, dass sich dieser Trend fortsetzen würde. Doch die Wende erfolgte, als man das Pferd als Sport- und Freizeitpartner entdeckte und der Bestand wieder anstieg. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Pferdebestandes seit 1938:⁶

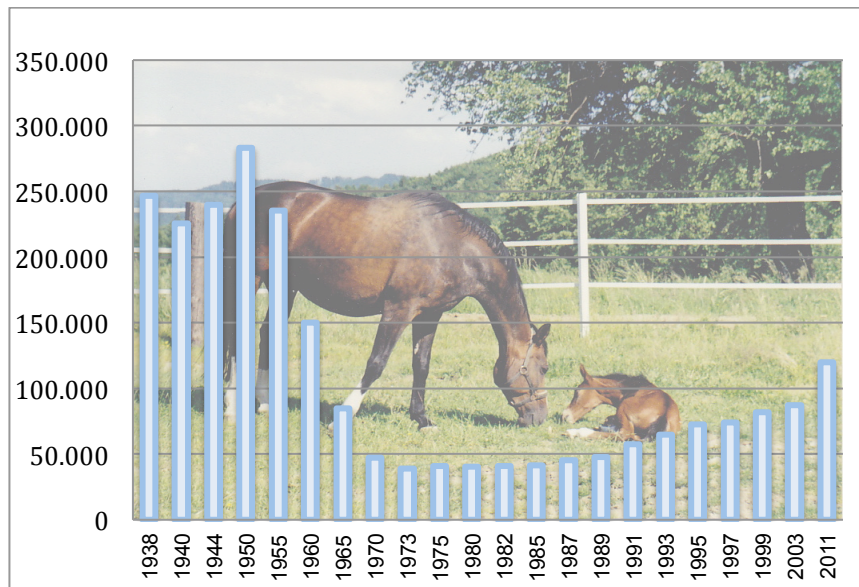


Abb. 2: Pferdebestand in Österreich seit 1938

(Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf Daten Verband NÖ Pferdezüchter, siehe Anhang A.2.; Foto: Eigenbestand)

Genaue Aufzeichnungen sind seit dem Jahr 1938 erfolgt, die letzte Erhebung der Statistik Austria wurde für das Jahr 2003 durchgeführt, das Jahr 2011 basiert auf einer Schätzung des Industriewissenschaftlichen Instituts (IWI) im Auftrag der Plattform PferdAustria.⁷ (genaue Stückzahlen siehe Anhang A.2.)

Der größte Zuwachs ist im Jahr 1991 mit einer Zunahme des Bestandes von 8.054 Pferden, gegenüber dem Vorjahr, zu verzeichnen gewesen.

⁶ Vgl. Spielvogel (1999), S. 38

⁷ Brunner u.a. (o.J.), IWI, S. 5

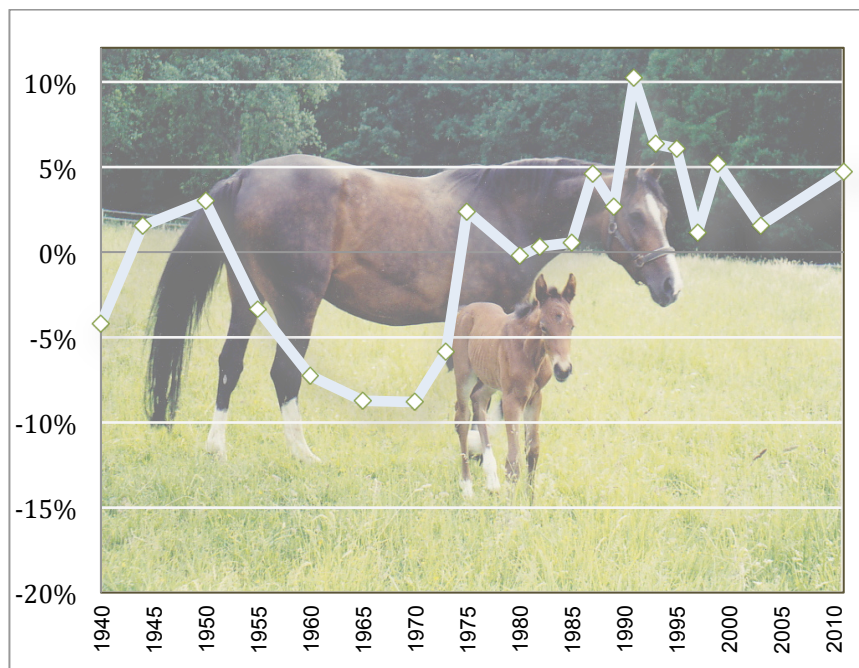


Abb. 3: Pferdebestandsveränderung in Prozent p.a.

(Quelle: (Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf Daten Verband NÖ Pferdezüchter, siehe Anhang A.2.; Foto: Eigenbestand)

In der Abbildung 3 wird die jährliche prozentuelle Bestandsveränderung dokumentiert. Wie man erkennen kann, ist die Zuwachsrate seit 1980 stets positiv, der Pferdebestand wächst stetig.

3. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Pferdes

Pferde spielen eine bedeutende Rolle im Sport-, Kultur- und Tourismusbereich Österreichs. Besonders die Spanische Hofreitschule ist als internationales Aushängeschild auf der ganzen Welt bekannt. Aber auch die Fiaker in Wien, das Bundesgestüt Piber und die Norikerzucht von Schloss Hof tragen zur „nationalen Identität“ bei. Nicht zu vergessen, die Haflingerzucht in Tirol sowie der Springreit- und Trabrennsport.

All diese – für den Tourismus besonders anziehenden - Attraktionen, tragen einen wichtigen Teil zum Leistungsbilanzausgleich bei.⁸

3.1. Einsatzbandbreite

Die bereits angesprochene Bandbreite der Bereiche, in denen Pferde eingesetzt werden, ist sehr vielfältig. Einsatzgebiete des Protagonisten Pferd findet man:

- bei Zuchtveranstaltungen;
- im Sport (Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren, Voltigieren, Horseball, Working-Equitation, Polo, Westernreiten, Distanzreiten, Trab-/Galopprennen,...);
- in der Freizeit (Ausreiten, Wanderreiten);
- bei Showprogrammen;
- im Film, Fernsehen;
- im Tourismus (Reiturlaub, Fiaker, Kutschenfahrten);
- bei der Therapie (bei körperlicher Beeinträchtigung oder bei psychischen Problemen);
- beim Führungskräfte-Training;
- beim Bundesheer (Katastrophenschutz, Haflinger als Lasttiere in den Bergen);
- im Zirkus, Tiergarten;
- in der Landwirtschaft (Holzrücken im Wald, Stutenmilchproduktion, Fleischproduktion).

Sehr vielfältig sind auch die verschiedenen Berufssparten, die mit dem Pferd Umsatz und Wertschöpfung erwirtschaften und für Arbeitsplätze sorgen:

Züchter, Pferdehändler, Reitstallbesitzer, Pferdepfleger, Reit- und Fahrlehrer, Bereiter, Kutscher, Zirkus- und Showreiter, Hufschmiede, Tierärzte, Therapeuten, Pharmazeuten, Futtermittelhersteller und -händler, Einstreuproduzenten, Versicherungsmakler, Sattler, Schuster, Kutschenhersteller/Wagner, Sportartikelhändler, Hut-/Zylindermacher, Transporteure, Mitarbeiter von Zucht- und Sportverbänden, Messeveranstalter, Gastwirte, Hoteliers, Fotografen, Verleger, Fleischhauer, Tierkörperverwerter.

Aber auch zahlreiche Betriebe profitieren bei der Herstellung von :

Stall-/Boxenbaueinrichtung, Reithallen, Solarien, Reitbahnplanern, Reitplatzböden, Parcourbauten, Führmaschinen, Weide(zaun)materialien, Gummimatten, Pferdetransportern und -hängern, Medizinischen Geräten,...

⁸ Vgl. Schneider/Mahlberg (2005), S. 11

Nicht vergessen werden dürfen die Zulieferer zu den Dienstleistern.⁹ So benötigt z. B. der Hufschmied Hufeisen und Werkzeug um seine Arbeit ausführen zu können, der Tierarzt Ultraschall, Röntgengerät usw.

3.2. Produktions- und Wertschöpfungseffekte

Eine makroökonomische Studie des Industriewissenschaftlichen Instituts (IWI) aus dem Jahr 2005 hat mit einer gesamtwirtschaftlichen Input-Output-Betrachtung den Wirtschaftsfaktor Pferd in Österreich untersucht. Die Modellrechnungen haben ergeben, dass - ausgehend von einem Bestand von 100.000 Pferden – 1,26 Milliarden Euro, das sind 0,32 Prozent der gesamtwirtschaftlichen Produktion des Jahres 2003, erwirtschaftet wurden.¹⁰

In dieser Studie wurden für die Produktionswerte pro Pferd Unter- und Obergrenzen berechnet. Diese werden dann sowohl für einen Pferdebestand von 85.000 als auch 100.000 Pferden ausgewiesen. Um einen aktuellen Bezug herzustellen (Pferdebestand 2011: 120.000 Tiere) und auch der besseren Lesbarkeit wegen, werden in dieser Arbeit nur die Obergrenzwerte für 100.000 Pferde berücksichtigt.

2005	Gesamt	Pro Pferd
Produktionswert	1.260 Mio. Euro	12.600 Euro
Wertschöpfung	674 Mio. Euro	6.700 Euro
Beschäftigungsverhältnisse	24.300	0,24
Vollzeitäquivalente (VZÄ)	15.400	0,15

Tab. 2: Volkswirtschaftliche Wirtschaftsindikatoren „Pferd“ 2005

(Quelle: Schneider /Mahlberg (2005), S. 3)

Wie aus der Tabelle 2 ersichtlich ist konnte durch den Faktor „Pferd“ eine Wertschöpfung von 674 Millionen Euro geschaffen werden. Jedes weitere Pferd erhöht den gesamtwirtschaftlichen Produktionswert um 12.600 Euro. Vier weitere Pferde schaffen einen zusätzlichen Arbeitsplatz, sechs weitere ein zusätzliches Vollzeit-äquivalent (VZÄ). Aus der Relation der Beschäftigungsverhältnisse zu den VZÄ ist ersichtlich, dass es sich um Saisonarbeitsverhältnisse (sieben bis acht Monate im Jahr)

⁹ Vgl. Schneider /Mahlberg (2005), S. 24

¹⁰ Vgl. Schneider/Mahlberg (2005), S. 3

und/oder Teilzeitarbeitsverhältnisse (im Schnitt 24 Stunden pro Woche statt der 38 Stunden, die dem VZÄ als Basis dienen) handelt.

Abbildung 4 stellt die Wirtschaftsleistung des Faktors „Pferd“ in den drei volkswirtschaftlichen Sektoren dar. Es werden sowohl die absoluten Zahlen (blaue Säule) wie auch der prozentuelle Anteil (rötliche Säule) am Gesamtwert des jeweiligen Sektors dargestellt.

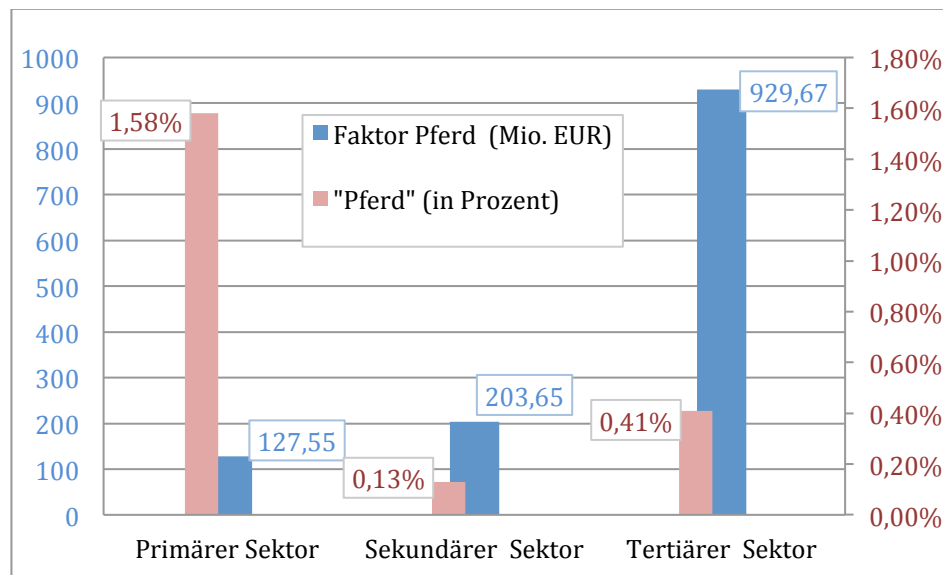


Abb. 4: Faktor „Pferd“ im Primären, Sekundären und Tertiären Sektor

(Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf Daten Schneider/Mahlberg (2005), S. 3f)

Anmerkung zur Grafik: Es werden zwei Ordinaten-Achsen verwendet. Links werden die Produktionswerte (in Mio. EUR) angegeben und rechts die Anteilswerte in Prozent.

3.2.1. Im Primären Sektor

Mit 1,58 Prozent Anteil im Primären Sektor, darunter sind die Land- und Forstwirtschaft, sowie die Fischerei zusammengefasst, erzielt der Faktor „Pferd“ einen Produktionswert von 127,55 Millionen Euro. Wie sich später zeigen wird, ist der Anteil des Wirtschaftsfaktors „Pferd“ im Primären Sektor verglichen mit dem Sekundären und Tertiären Sektor am größten. Hier werden die Zuchtbetriebe und Reitbauernhöfe statistisch erfasst, sowie auch die Ausgaben für Futter und Einstreu.¹¹

¹¹ Vgl. Schneider/Mahlberg (2005) S. 21f

3.2.2. Im Sekundären Sektor

Im produzierenden Sektor werden durch den Faktor „Pferd“ 203,65 Millionen Euro erwirtschaftet - ein Anteil von 0,13 Prozent am Gesamtproduktionswert dieses Sektors. Als Produktionsleistungen werden z. B. die Leder- und Textilerzeugung aber auch die Verarbeitung dieser Materialien (Sättel, Zaumzeug, Fahrgeschirr, Leinen) erfasst.¹²

3.2.3. Im Tertiären Sektor

Bei den Dienstleistungen sind es 929,67 Millionen Euro oder 0,41 Prozent des Gesamtwertes. Zu diesem Bereich zählen Versicherungen, Turnierveranstaltungen, Pferdeshows, Reiturlaube, usw. Dieser in absoluten Zahlen gerechnete Beitrag ist mit Abstand der Größte.

Die Tabelle 3 zeigt die Zusammenstellung der drei Sektoren und den Gesamteffekt des Pferdes von 1,261 Milliarden Euro. Die Anteile des Primären, Sekundären und Tertiären Sektors am Gesamtwert betragen 10,1 Prozent, 16,2 Prozent und 73,7 Prozent.¹³

	Primärer Sektor	Sekundärer Sektor	Tertiärer Sektor	"gesamt 1,2,3"
Faktor Pferd (Mio. EUR)	127,55	203,65	929,67	1.261
"Pferd" (in Prozent)	1,58%	0,13%	0,41%	0,32%
Prozent von "gesamt 1,2,3"	10,1%	16,2%	73,7%	100,0%
Sektor gesamt (Mio. EUR)	8.073	156.654	226.749	391.475
Prozent von "gesamt 1,2,3"	2,1%	40,0%	57,9%	100,0%

Tab. 3: Faktor „Pferd“ im Primären, Sekundären und Tertiären Sektor

(Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf Daten Schneider/Mahlberg (2005, S. 3ff)

Errechnet man aus den Werten und den Anteilen, die dem Pferd in jedem der drei Sektoren zugerechnet werden die Gesamtleistungswerte der drei Sektoren ergibt sich ein Verhältnis von 2,1 Prozent zu 40,0 Prozent und 57,9 Prozent für den Primären, Sekundären und Tertiären Sektor.

Die Unterschiede in der Struktur der drei Segmente zur Struktur der Pferdebezogenen Leistungen sind interessant. Im Sekundären Sektor liegt der Anteil des Pferdes mit 16,2 Prozent deutlich unter dem korrespondierenden Wert für die gesamte Österreichische

¹² Vgl. Schneider/Mahlberg (2005) S. 21f

¹³ Vgl. Schneider/Mahlberg (2005), S. 22

Volkswirtschaft (40 Prozent). Dies spiegelt den Rückgang bzw. Verlust von vielen Produktionsleistungen rund um das Pferd wieder, z. B. Hufeisen und Hufnägel, Sättel, Reitstiefel, Kutschen, Räder und Achsen.

Auf den Tertiären Sektor entfällt beim Faktor „Pferd“ mit 73,7 Prozent der überwiegende Anteil während es bei der Österreichischen Volkswirtschaft nur 57,9 Prozent sind.

3.2.4. Im Tourismus- und Freizeitsektor

Die im Kapitel 3.2. zitierte Studie 2005 wurde als Basis für eine aktuelle Hochrechnung des Industriewissenschaftlichen Instituts genommen, mit besonderem Augenmerk auf das Pferd als Tourismus- und Freizeitfaktor. Ausgehend von einem Pferdebestand von nunmehr 120.000 Tieren werden die Gesamtwirtschaftlichen Effekte folgendermaßen beziffert:¹⁴

2011	Gesamt	Pro Pferd
Produktionswert	2.012 Euro	17.000 Euro
Wertschöpfung	1.051 Euro	9.000 Euro
Beschäftigungsverhältnisse	22.091	0,18
Vollzeitäquivalente (VZÄ)	18.836	0,16

Tab. 4: Volkswirtschaftliche Wirtschaftsindikatoren „Pferd“ 2011

(Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf Daten Studie Tourismus- und Freizeitfaktor Pferd in Österreich, S. 3)

Dabei fällt auf, dass die Werte für Produktion und Wertschöpfung im Vergleich zur Studie 2005 sehr stark gestiegen sind. Dies wird durch den verstärkt einbezogenen und deutlich gewachsenen Tourismusbereich sowie die stark erhöhten Treibstoffkosten erklärt.¹⁵

Im Gegensatz dazu sind die Beschäftigungsverhältnisse zurückgegangen. Im Vergleich zu 2005 (24.300 Beschäftigte) werden 2011 fünf Pferde benötigt statt vier (2005), um einen Arbeitsplatz in Österreich zu schaffen.

¹⁴ Vgl. IWI: Studie Tourismus- und Freizeitfaktor Pferd in Österreich, S. 3

¹⁵ Mayer, Plattform PferdAustria, Interview

Besonders interessant, im Bezug auf diese Arbeit ist die Angabe von Versicherungs-Dienstleistungen, die mit 31,942 Millionen Euro (ohne Sozialversicherung) beziffert werden.¹⁶ Die hohe Summe wird damit erklärt, dass auch Versicherungsleistungen vom indirekten Umfeld, z. B. Kfz.-Kosten für die Fahrt vom/zum Pferd, für Infrastruktur (Stall, Reithalle, Führmaschine, landwirtschaftliche Maschinen, usw.) enthalten sind.¹⁷

3.3. Im internationalen Vergleich mit der Schweiz und Deutschland

Eine Studie des Schweizerischen Nationalgestütes Avenches aus dem Jahr 2007 gibt den jährlichen Umsatz, der im Durchschnitt pro Pferd in der Schweiz erwirtschaftet wird, mit CHF 18.500 an und vergleicht diesen mit dem in Deutschland (CHF 14.500) und dem in Österreich (CHF 23.000) erzielten Umsatz.

Die Schweizer Umsatzzahlen basieren auf einem Bestand von 85.000 Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Maultiere), darin sind 66.000 Pferde enthalten, die einen Umsatz von 1,58 Mrd. CHF erwirtschaften und damit 10.400 Arbeitsplätze sichern.¹⁸

Die **Berechnung des Umsatzes** (1,58 Mrd. CHF) erfolgt durch eine buchhalterische Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Schweizer Pferdebranche. Den Gesamt-**Ausgaben** (Abschreibungen, Mieten, Pachtzinsen, Haltungs-/Futterkosten, Hufschmied, Tierarzt, Gebühren, Wettkämpfe, Versicherungen, Steuern,...) in Höhe von 1,58 Mrd. CHF stehen Gesamt-**Einnahmen** derselben Höhe gegenüber (Pferdepension, Einstellgebühr, Unterricht, Verkauf von Pferden, Veranstaltung Rennerlöse, Wetteinnahmen,...). Das aber nur, weil ein Saldo mit der treffenden Bezeichnung „Vergnügen“ in Höhe von 207 Mio. CHF auf der Einnahmenseite verbucht wird.

Umgerechnet in Euro ergibt das für den Umsatz pro Pferd folgende Werte:

(Gilt für sämtliche Umrechnungen in diesem Kapitel von Schweizer Franken (CHF) in Euro, zum historischen Wechselkurs vom 31.12.2007, mit 0,6043 EUR für 1 CHF)¹⁹

Deutschland	8.800 Euro	79 Prozent
Schweiz	11.200 Euro	(Basis) 100 Prozent
Österreich	13.900 Euro	124 Prozent

Tab. 5: Faktor „Pferd“ in Deutschland / Schweiz / Österreich

(Quelle: Eigene Darstellung)

¹⁶ Vgl. IWI: Studie Tourismus- und Freizeitfaktor Pferd in Österreich, S. 9

¹⁷ Mayer, Plattform PferdAustria, Interview

¹⁸ <http://www.agroscope.admin.ch>

¹⁹ <http://de.finance.yahoo.com/waehrungen/waehrungsrechner/#from=CHF;to=EUR;amt=18500>

Der Gesamtumsatz von 1,58 Mrd. CHF ergibt in EUR rund 955 Millionen.²⁰

Bemerkenswert ist der große Unterschied im Umsatz pro Pferd in Höhe von 5.100 Euro zwischen dem „Pferdland“ Deutschland und Österreich, den diese Studie ausweist. Auf die Berechnungsmethode des für Deutschland berechneten Wertes gibt es keinen Hinweis. Es wird lediglich ein Umsatz von 5 Mrd. Euro und ein Bestand von etwa 584.000 Pferden²¹ angegeben. Ob sich der deutlich geringere Umsatz pro Pferd in Deutschland allein durch den mit dem größeren Pferdebestand verbundenen Effekt der Economies-of-scale erklärt, ist anzuzweifeln.

Der Wert für die Schweiz erscheint gegenüber Österreich durch den Umstand, dass die weniger umsatzintensiven Ponys, Esel und Maultiere miteinbezogen sind, erklärbar. Obwohl man eher vermuten würde, dass im traditionellen „Hochpreisland“ Schweiz ein höherer Umsatz pro Pferd als in Österreich erwirtschaftet wird.

Der in der Schweizer Studie für Österreich angegebene Wert pro Pferd von 13.900 Euro, stammt aus der im Kapitel 3.2. beschriebenen österreichischen Makrostudie des Industriewissenschaftlichen Instituts (IWI).²²

In der Schweizer Studie wurde ein Durchschnittswert ermittelt, der durch Aufrundungen und Umrechnungen von Euro auf Schweizer Franken höher als der Durchschnittswert der Studie (13.400 Euro) liegt.

Ein genauer Vergleich ist aufgrund der unterschiedlichen Zeiträume und Berechnungsmethoden nicht möglich. Es erlaubt aber doch einen interessanten Überblick über die Auswirkungen des Wirtschaftsfaktors „Pferd“ in den verschiedenen Volkswirtschaften.

In einer später durchgeführten Hochrechnung in der Schweiz für das **Jahr 2008** wird der Umsatz der mit Pferden erzielt wird, aufgrund eines Equidenbestandes von 89.000 Tieren (zum Vergleich 85.000 Equiden 2007), mit 1,65 Mrd. CHF (=rund 997 Mio. Euro)²³ und damit verbundenen 10.000 Arbeitsplätzen beziffert.²⁴

²⁰ 954.719.844 Euro

²¹ <http://www.agroscope.admin.ch> S. 119

²² Vgl. Schneider/Mahlberg (2005), S. 3

²³ 997.017.559 Euro

²⁴ http://www.agroscope.admin.ch/data/publikationen/1272367771_2009_CP_D.pdf

Bei all den Problemen mit der Vergleichbarkeit der Ermittlungsmethoden zu den Umsätzen pro Pferd, ist der wertvollste Aspekt der Schweizer Studie für die gegenständliche Arbeit aber die Angabe der Versicherungsausgaben. Im Durchschnitt gibt der Schweizer Pferdebesitzer oder Pferdehalter für Privat-, Berufshaftpflicht-, Tier- sowie Gebäudeversicherungen durchschnittlich 420 CHF (=254 Euro) im Jahr aus.²⁵

Im Zusammenhang mit diesem Ländervergleich zwischen Deutschland, der Schweiz und Österreich werden im Kapitel 7.5. die unterschiedlichen Versicherungsausgaben der Bevölkerung in diesen Ländern gegenübergestellt.

²⁵ http://www.agroscope.admin.ch/data/publikationen/1272368239_2007_CP_D.pdf, S. 83

4. Rechtliches Umfeld

In diesem Kapitel wird ausgehend vom Versicherungsrecht der Bogen über die Beaufsichtigung der VU bis zum rechtlichen Status des Pferdes gespannt.

4.1. Versicherungsvertragsrecht

Die rechtliche Grundlage jedes Versicherungsvertrages bildet das Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG). Dieses regelt die Rechte und Pflichten von Versicherungsgeber und Versicherungsnehmer. Die genauen Geschäftsbedingungen werden in den Allgemeinen, Besonderen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen beschrieben (AVB, BVB, EVB). Diese legen den Deckungsumfang, den örtlichen und zeitlichen Rahmen sowie die einzuhaltenden Formalitäten fest.²⁶

Novellierungen des VersVG erfolgen mit dem Versicherungsrechts-Änderungsgesetz VersRÄG. So sieht das VersRÄG 2012 umfassende neue Regelungen vor, die mit 1.7.2012 in Kraft getreten sind, wie z. B. ein neues 14-tägiges Rücktrittsrecht bei Vorliegen eines Verbrauchergeschäftes nach § 1 Abs. 1. Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KschG); Möglichkeit zur Vereinbarung von elektronischer Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, u.a.m.²⁷

4.2. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen

Um sicherzustellen, dass die Versicherungsunternehmen ihre Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen auch erfüllen können, erfolgt eine strenge Kontrolle durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

Die FMA ist eine „*unabhängige, weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde*“ öffentlichen Rechts für den Finanzmarkt Österreich. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem die Aufsicht über Banken, Kapitalgesellschaften, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Rating-Agenturen und Wertpapierbörsen.²⁸

Die gesetzliche Grundlage dafür bildet das Versicherungsaufsichtsgesetz 1978 (VAG) samt Verordnungen. Es beinhaltet Vorschriften über die Eigenmittelausstattung, Rückstellungen, Rückversicherungen und Beaufsichtigung, wie auch über die gesamte Geschäftsgebarung. Die nachträgliche Kontrolle der Versicherungsbedingungen und Bearbeitung von Beschwerden zählen ebenfalls zu den Agenden der FMA.²⁹

²⁶ Vgl. Holzer/Stickler (2011), S. 38

²⁷ Vgl. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_34/BGBLA_2012_I_34.pdf

²⁸ Vgl. FMA Jahresbericht 2011, S. 3

²⁹ Vgl. VVO Jahresbericht 2011, S. 161

Zu den Kernpunkten gehört es auch, die Belange der Versicherten zu wahren und die dauerhafte Erfüllung der Vertrags-Verpflichtungen sicherzustellen.³⁰

4.3. Der rechtliche Status des Pferdes

Im Hinblick auf allfällige Schäden die durch ein Pferd verursacht werden können, sollen die wichtigsten Gesetzesregelungen – an dieser Stelle kurz vorgestellt werden.

4.3.1. Allgemein

Der rechtliche Status des Pferdes wird im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) bestimmt. Danach ist eine Sache, was von der Person verschieden ist, aber zu ihrem Gebrauch dient.

§ 285 ABGB: Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.

Für Tiere wird neben Personen und Sachen vom Gesetz eine dritte Kategorie geschaffen:

§ 285a ABGB: Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.

Dieser sagt zwar aus dass Tiere keine Sachen sind, aber wegen der weitgehenden Gleichsetzung mit Sachen ist er praktisch bedeutungslos. Eine wesentliche Ausnahme stellt aber §1332a dar:³¹

§ 1332a ABGB: Wird ein Tier verletzt, so gebühren die tatsächlich aufgewendeten Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung auch dann, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen, soweit auch ein verständiger Tierhalter in der Lage des Geschädigten diese Kosten aufgewendet hätte.

Dies bedeutet dass für Tiere auch Heilungskosten, die den Wert des Tieres (im Gegensatz zu den Sachen!) übersteigen, geltend gemacht werden können.

§ 1320 enthält zwei Vorschriften, betreffend die Haftung für durch Tiere verursachte Schäden:

Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt, oder zu verwahren vernachlässigt hat.

Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.

Hierbei ist festzuhalten, dass §1320 Satz 1 die Haftung von jedermann, Satz 2 nur die Haftung des Tierhalters regelt.³²

³⁰ Vgl. FMA Jahresbericht 2011, S. 74

³¹ Vgl. http://zivilrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_zivilr/Schauer/Vorlesungen/Sachenrecht_SS_2011/Handout_1.pdf, S. 6

³² Meyer (1999), S. 59f

Die weiteren abweichenden Regelungen, welche im §285a ABGB angesprochen werden, finden sich im TierschutzG, im TierversuchsG und im TiertransportGesetz. Desweiteren stellt § 222StGB Tierquälerei, Fahrlässigkeit bei der Beförderung und mutwilliges Töten von Wirbeltieren unter Strafe.

4.3.2. Versicherungsrechtlich

Im Versicherungsvertragsgesetz wird die „Tierversicherung“ explizit in den §§ 116-128 behandelt.

Die nachfolgenden §§ 129-148 „Transportversicherung“ und die §§ 149-158i „Haftpflichtversicherung“ können jedoch ebenso für das Pferd zur Anwendung kommen, wenn z. B. eine Haftpflicht- oder Transportversicherung Gegenstand des Versicherungsvertrages ist.

5. Versicherungsbereiche für das Pferd

Tierversicherungen gehören zu den ältesten Versicherungsarten. Bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden erste örtliche Tierversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.³³ Auch noch im Jahr 2011 waren in Österreich 18 Tierversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit bei der Finanzmarktaufsicht registriert.

Bei sechs Vereinen davon kann man auch Pferde versichern.

So sind z. B. beim Pferdeversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Pram, Oberösterreich, von etwa 120 Mitgliedern ca. 350 Pferde versichert, davon etwa 70 Prozent Noriker. Versichert ist der Todesfall mit einer Höchstversicherungssumme von 1.500 Euro. Die jährliche Prämie beläuft sich auf vier Prozent der Versicherungssumme, also maximal 60 Euro. Die Versicherungsleistung beträgt 80 Prozent der Versicherungssumme.³⁴

5.1. Schadeneintrittsmöglichkeiten

Der Pferdesport gehört zu den gefährlichsten Sportarten. Jährlich passieren 5.000 Reitunfälle, 4.200 davon betreffen Frauen.³⁵ (Dieser hohe weibliche Anteil verwundert nicht, da der überwiegende Teil der Reiter Frauen sind. Von den Mitgliedern des Bundesfachverbandes (heute OEPS) waren im Jahr 2004, in der Altersgruppe zwischen zehn und 19 Jahren, sogar 93 Prozent weiblich.³⁶)

Aber nicht nur beim Sport, auch beim Umgang mit dem Großtier Pferd (ein Pferd durchschnittlicher Größe ist immerhin etwa 500 bis 700 kg schwer) können die verschiedensten Arten von Schäden eintreten:

³³ Vgl. Aue (1980), S. 2

³⁴ Dobler, Pferdeversicherungsverein Pram, Interview 2012

³⁵ http://www.kfv.at/fileadmin/webcontent/Publikationen/Freizeitunfallstatistiken/FUS_2009/FUS09_FINAL_WEB.pdf, S. 43

³⁶ o.V.. (2005), Pferderevue, Nr. 5, S. 34

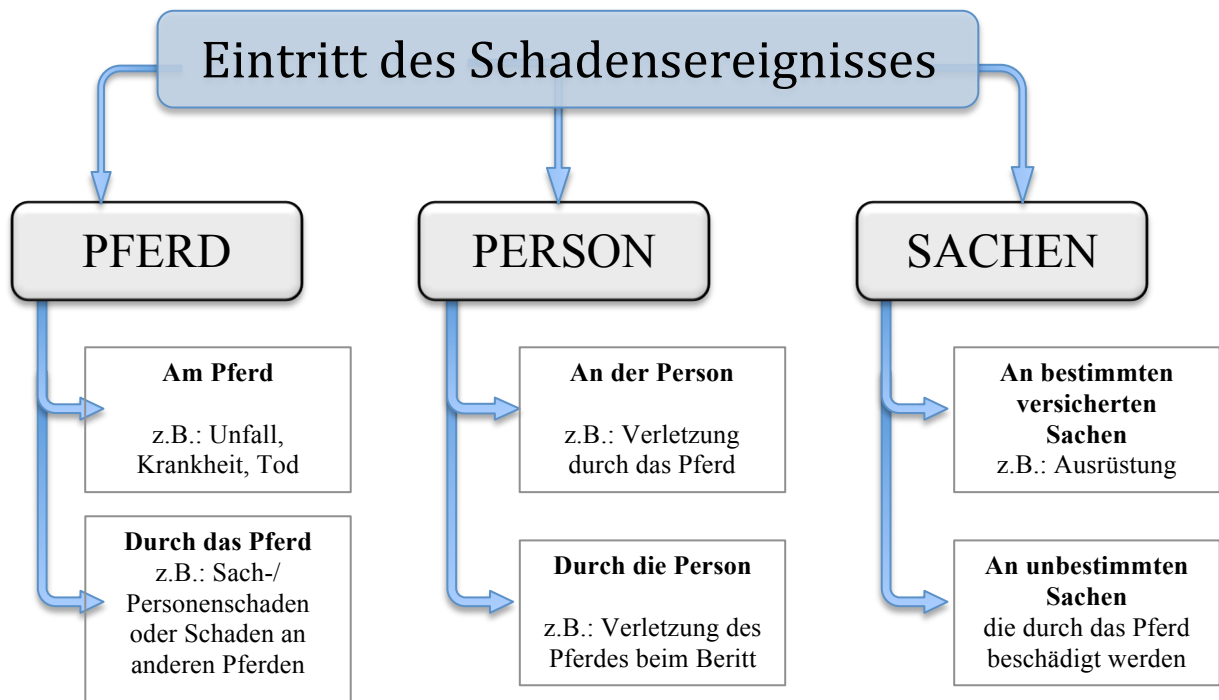


Abb. 5: Schadeneintrittsmöglichkeiten

(Quelle: Eigene Darstellung nach Koch (1998), Seite 24)

Die Abbildung 5 zeigt die Objekte an denen Schaden entstehen kann und die daraus resultierenden vielfältigen Eintrittsmöglichkeiten.

5.2. Gliederung nach Bereichen

Volkswirtschaftlich gesehen können die unterschiedlichen Einsatzbereiche für Pferdeversicherungen nach den folgenden Sektoren gegliedert werden:

* Landwirtschaft

In landwirtschaftlichen Betrieben mit Pferdehaltung ist das Pferd Bestandteil der landwirtschaftlichen Sachversicherung. In dieser wird die Gesamtheit aller zum Betrieb gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen versichert.

* **Gewerbe und Handel**

Sachversicherung für gewerbliche Reitställe, Reitvereine und Reitschulen, in deren Rahmen die Gesamtheit ebenso aller zum Betrieb gehörigen Sachen, wie Inventar, Gebäude und Tiere versichert ist.

Haftpflichtversicherungen für private Reitställe, Pferdehalter und Mitreiter.

5.3. Strukturierung nach Laufzeit

Eine weitere Unterscheidung kann auch nach der Laufzeitdauer der Versicherung getroffen werden. Unterschieden werden:

➤ langfristige, lebenslange Laufzeiten:

Haftpflicht-, Lebensversicherung (meist eingeschränkt bis zu einem gewissen Lebensalter, z. B. 14 Jahre), Unbrauchbarkeit

➤ kurz-/mittelfristige Laufzeiten:

Dauer der Sportpferdekarriere

➤ einmalige Ereignisse:

Transport, Kastration, Trächtigkeit, Fohlen, bestimmte Veranstaltung (z. B. Auktion, Leistungsprüfung)

6. Versicherungsprodukte rund um das Pferd

So vielfältig die Einsatzbereiche des Pferdes sind, so vielfältig und zahlreich sind auch die Arten der Versicherungen für die verschiedenen Anwendungsbereiche im direkten und indirekten Umfeld.

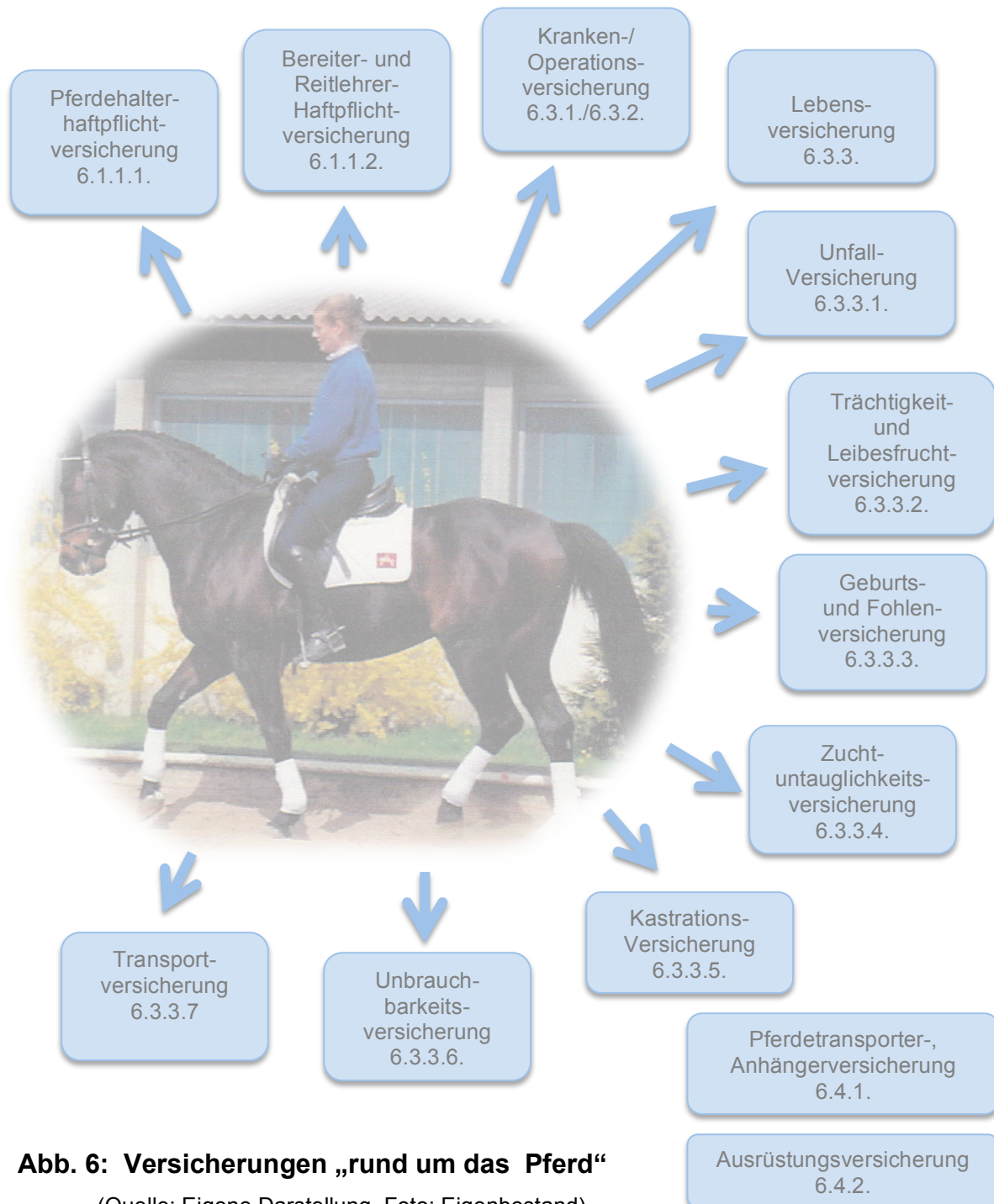


Abb. 6: Versicherungen „rund um das Pferd“

(Quelle: Eigene Darstellung, Foto: Eigenbestand)

Die nachfolgende Aufzählung und kurze Beschreibung der Versicherungsprodukte erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und steht exemplarisch für die große Vielfalt und die Variationsmöglichkeiten der Versicherungsangebote. Sie sollen einen Überblick zu den auf dem Versicherungsmarkt erhältlichen Produkten geben. Diese können je nach Kategorie hinsichtlich der Versicherungssumme und der versicherten Personen variieren.

6.1. Personen bezogene Versicherungen

6.1.1. Haftpflichtversicherungen

Haftpflichtversicherungsverträge gibt es für unterschiedliche Risikosituationen und Risikogruppen. Sie sind - anders als im Namen steht – nicht verpflichtend.

Verpflichtend und somit gesetzlich vorgeschrieben sind in Österreich die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Jagdhaftpflichtversicherung. (Für diese wird sogar eine Mindestversicherungssumme von vier Millionen Euro für Personen- und/oder Sachschaden vorgeschrieben.³⁷⁾

Bei sämtlichen Haftpflichtversicherungen kommen die **Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB)** zur Anwendung. Darin werden der Versicherungsschutz und die Vertragsbedingungen festgelegt. Zentrale Punkte sind :

- Leistungsversprechen und Begriffsbestimmungen des Versicherers
- Abgrenzungen zum Leistungsversprechen (Risikoausschlüsse)
- Deckungsumfang und -höhe
- Mitversicherte Personen
- Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich
- Obliegenheiten, deren Verletzung eine Leistungsfreiheit bewirken
- Rechte und Pflichten aus dem Vertrag
- Vertragsdauer, Kündigungsrecht, Gerichtsstand, Erklärungsform³⁸

Wie schon der Name sagt, sind die AHVB allgemein gehalten, um bei einer Vielzahl von Verträgen verwendet werden zu können. Individuelle, spezifische Regelungen werden in den Besonderen (BVB) oder den Ergänzenden Versicherungsbedingungen festgelegt (EVB).

³⁷ Vgl. <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000639>

³⁸ Vgl. VVO, AHVB 2005 und EHVB 2005, S. 1

6.1.1.1. Pferdehalterhaftpflicht

Die Pferdehalterhaftpflichtversicherung schützt vor finanziellen Schäden, die ein Pferd an Personen, Sachen und anderen Tieren verursachen kann und für die der Tierhalter verantwortlich ist. Er haftet dafür in vollem Umfang mit seinem heutigen und auch seinem zukünftigen Vermögen. Wenn man bedenkt, dass bei einem schweren Unfall mit Personen- und Sachschaden daraus womöglich Invaliditäts- bzw. Rentenzahlungen resultieren können, werden Schadenssummen in Höhe von mehreren Millionen verständlich.

Die Höhe der Prämie hängt von der Dauer, der Laufzeit und der Höhe der Versicherungssumme (VS) ab, die je nach Variante in einer Bandbreite von 750.000 Euro bis 20 Millionen Euro angeboten wird.

Die Versicherung übernimmt die Prüfung ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht aber auch die Abwehr unberechtigter Schadenersatzforderungen. Je nach Vertrag sind Mietschäden an Stallungen/Pferdeboxen, Flurschäden, Weiderisiko, Fremd- und Gastreiterrisiko und Risiken durch die Teilnahme an Turnieren eingeschlossen.

6.1.1.2. Bereiter- und Reitlehrerhaftpflicht

Bei Reitlehrern besteht das Risiko, z. B. durch die Auswahl eines ungeeigneten Schulpferdes, durch ein zu hoch aufgebautes Springhindernis oder durch falsche Anweisungen, zumindest leicht fahrlässig schuld am Unfall eines Reitschülers zu sein. Reitlehrer haften auch für Unfälle ihrer Schüler, die beim Führen oder Putzen des Pferdes passieren, wenn sie auf mangelnde Sorgfalt des Reitlehrers zurückzuführen sind.

Unerheblich ist ob der Reitlehrer seine Tätigkeit beruflich oder nur nebenbei ausübt. Mit dem Unterrichten erweckt er den Anschein, sich die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zuzutrauen, die von einem Angehörigen dieser Berufsgruppe erwartet werden.³⁹

Versichern kann man die Tätigkeit als Bereiter, Reit- und Fahrlehrer. Voraussetzung ist eine offizielle, abgeschlossene und nachgewiesene Ausbildung (zumindest als Übungsleiter oder Wanderreitführer). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass Personen die Hilfestellungen wie z.B. das Satteln, das Führen oder Abreiten der Pferde aus-

³⁹ Vgl. <http://www.pferderevue.at/?+Risikosport+Reiten+&id=2500%2C4818795%25%2C%2C>

führen, mitversichert werden können. Versichert sind Schäden an Personen und Pferden, die bei oder infolge der Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstehen.⁴⁰

Bei der Bereiter-Haftpflichtversicherung ist Bedingung dass ein schriftlicher Vertrag zwischen Bereiter und Pferdebesitzer geschlossen wird. In diesem muss bestätigt werden, dass das Pferd gesund ist und die notwendigen Impfungen vorweisen kann, sowie bei Krankheit oder Verletzung die Hinzuziehung eines Tierarztes erfolgt. Der Auftraggeber des Bereiters muss sich verpflichten für die gesamte Laufzeit des Berittvertrages eine Haftpflichtversicherung für sein Pferd abgeschlossen zu haben, sowie auf Schadenersatzansprüche – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – zu verzichten. Bei einer Bruttojahresprämie von ca. 450 Euro beträgt die VS für Personen- oder Sachschäden 1.500.000 Euro.⁴¹

6.1.2. Reiterunfallversicherung

Unfälle während des Reitens, Auf- und Absitzens, beim Führen, der Versorgung und Pflege des Pferdes werden durch diese Versicherung abgedeckt. Außerdem können FSME oder andere Infektionskrankheiten durch Zecken oder Insektenstiche, sowie Erfrierungen beinhaltet sein. Versicherungsleistungen sind Unfallkrankenhaus-Tagegeld sowie Pauschalsummen, die bei Bergung, Invalidität und Tod zur Auszahlung kommen. Versichert kann ein Reiter, oder können wie bei Reitbeteiligungen alle Reiter eines Pferdes sein.⁴²

Weiters kann das Reiten ohne Helm und Sattel, der Zahnersatz als Unfallfolge, der Umgang mit fremden Pferden, das Anreiten junger Pferde und das Reiten von Hengsten im Versicherungsumfang enthalten sein. Darüber hinaus kann sich der Versicherungsschutz aber auch auf Infektionskrankheiten, Schäden durch Tauchen(!) und Röntgenstrahlen, Lebensmittelvergiftungen und Unfälle durch Trunkenheit(!) erstrecken.

Wahlweise kann auch eine lebenslange Unfallrente enthalten sein, die in der Höhe frei gewählt werden kann und ab 50 Prozent Invalidität zur Auszahlung kommt.⁴³

⁴⁰ Vgl. <http://www.dieonlineversicherung.at/produkte/spezialprodukte/pferdeversicherung/bereiter-und-reitlehrerhaftpflicht.html&sid=000069c134f0df295b02d8bbb48bff49>

⁴¹ Vgl. <http://www.dieonlineversicherung.at/produkte/spezialprodukte/pferdeversicherung/bereiter-und-reitlehrerhaftpflicht.html&sid=000069c134f0df295b02d8bbb48bff49>

⁴² Vgl. <http://www.tierversicherung.biz/pferdeversicherung/reiterunfallversicherung.php>

⁴³ Vgl. <http://www.pferd-versichert.de/versicherungen-fuer-tierhalter/reiterunfallversicherung.html>

6.2. Betriebsversicherungen

6.2.1. Landwirtschaftliche Betriebe / Gewerbebetriebe

Je nach Versicherungsanbieter- und -umfang deckt die Landwirtschaftliche Betriebsversicherungen Gefahren wie Feuer, Sturm, Blitzschlag, Hagel, Leitungswasser, Unfall, Maschinen- und Umweltschäden ab und beinhaltet weiters verschiedene Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen.

In der Betriebshaftpflichtversicherung sind Eigentümer/Mieter/Pächter von landwirtschaftlichen Betrieben, Reitställen, aber auch Reitvereine und Reitschulen vor Schadenersatzansprüchen Dritter geschützt, wenn diese auf dem Betriebsgrundstück zu Schaden kommen. Dieser kann z.B. durch mangelnde Beleuchtung, Umweltschäden durch Einstreuentsorgung, nicht ausreichende Bestreuung der Gehwege, mangelnde bauliche Instandhaltung, fehlerhafte Absicherung, „Ausbrechen“ der Pferde von der Koppel/Weide ...zustande kommen.⁴⁴

Vor allem ist auch auf die Versicherung der eigenen wie auch der eingestellten Tiere/Pferde zu achten. Wenn Pferde in Pension genommen werden, sollte auf jeden Fall eine Hüterhaftpflichtversicherung eingeschlossen werden. Diese deckt Schäden ab wie z. B. das Entkommen des Pferdes bei der Fütterung aus der Box und daran anschließend einen im Straßenverkehr verursachten Unfall. Durch eine Obhutversicherung werden Schäden an den Tieren selbst versichert, wie z.B. wenn das Pferd durch eine nach dem Füttern nicht ordnungsgemäß geschlossene Boxentür freikommt, in der Stallgasse/Futterkammer unkontrolliert große Futtermengen frisst und daraufhin eine Kolik bekommt.⁴⁵

Folgende Versicherungen können in der Betriebsversicherung entweder enthalten sein oder zusätzlich dazu abgeschlossen werden: Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht, Hundehaftpflicht, Betriebsangehörigenhaftpflicht, Private Haftpflicht für den VN und seine Angehörigen, (Reit)pferdehaftpflicht.

Maßgeblich für die Berechnung der Prämie ist unter anderem die Gesamtwirtschaftsfläche des Betriebes.

⁴⁴ Vgl. http://www.tier-und-halter.de/Betrieb/Betriebshaftpflicht_gewerbl.php

⁴⁵ Vgl. <http://www.horse-life.com/pferdeversicherung/betriebshaftpflicht/>

6.2.2. Private Reitställe

Die Risiken eines privaten Reitstalles mit Stallungen beim Haus und eigenen oder gepachteten Weideflächen sind nicht mit einer Privathaftpflicht abgesichert. Dazu ist eine Betriebshaftpflichtversicherung nötig.

6.3. Pferdeversicherungen

Die meisten der folgenden Versicherungen werden von österreichischen Versicherungsunternehmen derzeit nicht angeboten. Sie können aber in Österreich bei zugelassenen Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer oder im EWR-Dienstleistungsverkehr abgeschlossen werden. (siehe Kapitel 7.1.)

Es ist möglich, nur einzelne der nachstehend angeführten Versicherungen abzuschließen oder auch mehrere als Gruppe zu kombinieren.

6.3.1. Krankenversicherung

Deckt zum Teil ambulante und stationäre Behandlungen durch den Tierarzt-, inkl. Medikamente und Verbandsmittel, Labor- und Röntgenuntersuchungen. Je nach Prämie wird ein bestimmter Prozentsatz der Tierarzt- bzw. Tierklinikrechnungen übernommen. Inkludiert kann auch eine Pferdetransport- und Diebstahlversicherung sein. Die Kostenerstattung ist begrenzt auf den 1- bis 2-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte und beträgt 60 Prozent der Behandlungskosten. Es besteht freie Tierarzt- und Tierklinikwahl. Für die Erstattung der Tierarztkosten gibt es keine Höchstgrenzen.⁴⁶

6.3.2. Operationsversicherung

Deckt Kosten für Operationen in Vollnarkose in einer Tierklinik (Medikamente, tierärztliche Leistung, Nachbehandlung in der Klinik) bis zu einer vereinbarten Entschädigungsgrenze. Es gilt eine gewisse Wartezeit nach Vertragsabschluss, bis die Deckung der Operation übernommen wird. Diese liegt für Kolik-Operationen bei einem Monat, bei allen anderen Operationen bei drei Monaten. Da Kolikoperationen mit zu den häufigsten chirurgischen Eingriffen bei Pferden zählen, besteht auch die Möglichkeit nur eine Kolik-Operations-Versicherung zu wählen, allerdings nur in Verbindung mit einer Unfall- oder Lebensversicherung.⁴⁷

⁴⁶ Vgl. http://www.stummer.de/index.html?produkte/ivk_pony_pfhv.html

⁴⁷ Vgl. <http://www.ruv.de/de/privatkunden/tierversicherung/pferdelebenversicherung/index.jsp>

6.3.3. Lebensversicherung

Lebensversicherungen für Pferde werden in zahlreichen Varianten angeboten. Im Unterschied zur Lebensversicherung für Menschen – bei denen (je nach Versicherungsvertrag) auch im Erlebensfall die vereinbarte Summe fällig wird erfolgt bei Pferden eine finanzielle Entschädigung nur bei Tod oder Nottötung des versicherten Pferdes. Außer der Vertrag enthält auch eine Unbrauchbarkeitsklausel, dann erfolgt die Leistungserbringung auch wenn das Pferd überlebt, aber für jede Verwendungsart „unbrauchbar“ ist.

Die Versicherungsleistung kann für die Risiken Krankheit, Unfall, Diebstahl, Brand, Transportunfall, usw. (bereits ab dem siebenten Lebenstag eines Pferdes) in Anspruch genommen werden.

Die Prämiensätze beginnen ab 1,5 Prozent des versicherten Wertes. Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer, auf eigene Kosten, ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand und den Wert des Pferdes vorzuweisen.⁴⁸

Die folgenden Versicherungen sind Untergruppen der Lebensversicherung. Manche kann man nur in Verbindung mit einer Lebensversicherung abschließen, manche sind unabhängig von einer Lebensversicherung mit einer einmaligen Prämie, für ein bestimmtes einmaliges Ereignis (z.B. Kastration), verbunden. Die Kastrationsversicherung kann aber auch in einer Lebensversicherung enthalten sein, die man für sein Pferd (in jungen Jahren) abgeschlossen hat.

6.3.3.1. Unfallversicherung

Bietet sich besonders für Pferde an, die sehr oft im Straßenverkehr unterwegs sind. Bei Tod oder Nottötung des Pferdes durch die Folgen eines Unfalles (inkl. Brand, Blitzschlag und Explosion) wird die vereinbarte Versicherungssumme ausbezahlt.⁴⁹

Je nach Vertrag kann auch die dauernde Unbrauchbarkeit, wenn das Pferd zwar lebensfähig aber nicht mehr reitbar ist, eingeschlossen sein.

6.3.3.2. Trächtigkeit- und Leibesfruchtversicherung

Während der Tragzeit und bis zum zehnten Tag nach dem Abfohlen ist das Leben der trächtigen Stute versichert.

⁴⁸ Vgl. <http://www.ruv.de/de/privatkunden/tierversicherung/pferdelebenversicherung/index.jsp>

⁴⁹ Vgl. <http://www.ruv.de/de/privatkunden/tierversicherung/pferdelebenversicherung/index.jsp>

Die Leibesfruchtversicherung sichert den Wert des Fohlens. Sie beginnt zwischen dem siebenten Trächtigkeitsmonat bis spätestens einen Monat vor der erwarteten Geburt. Vom siebenten Trächtigkeitsmonat bis 28 Tage nach der Geburt werden bei Tod oder Nottötung durch Krankheit oder Unfall 50 Prozent der VS ersetzt. Ab dem 29. Tag nach der Geburt werden für Todesfall, Nottötung oder dauernde Unbrauchbarkeit wegen Krankheit, Unfall, Brand, Blitzschlag, Raub und Diebstahl 80 Prozent geleistet.⁵⁰

6.3.3.3. Geburts- und Fohlenversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt 30 Tage vor der errechneten Geburt und endet mit dem vollendeten fünften Lebensmonat des Fohlens. Bei Totgeburt, Verenden oder Nottötung werden zwischen 80 und 100 Prozent, abhängig vom Zeitpunkt zu dem der Schaden eintritt, der VS geleistet.

Das Alter der Mutterstute ist mit 14 Jahren, die Höhe der VS mit 5.000 Euro begrenzt. Die Prämie beträgt 7,5 Prozent der VS.⁵¹

6.3.3.4. Zuchtuntauglichkeitsversicherung für Deckhengste

Die Leistung erfolgt bei dauernder Unfruchtbarkeit aufgrund von Unfall oder Krankheit. Gilt nur als Zusatzversicherung zur Lebensversicherung, für gekörte und anerkannte Deckhengste, die in einem europäischen Zuchtverband registriert sind.⁵²

6.3.3.5. Kastrationsversicherung

Übernimmt das Risiko einer Kastration, die vom Tierarzt durchgeführt wird, während der Operation bis zum zehnten Tag danach. Voraussetzung ist ein vorheriges Attest mit der Bestätigung über die normale geschlechtliche Entwicklung des Hengstes.⁵³

6.3.3.6. Unbrauchbarkeitsversicherung

Findet bei dauernder Unbrauchbarkeit des Pferdes zum Reiten, Fahren oder zur Zucht durch Unfall oder Krankheit Anwendung. Die Leistung erfolgt durch Auszahlung eines vereinbarten Prozentbetrages des Versicherungswertes. Bei Tod oder Nottötung wird 100 Prozent der Versicherungssumme ausbezahlt.⁵⁴

⁵⁰ Vgl. <http://www.compagno.de/versicherungen/tierversicherungen/leibesfruchtversicherung.html>

⁵¹ Vgl. http://www.hippo-versicherungsvermittlung.com/d/kurzzeit_versicherungen/geburt_und_fohlen

⁵² Vgl. http://www.hippo-versicherungsvermittlung.com/d/tierlebens_versicherungen/zuchtuntauglichkeits_versicherung_fuer_hengste

⁵³ Vgl. <http://www.uelzener.de/pferd-reiter-versicherungen/pferde-kastration.html>

⁵⁴ Vgl. http://www.hippo-versicherungsvermittlung.com/d/tierlebens_versicherungen/unbrauchbarkeits_versicherung

6.3.3.7. Transportversicherung

Enthält als Risiko das Verladen des Pferdes am Ausgangsort und am Bestimmungsort sowie den dazwischenliegenden Transport. Verschiedene Varianten sind möglich: Bei einer „kurz-fristigen Transportversicherung“ richtet sich die Prämie nach der Transportstrecke (Kilometer). In einer anderen Variante kann der Transport in ein EU-Land und auch in die Schweiz erfolgen, zusätzlich ist der Verlust des Pferdes durch Diebstahl, Raub, Brand und Blitzschlag enthalten.⁵⁵

6.4. Sachaufwand

6.4.1. Pferdetransporter-, Anhängerversicherung

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflicht- oder eventuelle Kaskoversicherung für Pferdetransporter/-anhänger wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen.

Die Erwähnung erfolgt im Bezug auf den Wirtschaftsfaktor „Pferd“ der auch im Kfz.-Bereich für Versicherungsdienstleistungen sorgt, die dem Pferd zuzurechnen sind.

6.4.2. Ausrüstungsversicherung

Diese Versicherung leistet Ersatz bei Bruch, Beschädigung oder Diebstahl der gesamten Pferdesport-Ausrüstung wie z.B. Zaumzeug, Sattel, Kutsche. Die Entschädigung erfolgt nach fixen Zeitwertbeträgen.⁵⁶

6.5. Sonstige Versicherungen

6.5.1. Wegehalterhaftpflicht

Das Reiten über Feldwege - in der freien Natur - hängt von der Bewilligung des Grundeigentümers ab. Der Wegehalter (meist Eigentümer) kann für den Zustand des Geländes haftbar gemacht werden, wenn aufgrund der schlechten Verhältnisse ein Unfall passiert. Dies ist mit ein Grund, warum auf manchen Wegen das Reiten verboten wird, obwohl es ursprünglich an dieser Stelle erlaubt war. (Ein weiterer Grund ist der Interessenskonflikt mit den Jägern, die befürchten, dass das Wild von den Pferden gestört wird.)

Aber auch Reiter müssen Flurschäden, die von ihnen verursacht werden, ersetzen.

Für alle gekennzeichneten Reitwege in Niederösterreich hat das Bundesland Niederösterreich eine Wegehalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Sowohl die

⁵⁵ Vgl. <http://www.uelzener.de/pferd-reiter-versicherungen/transport-diebstahl.html>

⁵⁶ Vgl. <http://www.dieonlineversicherung.at/produkte/spezialprodukte/pferdeversicherung/ausruestungsversicherung.html>

Schadenersatzansprüche verletzter Reiter, als auch Schadenersatzansprüche der Wegehalter wegen erfolgter Flurschäden werden von der Versicherung übernommen.⁵⁷

6.5.2. Veranstalterhaftpflicht

Mit einem noch höheren Gefahrenpotenzial muss man bei Turnierveranstaltungen, z.B. bei Fahr-, Spring- oder Vielseitigkeitsturnieren rechnen. So hat der OEPS Rahmenversicherungsverträge abgeschlossen, welche für alle Veranstaltungen in Anspruch genommen werden können, die ordnungsgemäß gemeldet und genehmigt wurden und für welche die vorgeschriebene Gebühr geleistet wurde.⁵⁸

„Dies sind

- eine Veranstalterhaftpflichtversicherung,
- eine Kollektivunfallversicherung
- eine Strafrechtsschutzversicherung

Im Rahmen der Veranstalterhaftpflichtversicherung sind auch Schäden an vom Veranstalter gemieteten oder gepachteten unbeweglichen und beweglichen Sachen, Schäden an Sachen des Veranstalters und Schäden, welche Funktionäre und deren Helfer im Rahmen der Veranstaltung erleiden, mitversichert. Allerdings ist die Versicherung der Schäden mit unterschiedlichen Deckungssummen, je nach Art des Schadens bzw. nach Art der beschädigten Sache, der Höhe nach begrenzt, und besonders erwähnenswert ist, dass der Schaden an Kraftfahrzeugen, die auf dem Turniengelände abgestellt wurden, nicht vom Versicherungsschutz mit umfasst ist.

Im Rahmen der Kollektivunfallversicherung ist die unmittelbare Tätigkeit bei einer Veranstaltung (wie der Weg von und zur Veranstaltung) der Mitarbeiter versichert, wobei die Kollektivunfallversicherung subsidiär zur Veranstalterhaftpflichtversicherung ist, was bedeutet, dass sie nur dann greift, wenn mangels Verschuldens keine Leistung aus der Veranstalterhaftpflichtversicherung erbracht wird. Versichert sind außerdem nur der Unfalltod sowie die dauernde Invalidität.

Die für das Turnier gemeldeten Funktionäre (wie Richter, Hilfsrichter, Parcoursbauer, Tierärzte, Turnierbeauftragte, Pferdesamariter, etc.) sind im Rahmen der Strafrechtsschutzversicherung für diejenigen Schadensfälle in gewissem Umfang rechtsschutzversichert, die mit der Tätigkeit der Funktionäre in unmittelbarem Zusammenhang stehen. So wird der Rahmen des Schadenersatzrechtsschutzes die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden gedeckt und im Rahmen des Strafrechtsschutzes die Verteidigung im Strafverfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen (und Unterlassungen). Auch diese Versicherung ist jedoch mit einer bestimmten Deckungssumme der Höhe nach begrenzt.⁵⁹

6.6. Marktstudie: Pferdeversicherungsprodukte österreichischer Versicherungsunternehmen

Die nachfolgende Tabelle zeigt das relativ geringe Angebot der zehn - im Schadenbereich - marktanteilsgrößten VU Österreichs. Gering deshalb, weil es im Vergleich zu dem unter Punkt 6.3. beschriebenen vielfältigen Versicherungsspektrum nur wenige Versicherungen für das Pferd abdeckt.

⁵⁷ Vgl. Garo M., Garo N. (2004), S. 47f

⁵⁸ Vgl. Zappl (2010), S.

⁵⁹ Zappl, (2010), S. 172

Versicherung	Versicherungsprodukte das Pferd betreffend
Allianz Elementar	* Pferdehaftpflicht als Ergänzung zu einer Privat- und Sporthaftpflichtversicherung (als Teil der Haushaltsversicherung) - oder als Ergänzung zur Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung * Haftpflichtvers. im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebsversicherung * Berufshaftpflichtversicherung für Reitlehrer
Donau	* Tierhalterhaftpflicht für Pferde * Landwirtschaftliche Betriebsversicherung
Generali	* Haftpflichtvers. im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebsversicherung Haftpflichtversicherungen für: * Reitlehrer * Pferdehalter
Grazer Wechselseitige (GraWeV)	* Haftpflicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsversicherung * Tierhalterhaftpflicht für Pferde * Pferdelebensversicherung * Pferdeunfallversicherung * Transportversicherung
Niederösterreichische	* Tierhalterhaftpflicht * Haftpflicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsversicherung
Oberösterreichische (OÖV)	* Tierhalterhaftpflicht für Pferde * Haftpflicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsversicherung * Transportversicherung
UNIQA	Haftpflichtversicherung für Pferdehalter ⁶⁰
Wiener Städtische	* Pferdehaftpflichtversicherung * Agrar-Betriebsversicherung für Gewerbliche Reitställe, Reitvereine- und Reitschulen sowie Private Reitställe
Wüstenrot	Haftpflichtversicherung für Pferdehalter
Zürich	Haftpflichtversicherungen für: * Tierhalter * Reitlehrer * Landwirtschaften (Pferde sind automatisch mitversichert) * Transportversicherung

Tab. 6: Versicherungsanbieter / Pferdeversicherungsprodukte
(Quelle: Eigene Darstellung)

⁶⁰ Die UNIQA Versicherung ließ von ihrer „Marketing & Communication-Abteilung“ schriftlich mitteilen, dass sie keine Versicherungen für Pferde anbietet. Nachdem dies von einem anderen Versicherungsunternehmen angezweifelt wurde, ergab eine erneute Anfrage, dass die UNIQA doch Pferdehalterhaftpflichtversicherung anbietet.

Die meisten der unter Punkt 6.3. angeführten Versicherungen (Lebens-, Kranken-Unfallversicherung) werden von österreichischen VU nicht oder teilweise sehr eingeschränkt angeboten. Sämtliche Versicherungen können aber in Österreich bei EWR-Versicherern abgeschlossen werden (siehe Kapitel 7.1. letzter Absatz).

Wie aus Tabelle 6 ersichtlich, bieten alle VU eine Pferdehalterhaftpflichtversicherung an, entweder als Einzelvertrag oder im Rahmen der Tierhalterhaftpflicht in der landwirtschaftlichen Betriebsversicherung.

Transportversicherungen werden von der Grazer Wechselseitigen (GraWe), der Oberösterreichischen und der Zürich Versicherung angeboten.

Das vielfältigste Angebot hat die GraWe, die als einziges österreichisches VU eine Lebens- und Unfallversicherung für Pferde anbietet. Bei der Datenrecherche war die GraWe sehr kooperativ und als einziges VU bereit, genaue Angaben über den quantitativen Anteil der Pferdeversicherungen an den Haftpflichtversicherungen zu machen.

Im Rahmen einer Marktstudie wurden für die zehn größten österreichischen Schadensversicherungsunternehmen die Prämien recherchiert. Die angegebenen Werte in Euro enthalten elf Prozent Versicherungssteuer und werden samt dem Leistungsumfang für jedes VU einzeln beschrieben.

6.6.1 Allianz Elementar Versicherung AG⁶¹

Sämtlichen Haftpflichtversicherungen liegen die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2006 und EHVB 2006) der Allianz Elementar Versicherung AG zugrunde.

Die **Pferdehalterhaftpflichtversicherung** kann als Ergänzung zur Privat- und Sporthaftpflichtversicherung, die Teil der Haushaltsversicherungsicherung ist oder als Ergänzung zur Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Die **Reitlehrerhaftpflichtversicherung** wird im Rahmen der Berufshaftpflicht oder der landwirtschaftlichen Haftpflicht angeboten. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Lehr- und Aufsichtstätigkeit, sowie den praktischen Unterricht unter Verwendung von Reitpferden, sofern anderweitig kein Versicherungsschutz besteht. Die jährliche Prämie beträgt 53 Euro pro Reitlehrer.

⁶¹ Stöckl, Allianz Elementar Versicherung, Interview 2012

Bei Betrieb einer Reitschule beträgt die jährliche Prämie 5,40 für jeden sonstigen Mitarbeiter, der kein Reitlehrer ist. Bei einer Mindestprämie von 100 Euro.

In der **landwirtschaftlichen Betriebsversicherung** ist im Bereich der Haftpflichtversicherung die Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen versichert, sowie Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in Gaststallung eingestellter Pferde.

6.6.2. Donau Versicherung AG ⁶²

Mit der **landwirtschaftlichen Betriebsversicherung** „SicherAmHof“ sind sämtliche zum Betrieb gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen wie Inventar, Gebäude und Tiere versichert.

Je nach Bedarf können verschiedene Sparten wie Feuer- (zwingend vorgeschrieben), Sturmschaden-, Leitungswasserschaden- Glasbruch- Rechtsschutz-, Haushalt-, Elektronik-, Kühlgut, Betriebsunterbrechungsversicherung kombiniert werden.

In der Feuer-Sachversicherung sind Schäden am Tier wie Blitzschlag und Stromtod bei Weidevieh enthalten, in der Haftpflichtversicherung ist eine Tierhalterrisiko-Haftpflichtversicherung enthalten.

Eine erweiterte Deckung kann z. B. mit einem zusätzlichen „Urlaub am Bauernhof-Paket“ vereinbart werden:

- * Gaststallungen für maximal 12 Wochen, keine dauerhaften Einstellungen
- * Überlassung von Reitpferden an betriebsfremde Personen
- * Kutschenfahrten
- * Streichelzoo – Kleinvieh

Die Prämie für eine **Pferdehalterhaftpflichtversicherung** mit einer VS von 1,5 Millionen Euro beträgt etwa 100 Euro, bei einer Erhöhung der VS auf fünf Millionen Euro beträgt die jährliche Prämie etwa 145 Euro (nach Abzug eines Sonderrabattes).⁶³

Die Donau gab einen Bestand von ca. 60.000 Tierhalterhaftpflichtversicherungen an, von denen der mit Abstand größte Teil die Hundehaltung betreffen soll, für den Pferdebereich jedoch sind keine Angaben möglich.

⁶² Maurer, Donau Versicherung, Interview 2012

⁶³ Herzog, Donau Versicherung, Interview 2012

6.6.3. Generali Versicherung AG ⁶⁴

Die Generali Versicherung bietet eine landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung sowie eine Pferdehalter- und Reitlehrerhaftpflichtversicherung an.

Im Rahmen der **landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung** sind alle Tiere, also auch Pferde versichert. Die Prämienhöhe ergibt sich aus der bewirtschafteten Fläche.

Bei der **Tierhalterhaftpflicht** kann unter verschiedenen Varianten gewählt werden, in jeder davon kann eine Versicherungssumme von ein bis fünf Millionen Euro gewählt werden:

- * Haltung von bis zu 3 Pferden

- * Haltung von bis zu 10 Pferden

- * Haltung von mehr als 10 Pferde

Die Prämie für die Pferdehalterhaftpflicht für „bis zu 3 Pferde“ beträgt 88,48 Euro im Jahr für eine VS von 2,25 Millionen Euro.

Bei der **Reitlehrerhaftpflichtversicherung** beträgt die jährliche Prämie 194 Euro für eine VS in Höhe von 750.000 Euro.

6.6.4. Grazer Wechselseitige Versicherung AG (GraWe) ⁶⁵

Die GraWe bietet eine landwirtschaftliche Betriebsversicherung sowie eine Lebens-, Unfall-, Transport- und Haftpflichtversicherung für Pferde an.

Bei der **Pferdelebensversicherung** muss das Pferd bei Vertragsbeginn älter als drei Monate aber jünger als zwölf Jahre sein.

Die Versicherungsleistung erfolgt bei Verenden oder Nottötung des Pferdes infolge von Krankheit, Unfall, Seuchen und Schäden durch Feuer und Blitz. Dauernde Unbrauchbarkeit für jede Verwendungsart ist ebenfalls eingeschlossen.

Mitversichert ist das Risiko bei Turnierteilnahmen sowie der Transport des Pferdes in Österreich - in für den Transport zugelassenen Fahrzeugen.

Nicht versicherbar ist der Weidediebstahl. Eine Weideversicherung kann jedoch zusätzlich, aber auch als alleinige Versicherung, abgeschlossen werden (gilt in der Regel für die Zeit von 1. April bis 15. September).⁶⁶

⁶⁴ Kaller, Generali Versicherung, Interview 2012

⁶⁵ ABV + Zusatzbedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Tierversicherung

Der Prämiensatz beträgt 65 Promille bei einer Versicherungssumme von 1.500 Euro und reicht bis zu 105 Promille bei der Höchstversicherungssumme von 7.500 Euro.

Schadenersatz wird geleistet in Höhe von:

70 Prozent bis zu einer Versicherungssumme von 4.361 Euro und

60 Prozent ab einer Versicherungssumme von 4.361,01 Euro

(abzüglich eines „Verwertungserlöses“).

Die **Pferdeunfallversicherung** ist ebenfalls vom dritten Lebensmonat bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr bei Versicherungsbeginn abschließbar.

Schadenersatz wird geleistet bei Todesfall, Nottötung oder dauernder Unbrauchbarkeit infolge eines Unfalles sowie Schäden durch Feuer und Blitz. Unfallschäden durch Transporte (in für Transporten zugelassenen Fahrzeugen) sind ebenfalls eingeschlossen.

„Als Unfall gilt jedes Ereignis, das plötzlich von außen, mechanisch oder chemisch auf das versicherte Tier einwirkt.“⁶⁷

Das Turnierrisiko kann durch Prämienaufzahlung (+10 Prozent nationale Turniere, + 20 Prozent internationale Turniere) mitversichert werden.

Der Prämiensatz beträgt 33 Promille (bis zur Höchstversicherungssumme von 7.500 Euro).

Schadenersatz wird geleistet in Höhe von:

80 Prozent bei Tod oder Nottötung durch Unfall,

70 Prozent bei dauernder Unbrauchbarkeit

jenes Wertes, den das Pferd unmittelbar vor dem Eintritt des Unfalls hatte, jedoch nicht höher als die 80 bzw. 70-Prozent der VS (abzüglich eines „Verwertungserlöses“).

Sowohl für die **Pferdelebens-** als auch für die **Pferdeunfallversicherung** gilt, dass der Versicherungsschutz für versicherte Pferde bei Überschreiten der Altersgrenze von zwölf Jahren nicht endet. Es ändert sich jedoch die Höhe der Versicherungssumme. Diese verringert sich mit Beginn des zwölften und dreizehnten Lebensjahres um je 10

⁶⁶ Schütz, Grazer Wechselseitige Versicherung, Interview 2012

⁶⁷ Grawe T9 Zusatzbedingungen für die Reit- und Zuchtpferde-Versicherung

Prozent und mit Beginn des 14. und 15. Lebensjahres um je 15 Prozent. Außerdem erhöht sich die Prämie um einen Alterszuschlag mit Beginn des zwölften Lebensjahres.

Als Wert für die Schadensberechnung wird der unmittelbar vor dem jeweiligen Ereignis bestandene „Gesundwert“ herangezogen, zur Auszahlung kommen jedoch maximal 80 bzw. 70 Prozent der VS.

Die **Pferdetransportversicherung**⁶⁸ unterliegt den Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungsbedingungen (AÖTB). Die Versicherungsleistung erfolgt aufgrund eines eingeschränkten Deckungsumfanges bei folgenden, im Artikel 4 (2) AÖTB angeführten, Ereignissen:

„(2) Eingeschränkte Deckung

Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust und Beschädigung als unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse:

a) Strandung

Eine Strandung liegt vor, wenn das die Güter befördernde Schiff auf Grund stößt, auf Grund festgerät, kentert, sinkt, scheitert, mit anderen Fahrzeugen oder Sachen zusammenstößt oder durch Eis beschädigt wird.

b) Schiffbruch

c) Aufopferung der Güter

d) Entladen, Zwischenlagern, Verladen von Gütern in einem Nothafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen wurde

e) Transportmittelunfall eines die Güter befördernden Land- oder Lufttransportmittels

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

f) Notlandung von Luftfahrzeugen

g) Entgleisung

h) Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen/Flugkörpern bzw. ihrer Teile oder Ladung

i) Einsturz von Lagergebäuden und Brücken

j) Brand, Blitzschlag, Explosion

k) Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen.

Fehlt eine besondere Vereinbarung, gilt die Deckungsform des Artikels 4 (2) „Eingeschränkte Deckung“.⁶⁹

Die Schadenleistung erfolgt bei Unfällen, die während eines Pferdetransportes innerhalb der EU passieren (auch bei Beinbruch) und die den Todesfall oder die Nottötung des Pferdes zur Folge haben.

Die Prämie beträgt für **einen** Transport (Einzelvertrag) etwa drei Promille der VS, bei einer Mindestprämie von 100 Euro. Bei allen Schäden gilt ein Selbstbehalt von 20 Prozent.

⁶⁸ Schwarz, Grazer Wechselseitige Versicherung, Interview 2012

⁶⁹ <http://www.vvo.at/transport/2.html>, S. 4

In der **Tierhalterhaftpflichtversicherung**⁷⁰ sind auch Schadenersatzverpflichtungen des Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten gedeckt, der Versicherungsschutz gilt in Europa oder einem europäischen Mittelmeeranliegerstaat.

Für eine Tierhalterhaftpflichtversicherung mit einer VS von 1,5 Millionen Euro beträgt die jährliche Prämie 74,90 Euro. Die Höhe der VS kann gewählt werden, bei einer VS von 750.000 Euro reduziert sich die Prämie um 15 Prozent, bei einer Erhöhung der VS auf z. B. drei Millionen Euro erhöht sich die Prämie um 30 Prozent.

Als einzige Versicherung hat die GraWe genaue Angaben über die Menge der Haftpflicht-Versicherungsverträge, Pferde betreffend, gemacht:

Mit 1.1.2011 wurde ein Bestand von 14.580 Tierhalter-Haftpflichtverträgen angegeben, dies waren acht Prozent der Allgemeinen Haftpflichtverträge. Von den 14.580 Stück waren wiederum 9,3 Prozent, nämlich 1.357 Polizzen für Pferde.

Bei den 9.716 landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherungen sind Pferde automatisch mitversichert und müssen nicht extra angeführt werden, daher lässt sich der Pferdeanteil nicht feststellen.

6.6.5. Niederösterreichische Versicherung AG ⁷¹

Mit der Agrar Bündelversicherung können im Rahmen einer **landwirtschaftlichen Betriebsversicherung** verschiedene Risikoabdeckungen gewählt werden. So können z.B. in der dazugehörigen Haftpflichtversicherung unter anderem folgende Risiken abgedeckt werden:

- * Schäden die an Fluren und Kulturen durch Weidevieh oder Wild entstanden sind.
- * Schäden an fremden zu belegenden Tieren
- * Schadenersatz in Höhe von 100.000 Euro wegen „Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen“ von fremden Pferden, die in Gaststallung eingestellt sind.
- * Schadenersatzansprüche von betriebsfremden Personen, die aus der Überlassung von Reitpferden entstehen.
- * Versicherungsschutz für die Lehr- und Aufsichtstätigkeit sowie den praktischen Unterricht von Reit- oder Fahrlehrern.

⁷⁰ Paier, Grazer Wechselseitige Versicherung, Interview 2012

⁷¹ Albrecht, Niederösterreichische Versicherung, Interview 2012

Die Prämienhöhe richtet sich nach der Betriebsgröße. So wären z.B. bei einem landwirtschaftlichen Betrieb (mit 20 ha Ackerland und 20 ha Wald und Wiesen) bei einer Haftpflicht-Pauschalversicherungssumme in Höhe von 1,5 Millionen Euro, eine Jahresprämie von 1.104 Euro zu bezahlen.

Bei der **Tierhalterhaftpflichtversicherung** sind auch mit dem versicherten Pferd fallweise durchgeführte, nicht gewerbsmäßige, unentgeltliche Kutschenfahrten mitversichert. Bei einer Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden in Höhe von 1,5 Millionen Euro ist eine jährliche Prämie in Höhe von 88,80 Euro zu bezahlen. Diese Prämie gilt für eine Vertragslaufzeit von mindestens zehn Jahren. Bei vorzeitiger Kündigung werden bestimmte Prozentsätze der vorgeschriebenen Prämien, abhängig von der Restlaufzeit, nachverrechnet.

6.6.6. Oberösterreichische Versicherung (ÖÖV) AG⁷²

Als häufigste Form der Versicherungen für Pferde wird von der ÖÖV die **Tierhalterhaftpflichtversicherung** angegeben, die auch für Pferde analog jener für Hunde, abgeschlossen werden kann. Der Vertrag erstreckt sich auch auf „berechtigte Personen“ und kann ein oder auch mehrere Pferde beinhalten.

Für eine Pauschalversicherungssumme von einer Millionen Euro für Personen- und Sachschäden beträgt die jährliche Prämie 111 Euro. Es kann jedoch auch eine höhere oder niedrigere VS vereinbart werden, die Prämienhöhe richtet sich dann danach.

Im Rahmen der **landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung** sind Pferde – als Teil des Tierbestandes – ohne Berücksichtigung auf Tierart und Verwendungszweck gegen Feuer und dergleichen mitversichert. Die Haftpflichtdeckung erstreckt sich jedoch nur auf den Landwirt selbst, sodass für die Überlassung an betriebsfremde Personen, z.B. für Ausritte, eine zusätzliche Deckung abgeschlossen werden muss.

Bei der **Pferdetransportversicherung**⁷³ gilt die eingeschränkte Deckung laut AÖTB (siehe 6.6.4 Transportversicherung GraWe: AÖTB)

Sie ist in verschiedenen Varianten möglich, entweder für einen einmaligen Transport (z.B. für einen Urlaubsaufenthalt) mit einer einmaligen Prämie oder für mehrere Transporte mit einer Jahrespauschale (z. B. bei oftmaligen Turnierstarts).

⁷² Waldhäusl, Oberösterreichische Versicherung, Interview 2012

⁷³ Jungreuthmayer, Oberösterreichische Versicherung, Interview 2012

Die VS ist frei wählbar, die Prämie beträgt für einen einmaligen Transport ein bis 1,5 Promille der VS.

Für die Jahresprämie sind ein bis 2,5 Prozent zu veranschlagen, je höher die VS desto niedriger ist der Prämienprozentsatz.

Die Mindestprämie für eine Transportversicherung beträgt 75 Euro.

Die OÖV war ebenfalls (wie die GraWe) bereit, Angaben über das Prämienvolumen für Pferdeversicherungen zu machen:

So werden die **Tierhalterhaftpflichtversicherungen** für Pferde mit rund 500 Verträgen und einer jährlichen Nettoprämie von etwa 50.000 Euro beziffert.

Bei der **landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung** wird der Anteil der Landwirte, die Pferde halten, auf ca. drei Prozent geschätzt. Dies bedeutet bei etwa 13.500 Verträgen (die einem Marktanteil in OÖ von 50 Prozent entsprechen) weitere 400 Verträge, die mit einer Nettoprämie von etwa 45.000 Euro, Pferden zuzurechnen sind.

Bei den 70.000 Verträgen der **landwirtschaftlichen Sachversicherung** wird der Pferde-Anteil mit einem Prämienvolumen von etwa 30.000 Euro in den Segmenten Feuer und Sturm geschätzt.

Bei den **Transportversicherungen** bestehen zehn Verträge für Pferde.

6.6.7. UNIQA AG ⁷⁴

Für eine **Pferdehalterhaftpflichtversicherung** beträgt die jährliche Prämie 111 Euro für eine VS von einer Million Euro. Die Höhe der VS kann gewählt werden, für einen Versicherungsschutz von 1,5 Millionen Euro VS beträgt die Prämie 129 Euro, für drei Millionen Euro erhöht sich die Jahresprämie auf 167 Euro.

6.6.8. Wiener Städtische Versicherung AG ⁷⁵

Eine Pferdehaftpflichtversicherung im Rahmen einer Sachversicherung wird für folgende Betriebe angeboten:

⁷⁴ Jandrasits, Uniqa Versicherung, Interview 2012

⁷⁵ Klaus, Wiener Städtische Versicherung, Interview 2012

- * Gewerbliche Reitställe
- * Private Reitställe
- * Reitvereine
- * Reitschulen

In dieser „Öko-Agrar“-Betriebsversicherung sind sämtliche zum Betrieb gehörenden beweglichen und unbeweglichen Sachen - wie Tiere, Gebäude und Inventar – versichert.

Im Rahmen der Pferdehaftpflicht sind generell Personen- Sach- und Vermögensschäden infolge der Nutzung und des Haltens von Pferden gedeckt.

Für eine **Einzelvertrag-Pferdehaftpflicht** mit einer Pauschalversicherungssumme von 750.000 Euro beträgt die Jahresprämie 68,25 Euro.

6.6.9. Wüstenrot Versicherung AG⁷⁶

Für eine **Pferde-Tierhalterhaftpflichtversicherung** beträgt die jährliche Prämie 89 Euro für eine VS von 750.000 Euro. Für eine VS von 1,5 Millionen Euro erhöht sich die Prämie auf 111 Euro.

6.6.10. Zürich Versicherung AG⁷⁷

Als Vertragsgrundlage für jede Haftpflichtversicherung gelten grundsätzlich die Allgemeinen Zürich Bedingungen zur Haftpflichtversicherung/Ergänzenden Bedingungen zur Haftpflichtversicherungen (AHVB/EHVB 2007).

In der **Tierhalterhaftpflichtversicherung** bezieht sich der Versicherungsschutz auf Europa oder einen europäischen Mittelmeeranliegerstaat. Gedeckt sind die Schadenersatzverpflichtungen des Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

Pauschalversicherungssumme:	Prämie (reine Richtwerte) brutto je Pferd:
750.000 Euro	59 Euro
1.500.000 Euro	74 Euro
2.500.000 Euro	80 Euro
5.000.000 Euro	91 Euro

⁷⁶ Simmet, Wüstenrot Versicherung, Interview 2012

⁷⁷ Reisenbauer, Zürich Versicherung, Interview 2012

Bei einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren lässt sich die Prämie um einen Dauerrabatt von 20 Prozent reduzieren.

Für **Reitlehrer** (Reitpädagogische Betreuung und Voltigiertätigkeit⁷⁸, therapeutisches Reiten) kann ebenfalls eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Pauschalversicherungssumme:	Prämie (reine Richtwerte) brutto:
2.000.000 Euro	100 Euro
3.000.000 Euro	130 Euro
5.000.000 Euro	150 Euro

Im Rahmen der **landwirtschaftlichen Betriebsversicherung** lassen sich noch zusätzlich folgende Haftungsrisiken versichern:

- * Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen
- * Gaststallung: Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder, eingestellter Tiere
- * Paket „Reiterhof“: Mitversichert ist die Mitarbeit von Reitschülern und Gästen im Stall bzw. am Gelände; Verwahrung von Gästesachen; Kutschen- und Schlittenfahrten; Veranstalterhaftpflicht; Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wasserfahrzeugen

Als Richtwert für eine 20 ha große Land- und Forstwirtschaft mit einer Pauschalversicherungssumme von 1,5 Millionen Euro und den in den vorigen drei Absätzen angeführten Haftungsrisiken beträgt die Gesamtprämie 1.182 Euro.

Für Zuchtbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe wird auch eine zusätzliche Deckung für Belegschaften mit einem Prämienzuschlag von ca. 100 Prozent je Zuchthengst angeboten.

Die **Pferdetransportversicherung**⁷⁹ kann bis zu einer Versicherungshöchstsumme von 50.000 Euro je Pferd abgeschlossen werden. Der Geltungsbereich kann je nach Bedarf, innerhalb Europas festgelegt werden.

Aufgrund eines eingeschränkten Deckungsumfanges erfolgt die Versicherungsleistung nur bei Eintritt eines Ereignisses, welches explizit im Artikel 4 (2) der AÖTB angeführt ist (siehe unter Punkt 6.4.4. Transportversicherung GraWe: AÖTB)

⁷⁸ Voltigieren ist „Turnen am Pferd“, welches im Kreis, an einer langen Longe (Leine) galoppiert

⁷⁹ Liebhart, Zürich Versicherung, Interview 2012

Schaden der während dem Ein- und Ausladen des Pferdes in das Transportfahrzeug entsteht, ist nicht im Versicherungsumfang enthalten.

Die Versicherungsleistung erfolgt bei Tod bzw. der unmittelbaren Nottötung aufgrund der vorhin angeführten Ereignisse.

Die Jahresprämie beträgt zwei bis drei Prozent der Versicherungssumme und ist abhängig von der VS und dem Geltungsbereich. Mindestprämie sind 150 Euro.

7. Versicherungswirtschaft: Daten Österreich; Internationaler Vergleich

7.1. Anzahl und Art der Unternehmen

Die inländischen Gesellschaften sind überwiegend Kompositversicherer, also Unternehmen mit mehr als einer Bilanzabteilung. Unter Bilanzabteilungen versteht man Lebensversicherung, Krankenversicherung und Schaden-/Unfallversicherung. Mit Unterzeichnung des EWR-Abkommens trat in Österreich am 2.5.1992 das Spartentrennungsgebot in Kraft. Dieses gilt jedoch nicht für Versicherungen, die bereits vor diesem Stichtag als Kompositversicherer tätig waren und daher ihren Betrieb uneingeschränkt weiterführen konnten.⁸⁰

Im Jahr 2011 belief sich die Anzahl der inländischen Versicherungsunternehmen mit einer Konzession der FMA, auf 105 Versicherungen. Diese setzten sich wie in Abbildung 6 dargestellt zusammen.⁸¹

Die Tätigkeitsbereiche der 53 „Kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ sahen 2011 folgendermaßen aus:⁸²

Brandschadenversicherung	34
Tierversicherung	18
Rückversicherungsvereine der kleinen Versicherungsvereine	1

Von den 18 Tierversicherungsvereinen sind sechs Pferdeversicherer:

- Bregenzwalder Vieh- und Pferde-Versicherungsverein a.G.
- Pferdeversicherungsverein a.G. Köstendorf
- Pferdeversicherungsverein a.G. Pram
- Rindvieh- und Pferdeversicherungsverein a.G. Egg
- Tierversicherungsverein Andelsbuch a.G.
- Wechselseitiger Pferdeversicherungsverein Sankt Georgen im Attergau

Seit Inkrafttreten des europäischen Versicherungsbinnenmarktes (Juli 1994) können Versicherungsnehmer eines EWR-Landes bei jeder Versicherung, die in einem EWR-Land ihren Geschäftssitz hat, Verträge abschließen - nicht nur bei den im Inland niedergelassenen VU. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich die Herkunftslandbehörde.⁸³

⁸⁰ Vgl. FMA Jahresbericht 2011, S. 75

⁸¹ Vgl. FMA Jahresbericht 2011, S. 75

⁸² Vgl. FMA Jahresbericht 2011, S. 75

⁸³ Vgl. FMA Jahresbericht 2011, S. 76

Versicherer aus Nicht-EWR-Ländern benötigen eine Konzession der Finanzmarktaufsicht, um in Österreich – mit einer Zweigniederlassung - tätig werden zu können. In Österreich ist dies derzeit nur ein Unternehmen, die schweizerische Helvetia Versicherungen AG.⁸⁴

Die folgende Darstellung zeigt die Art und Anzahl der Versicherer im Überblick:

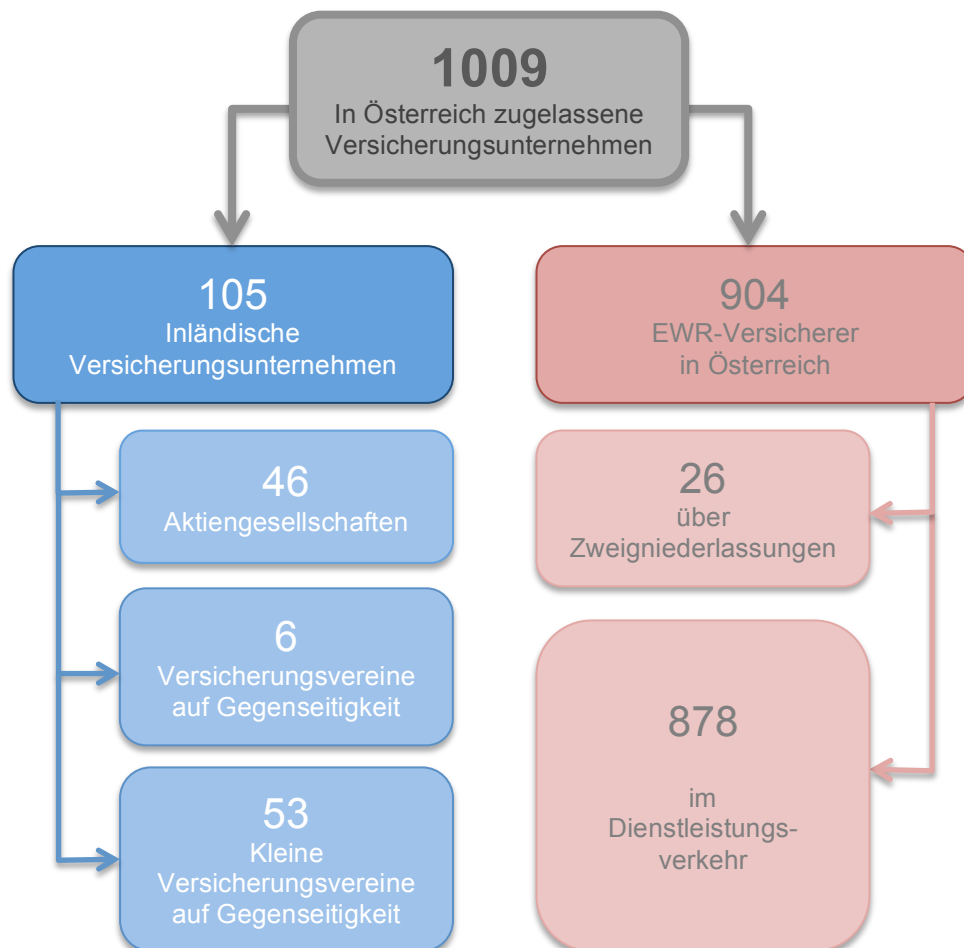


Abb. 7: Anzahl der 2011 in Österreich zugelassenen Versicherungsunternehmen

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Daten FMA Jahresbericht 2011, S. 75 f.)

Wie aus Abbildung 7 ersichtlich ist, konnten somit im Jahr 2011 in Österreich bei insgesamt 1.009 Unternehmen Versicherungen (105 inländische und 904 EWR-Versicherer) abgeschlossen werden.

⁸⁴ Vgl FMA Jahresbericht 2011, S. 76

7.2. Prämien- und Leistungsaufkommen

Im vergangenen Jahr haben die österreichischen Versicherungsunternehmen, im direkten inländischen Geschäft, Prämien in Höhe von 16,454 Milliarden Euro (exkl. Rückversicherung, Vermögensverwaltung und VVaG ohne operatives Geschäft) eingenommen. Gegenüber dem Jahr 2010 bedeutet dies einen Rückgang um 1,7 Prozent.⁸⁵

Die nachfolgende Tabelle 6 zeigt für die Versicherungsgruppen wie sich deren Prämien im Jahr 2011 aus den drei Bilanzabteilungen Schaden-/Unfall-, Kranken- und Lebensversicherung zusammensetzen.

Name der Gruppe	Schaden/ Unfall	Kranken	Leben	Summe	Marktanteil in %
Vienna Insurance Group ⁸⁶	1.749.477	337.407	1.940.502	4.027.386	24,48
UNIQA	1.390.179	813.818	1.450.143	3.654.140	22,21
Generali	1.327.175	230.343	947.522	2.505.040	15,22
Allianz	856.998	49.715	436.630	1.343.343	8,16
Ergo Austria	44.377	0	678.509	722.886	4,39
Grazer Wechselseitige	316.272	0	126.748	443.020	2,69
OeKB	81.021	0	0	81.021	0,49
Versicherungsgruppen insgesamt	5.765.499	1.431.283	5.580.054	12.776.836	77,65
Sonstige Versicherungsunternehmen	2.003.694	265.222	1.408.150	3.677.066	22,35
Summe aller Versicherungsunternehmen	7.769.193	1.696.505	6.988.204	16.453.902	100,00

Tab. 7: Versicherungsgruppenstatistik 2011

Verrechnete Prämien, dir. incl. Geschäft, in 1.000 €

(Quelle: VVO Jahresbericht 2011, S. 106)

Die Gruppen setzen sich folgendermaßen zusammen:

Vienna Insurance

Group (VIG): Wr. Städtische Versicherung AG, Donau Versicherung AG, Sparkassen Versicherung AG.

Gruppe UNIQA: UNIQA Personenversicherung AG, UNIQA Sachversicherung AG, Finance Life Lebensversicherung AG, Raiffeisen Versicherung AG.

Gruppe Generali: Generali Versicherung AG, Bawag PSK Versicherung AG, Europäische Reiseversicherung AG.

Gruppe Allianz: Allianz Elementar Versicherungs-AG, Allianz E. Lebensversicherungs-AG.

Gruppe Ergo Austria: Ergo Direkt Lebensversicherung AG, Bank Austria Creditanstalt Versicherung AG, Victoria Volksbanken Versicherungs AG.

Gruppe Grazer

Wechselseitige: Grazer Wechselseitige Versicherung AG, Hypo Versicherung AG.

Gruppe OeKB: OeKB Versicherung AG, Prisma Kreditversicherungs-AG.

⁸⁵ Vgl. VVO Jahresbericht 2011, S. 103

⁸⁶ Berichtigung zu VVO Jahresbericht 2011, S. 106 „Vienna Insurance Group“ statt „Wr. Städtische“ als Versicherungsgruppenname

An Versicherungsleistungen wurden im Jahr 2011 an die Versicherungsnehmer 12,785 Milliarden Euro ausbezahlt. Dies bedeutet eine Zunahme von 8,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr.⁸⁷ Das bedeutet für das Jahr 2011 eine Überlagerung beider negativer Effekte und bewirkt eine Verschlechterung des Gesamtschadenssatzes.

7.2.1. Entwicklung des Prämienvolumens

Die Prämien des Gesamtmarktes setzen sich aus den Bereichen Kranken-, Lebens- und Schaden-/Unfallversicherung zusammen.

Die nachfolgende Abbildung 8 zeigt die Entwicklung in den vergangenen sieben Jahren und die Verhältnisse der jeweiligen Bilanzierungsgruppen zueinander.

Aus dem Versicherungsbereich der Schaden-/Unfallversicherung („Schaden und Unfall inkl. Kfz.“) wurde durch Herausrechnen der Unfall- und der Kfz-Prämien das Segment „Schaden“ isoliert dargestellt. Dieses Segment ist deshalb interessant, da darin die Prämien der Tier- respektive Pferdeversicherungen enthalten sind.

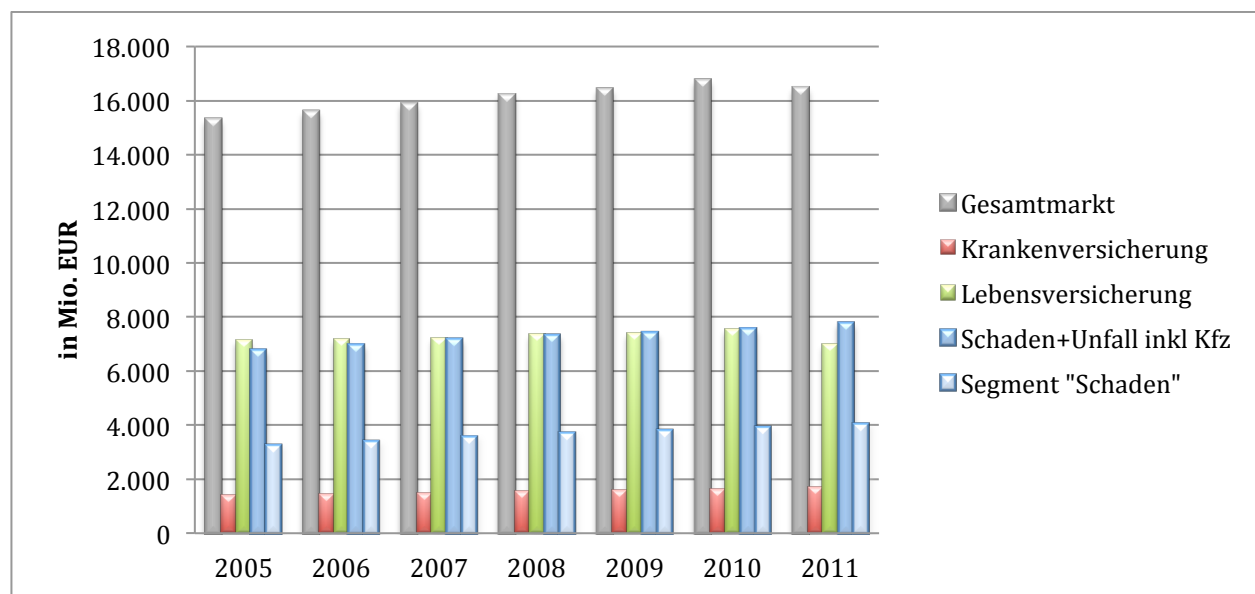


Abb. 8: Entwicklung Prämienvolumen (alle Bereiche) 2005 – 2011

(dir. incl. Geschäft, verr. Prämien)

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Daten VVO Jahresberichte 2005-2011, kompletter Datenpool siehe Anhang A.8.)

Insgesamt zeigt sich, dass das Prämienaufkommen in allen Bereichen von 2005 bis 2011 stetig angestiegen ist - bis auf die Sparte Lebensversicherung – die im Jahr 2011 einen Prämienrückgang von 7,5 Prozent, gegenüber dem Vorjahr, verzeichnen musste

⁸⁷ Vgl. VVO Jahresbericht 2011, S. 103

und dadurch auch das Gesamtprämienaufkommen negativ beeinflusst hat.⁸⁸ Dies wird im nächsten Kapitel Marktwachstum, aus der Abbildung 9, deutlich ersichtlich.

7.2.2. Marktwachstum der Gesamtprämien

Die Abbildung 9 stellt das Marktwachstum der verrechneten, inländischen Prämien dar und zeigt, dass bei den Gesamtprämieinnahmen 2011 - ohne den „Einbruch“ bei den Lebensversicherungen - ein Wachstumsplus zu verzeichnen gewesen wäre.

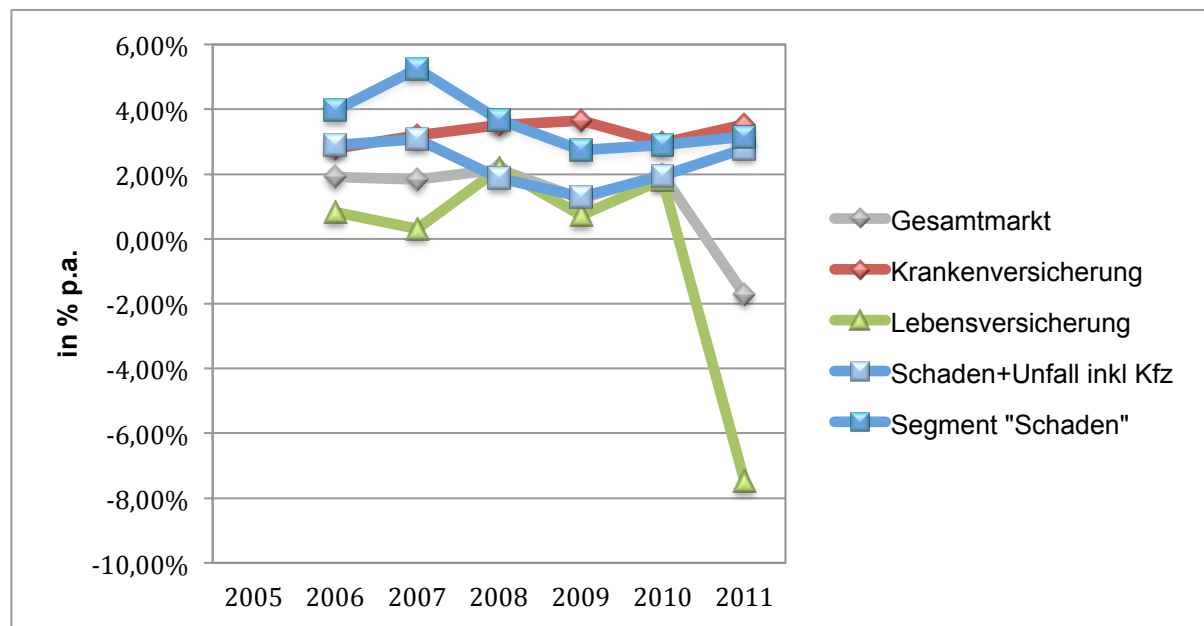


Abb. 9: Marktwachstum Prämienvolumen (alle Bereiche) 2006–2011

(dir. incl. Geschäft, verr.Prämien)

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Daten VVO Jahresberichte 2005-2011, kompletter Datenpool siehe Anhang A.8.)

Der starke Prämienrückgang bei den Lebensversicherungen wird auf die steuerlichen Änderungen im Budgetbegleitgesetz zurückgeführt, die für Versicherungsverträge nach dem 1.1.2011 in Kraft traten. Lebensversicherungsverträge gegen Einmalbeträge müssen eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren (bisher zehn Jahre) haben, um von der niedrigeren Versicherungssteuer von vier Prozent (statt 11 Prozent) zu profitieren.⁸⁹

⁸⁸ Vgl. VVO Jahresbericht 2011, S. 114

⁸⁹ Vgl. VVO Jahresbericht 2011, S. 44

7.2.3. Marktwachstum der Schadenprämien

Abbildung 10 zeigt das Marktwachstum für die Bilanzgruppe „Schaden/Unfall inkl. Kfz“ und vergleicht es mit dem aus ihr herausgelösten Segment „Schaden“.

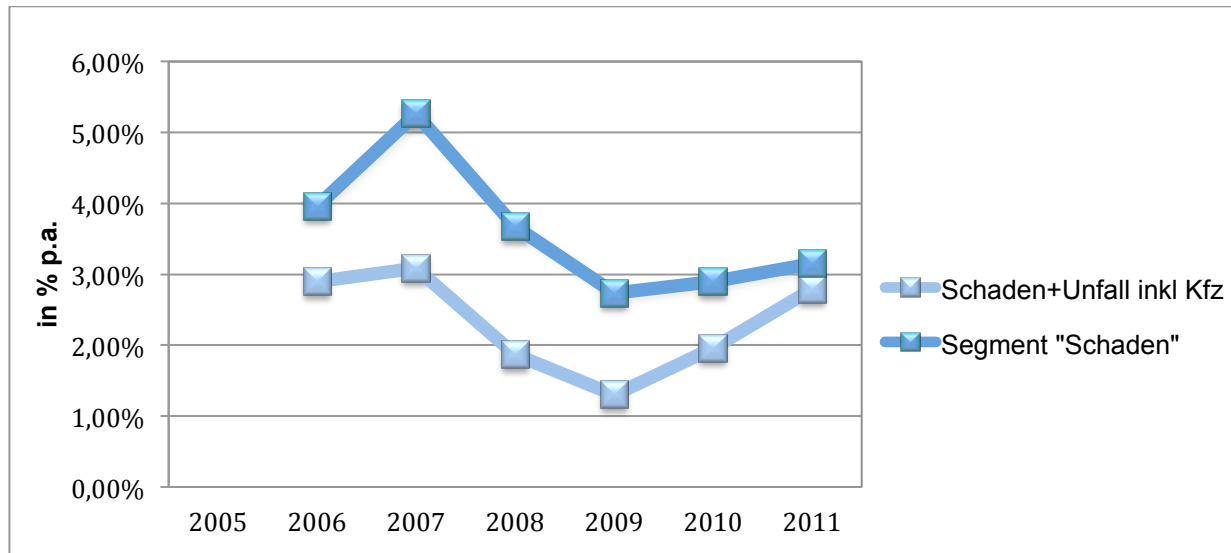


Abb. 10: Marktwachstum Prämienvolumen (Schadenbereich) 2006 – 2011

(dir. incl. Geschäft, verr. Prämien)

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Daten VVO Jahresberichte 2005-2011, kompletter Datenpool siehe Anhang A.8.)

Die weitgehend mit den gleichen Zyklen, auch zyklisch parallel genannt, verlaufenden Marktwachstumslinien weisen doch deutliche Unterschiede auf. Das Segment „Schaden“ liegt im Jahr der größten Zuwächse (2007) mit 5,26 Prozent deutlich über dem Bereich „Schaden+Unfall inkl. Kfz“, der nur 3,09 Prozent aufweist. Im wachstumsschwächsten Jahr (2009, Immobilien- und Finanzkrise) wuchs das Segment „Schaden“ mit immerhin 2,73 Prozent und der Bereich „Schaden+Unfall inkl. Kfz“, nur mit 1,3 Prozent. Diese Unterschiede sind im Jahr 2011 nahezu verschwunden, denn das Segment wuchs mit 3,15 Prozent nur knapp mehr als der Bereich mit 2,79 Prozent. Daraus kann geschlossen werden, dass das Segment „Schaden“ für die Wachstumscharakteristik des gesamten Bereiches ausschlaggebend ist.

7.3. Marktanteile

Der Marktanteil ergibt sich aus dem Prämienvolumen (Umsatz) dividiert durch die Summe der von allen Versicherungsunternehmen am Markt erzielten Prämienvolumina.

Für die Marktanteilsgrafiken wurden von rund 50 Versicherungsunternehmen nur die „top 10“-Unternehmen ausgewählt, weil diese bereits eine ausreichende Beschreibung der Wettbewerbsverhältnisse ermöglichen.

7.3.1. Marktanteile im Gesamtversicherungsbereich

Die nachfolgende Abbildung 11 zeigt die Marktanteile der Versicherungsunternehmen, gerechnet nach den gesamten Prämieinnahmen aller Abteilungen im Jahr 2011.

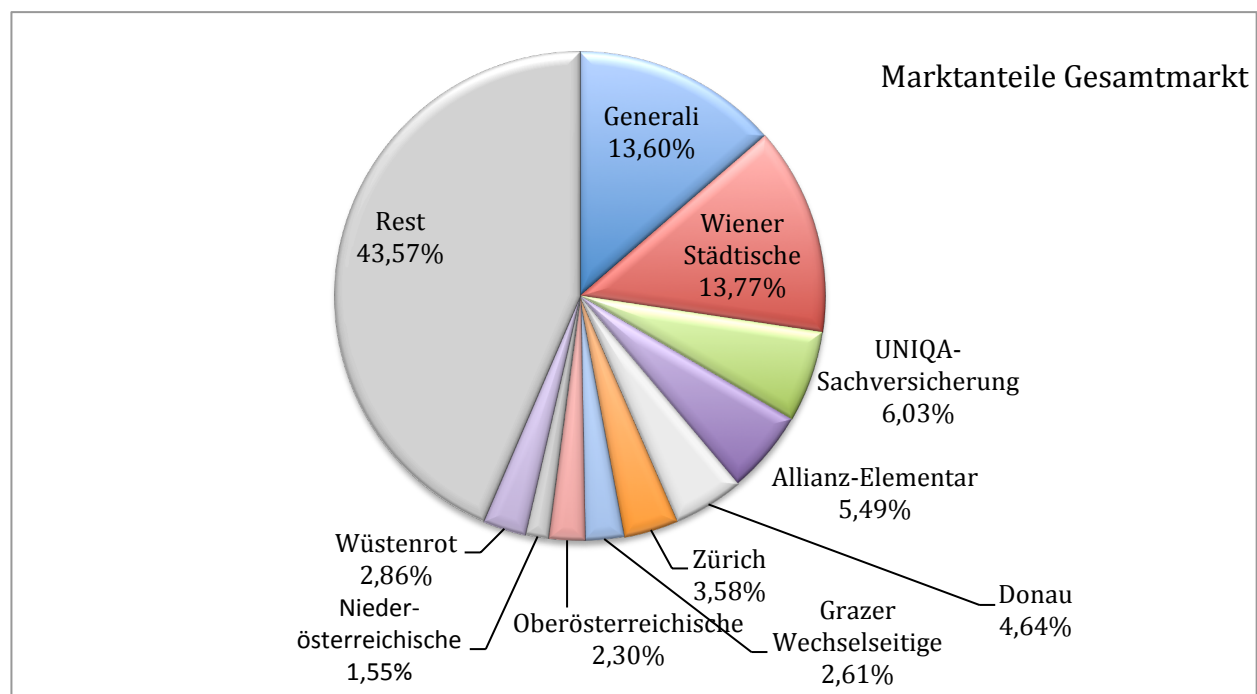


Abb. 11: Marktanteile Gesamtprämien 2011 (dir. incl. Geschäft, verr.Prämien)

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Daten VVO Jahresbericht 2011, kompletter Datenpool siehe Anhang A.8.)

Den größten Marktanteil bei den Gesamt-Prämieinnahmen (aller Versicherungsabteilungen) kann die Wiener Städtische mit 13,77 Prozent vorweisen, dicht gefolgt von der Generali mit 13,60 Prozent. Diese beiden Unternehmen sind jeweils mehr als doppelt so groß, wie die Drittplatzierte UNIQA.

Die zehn größten Unternehmen erreichen einen Marktanteil von 56,43 Prozent, die restlichen 43,57 Prozent verteilen sich auf weitere 44 Versicherungsunternehmen.

7.3.2. Marktanteile im Schadenversicherungsbereich

Im Vergleich dazu zeigt die Abbildung 12 die Entwicklung der Marktanteile jenes Segments des Versicherungsmarktes (Schadenbereich), dem die Versicherungsleistungen zum Gegenstand der Arbeit „Wirtschaftsfaktor Pferd“ zuzuordnen sind.

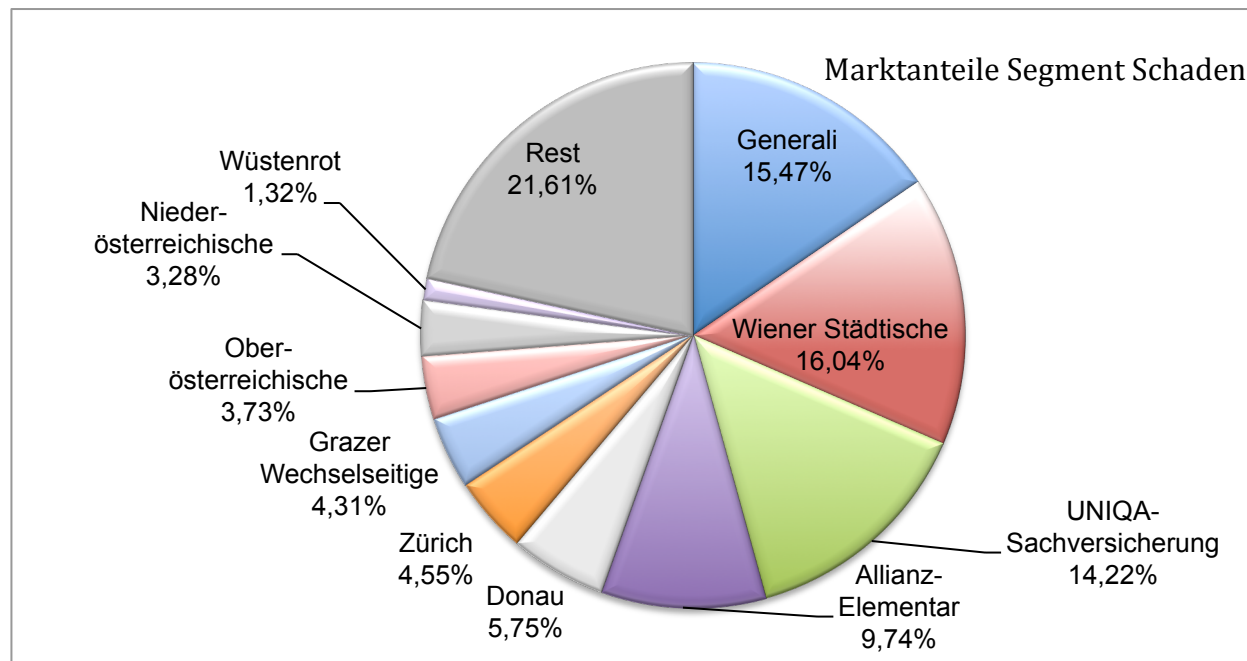


Abb. 12: Marktanteile Schadenprämien 2011 (dir. incl. Geschäft, verr.Prämien)

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Daten VVO Jahresbericht 2011, kompletter Datenpool siehe Anhang A.8.)

Marktleader ist wie bei den Gesamtprämien die Wiener Städtische mit einem Marktanteil von 16,04 Prozent ebenfalls vor der Generali mit 15,47 Prozent. Die nächstplatzierte UNIQA gehört mit 14,22 Prozent zur ziemlich gleichwertigen Gruppe der „Top 3“. Zusammen mit der Allianz Elementar nehmen die ersten vier Unternehmen mit 55,47 Prozent mehr als die Hälfte des Schadenprämien-Marktes (ohne Unfall, exkl. Kfz) ein. Die nächsten sechs Versicherungsunternehmen decken zusammen ein Viertel des Marktes ab, der Rest von 21,61 Prozent verteilt sich auf rund vierzig weitere VUs.

7.3.3. Marktanteile der Versicherungsgruppen

Der Marktanteil der Versicherungsgruppen ist bereits in Tabelle 7 der Versicherungsgruppenstatistik 2011 (Kapitel 7.2.) angeführt. Ebenfalls an dieser Stelle (Punkt 7.2.

Prämien- und Leistungsaufkommen) wird über die Zusammensetzung der Gruppen berichtet.⁹⁰

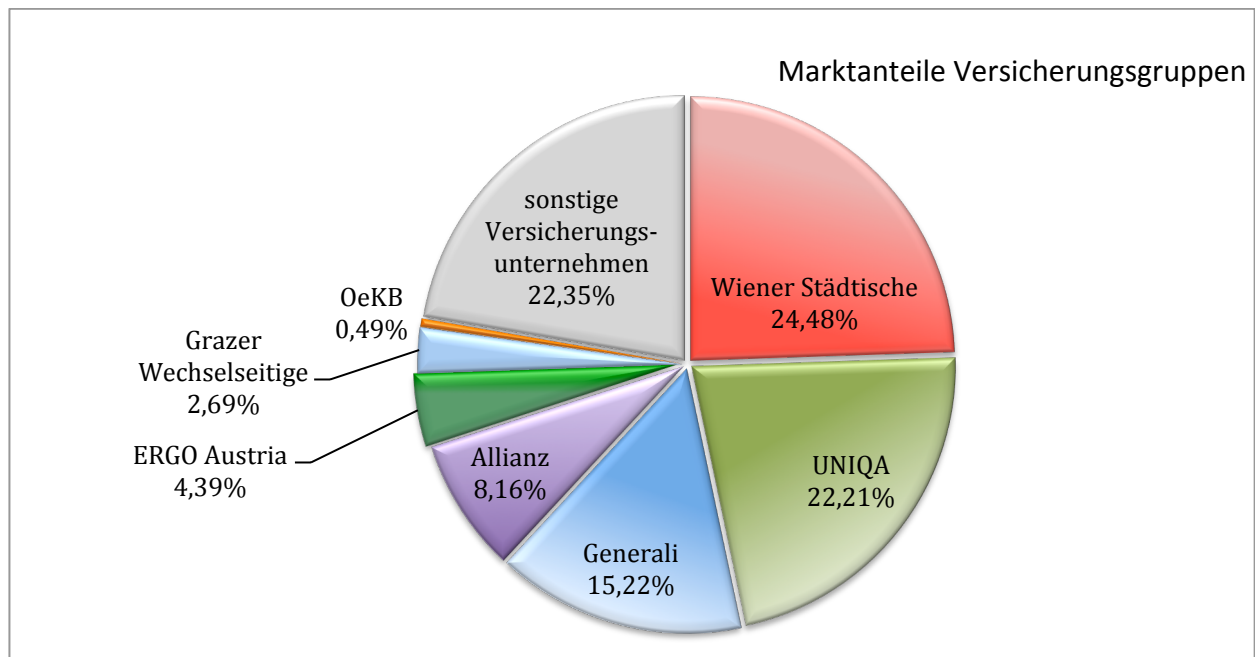


Abb. 13: Marktanteile Versicherungsgruppen Schadenprämien 2011

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Daten VVO Jahresbericht 2011, kompletter Datenpool siehe Anhang A.8.)

Die Abbildung 13 zeigt deutlich, dass sich die zwei stärksten Konzerne Wiener Städtische (Bezeichnung entsprechend VVO 2011 obwohl VIG korrekt wäre) und UNIQA mit zusammen 46,69 Prozent beinahe den halben Markt teilen. Die ersten drei Konzerngruppen nehmen bereits 61,91 Prozent der Gesamtprämien ein.

Die drei Nächstgrößten erreichen zusammen einen Marktanteil von 15,24 Prozent – soviel wie die drittpositionierte Generali mit 15,22 Prozent.

7.3.4. Entwicklung der Marktanteile

Die Entwicklung der Marktanteile der einzelnen Unternehmen sowie der Versicherungsgruppen wird in den Abbildungen 14 und 15 gezeigt.

⁹⁰ Bei den Prozentangaben des VVO für die Marktanteile der einzelnen Unternehmen (vgl. VVO Jahresbericht 2011, S.104f) ergeben sich verglichen mit den Marktanteilsprozenten der Konzerngruppen (vgl. VVO Jahresbericht 2011, S. 106) Abweichungen im Zehntel-Prozent-Bereich bei fast jeder Gruppe. Nach mehrmaligen Umrangierungen teilte der VVO mit, dass Fehler bei der Berechnung der Marktanteile aufgetreten sind und diese im nächsten Jahresbericht korrigiert werden.

7.3.4.1. Einzelne Versicherungsunternehmen

Für die österreichischen Versicherungsunternehmen stellt sich die Entwicklung der Marktanteile folgendermaßen dar:

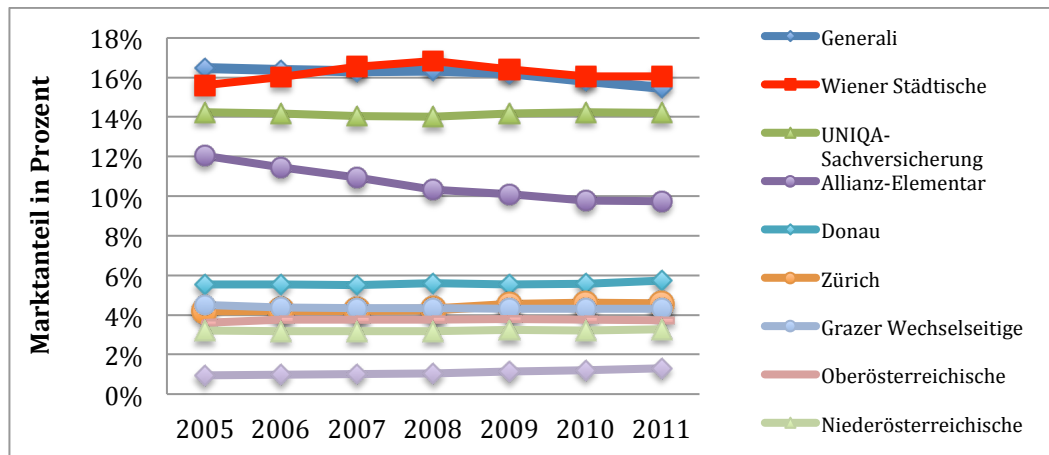


Abb. 14: Entwicklung der Marktanteile 2005-2011

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Daten VVO Jahresberichte 2005-2011, kompletter Datenpool siehe Anhang A.8.)

Den ersten Platz belegt seit 2007 die Wiener Städtische, den sie von der Generali übernommen hat. Die Marktanteilsveränderungen unter diesen beiden Unternehmen bewegen sich in einem Bereich von zwei bis drei Prozentpunkten.

UNIQA liegt mit kaum veränderten Marktanteil am dritten Platz.

Der einzig anhaltend Marktanteil verlierende Versicherer ist die - aber nach wie vor am vierten Platz liegende – Allianz Elementar.

Mit deutlichem Abstand folgen dann die nächsten fünf Unternehmen, die Marktanteile zwischen drei und sechs Prozent aufweisen.

Danach folgt Wüstenrot mit nochmals deutlichem Abstand und einem Marktanteil der nur rund ein Drittel vom davorliegenden Wettbewerber ausmacht.

7.3.4.2. Versicherungsgruppen

Für die im Kapitel 7.2 bereits vorgestellten und in ihrer Zusammensetzung beschriebenen Versicherungsgruppen (siehe zu deren Prämienvolumen im Jahr 2011 auch Tab. 7) wird in diesem Kapitel die Entwicklung der Marktanteile im Zeitraum 2005 bis 2011 dargestellt und kurz analysiert..

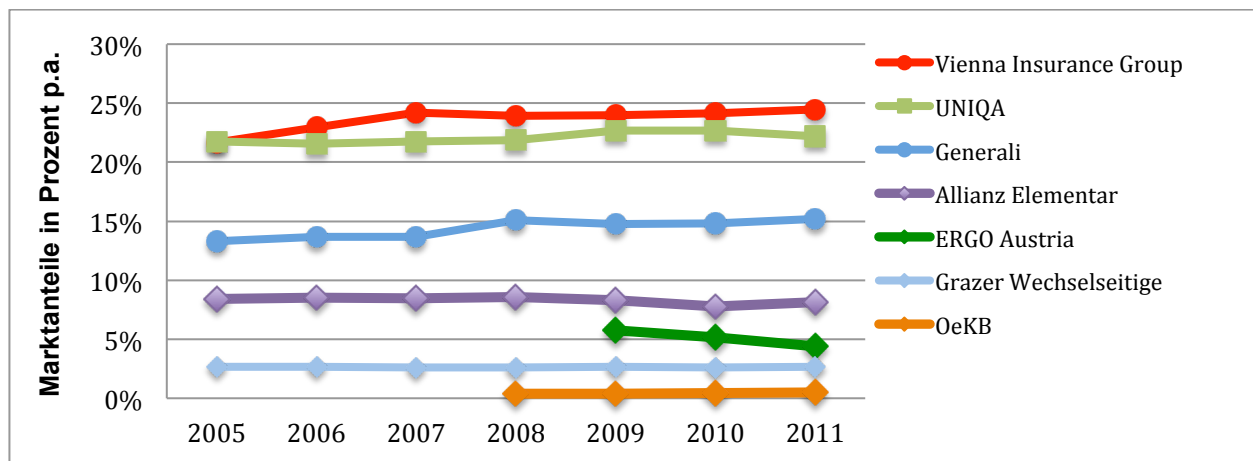


Abb. 15: Entwicklung der Marktanteile Versicherungsgruppen 2005-2011

((Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Daten VVO Jahresberichte 2005-2011, kompletter Datenpool siehe Anhang A.8.)

Abbildung 15 zeigt für die sieben Versicherungsgruppen die Entwicklung der Marktanteile in den Jahren 2005 bis 2011. Dazu ein paar Anmerkungen:

Die Vienna Insurance Group (VIG) übernimmt im Jahr 2006 von der UNIQA-Gruppe die Nummer eins/ führende Position. In den letzten beiden Jahren (2010 und 2011) kann die VIG, wie auch schon 2007, den Vorsprung vergrößern und erreicht im 2011 den historischen Höchstwert mit knapp unter 25 Prozent (24,48%).

Die UNIQA-Gruppe liegt im Schnitt in den letzten fünf Jahren auf einem Marktanteilsniveau von rund 22 Prozent und damit ca. zwei Prozentpunkte hinter der VIG. In den letzten beiden Jahren zählt die UNIQA-Gruppe aber zu den Verlierern am Österreichischen Versicherungsmarkt.

Mit deutlichem Abstand von rund 10 Prozentpunkten auf die „Nummer 1“ folgt die Generali-Gruppe auf dem dritten Rang und weist seit 2008 Marktanteile von um die 15 Prozent auf.

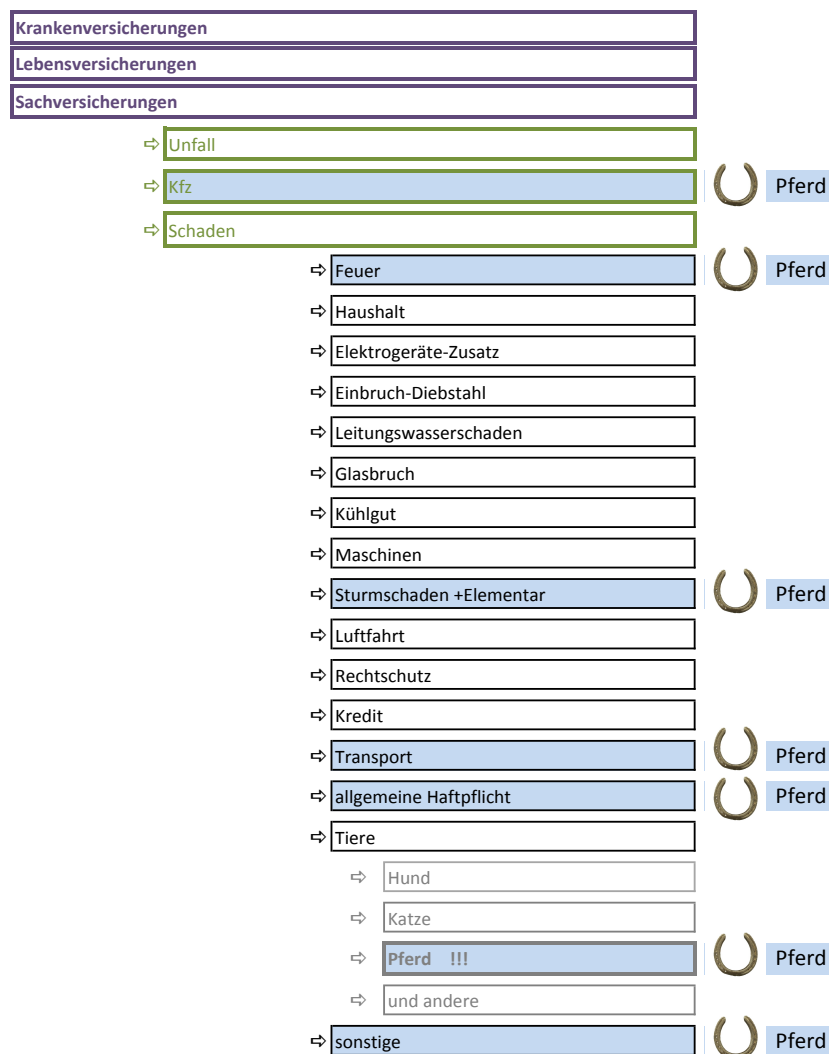
Am vierten Rang liegt die Allianz-Gruppe, ebenfalls mit klaren Abstand von rund sechs Prozentpunkten zum davorliegenden Mitbewerber. Der Marktanteil der Allianz-Gruppe liegt im Schnitt um die acht Prozent. 2011 konnten die in den drei Jahren davor eingetretenen Marktanteilsverluste fast zur Gänze kompensiert werden.

Am fünften Rang liegt die 2009 gebildete ERGO-Gruppe. Sie zählt mit einem Marktanteilsabbau von 5,76 Prozent (2009) auf 4,39 Prozent (2011) zu den Verlierern am Markt. Die GraWe-Gruppe liegt am sechsten Rang und weist von allen Gruppen den stabilsten nur im Hundertstelprozentbereich schwankenden Marktanteil auf.

Der siebente Mitbewerber ist die seit 2008 am Markt operierende OeKB-Gruppe. Ihr Marktanteil liegt bei rund 0,5 Prozent.

7.4. Segmentierung des Schadenbereichs

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Gliederung eines Kompositversicherers auf den verschiedenen Ebenen bis zu jenen Fachbereichen im Segment „Schaden“ in denen Pferdeversicherungen enthalten sind.



Tab. 8: Bereichsgliederung Kompositversicherungsunternehmen

(Quelle: Eigene Darstellung)

Die nachfolgende Abbildung 16 zeigt die Entwicklung dieser Segmente durch Gegenüberstellung der Prämieinnahmen der österreichischen VU aus den Jahren 2005 versus 2011, mit dem Ziel, die Bedeutung des Segments „Tiere“ zu

veranschaulichen. Die Tiere sind erst mit der Lupe zu finden. Diese fördert zu Tage, dass die Werte eher den Charakter einer „Erinnerungsmillion“ aufweisen, da dies die kleinste Einheit in den Jahresberichten des VVO ist.

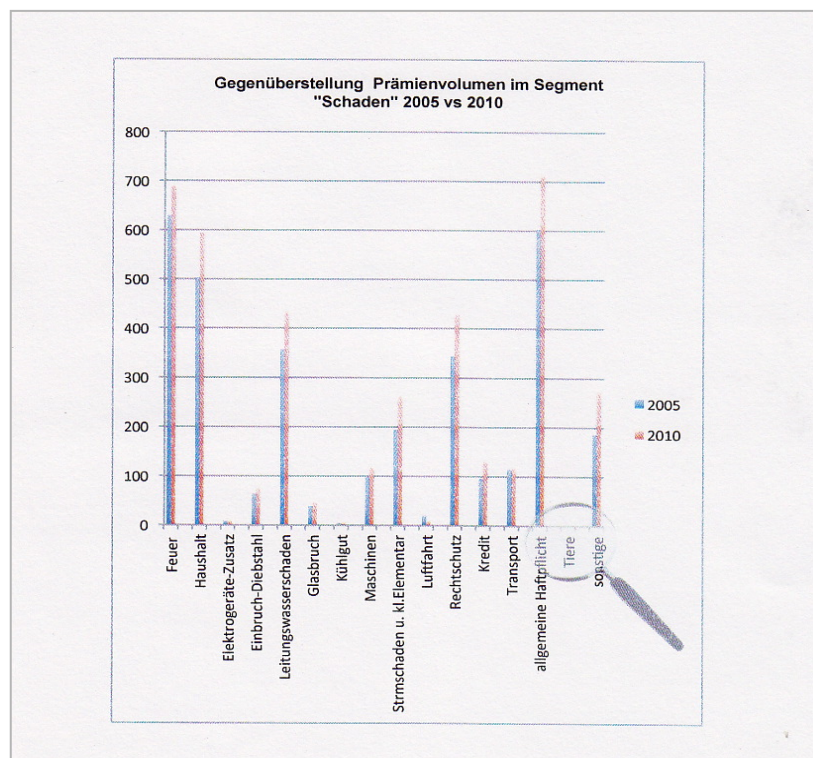


Abb. 16: Segmentierung Sachschadenbereich 2005 vs. 2010

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Daten VVO Jahresberichte 2005 und 2010)

Die Abbildung 15 zeigt sehr deutlich die geringe Bedeutung des Segments Tierversicherung für die österreichische Versicherungswirtschaft.. Wie sich im Laufe dieser Arbeit herausgestellt hat, sind die meisten Pferdeversicherungen im Bereich der Haftpflicht zu finden. Im Haftpflichtbereich sind jedoch sämtliche Haftpflichtversicherungen wie z.B. Haushalt, Sport, usw. enthalten. Der Anteil der Pferdeversicherungen darin kann jedoch ohne Angaben der VU nicht festgestellt werden.

Die Haftpflicht-Prämieneinnahmen (exkl. Kfz.) der österreichischen VU haben im Jahr 2011 733 Millionen Euro betragen.

7.5. Daten und Kennzahlen im internationalen Vergleich

Die nachfolgende Aufbereitung internationaler Kennzahlen wurde auch deshalb vorgenommen, da sie einen Bezug zu dem im Kapitel 3.3. durchgeführten volkswirtschaftlichen Vergleich betreffend den Wirtschaftsfaktor „Pferd“ zwischen Deutschland, der Schweiz und Österreich herstellt.

In diesem Zusammenhang stellt die Gegenüberstellung des Entwicklungsstandes der Versicherungswirtschaften von 38 Ländern (EU-27 Staaten und elf weitere) einen interessanten Vergleich dar. Dabei wird der Entwicklungsstand durch die Kennzahlen Versicherungsdurchdringung und –dichte beschrieben.

Die **Versicherungsdurchdringung** zeigt das Verhältnis der Prämien zum Bruttoinlandsprodukt (BIP), also den prozentuellen, von der Versicherungswirtschaft beigesteuerten, Anteil am BIP.⁹¹

Die **Versicherungsdichte** gibt das Verhältnis des Prämienaufkommens zur Bevölkerungszahl an, also jenen Betrag der im Schnitt pro Kopf und Jahr für Versicherungsleistungen ausgegeben wird.⁹²

In den beiden Balkendiagrammen zur Versicherungsdurchdringung und –dichte wurden zu Deutschland, der Schweiz und Österreich weitere Länder mit starkem Bezug zum Pferd bei Zucht, Sport, Handel und Tourismus einander gegenübergestellt.

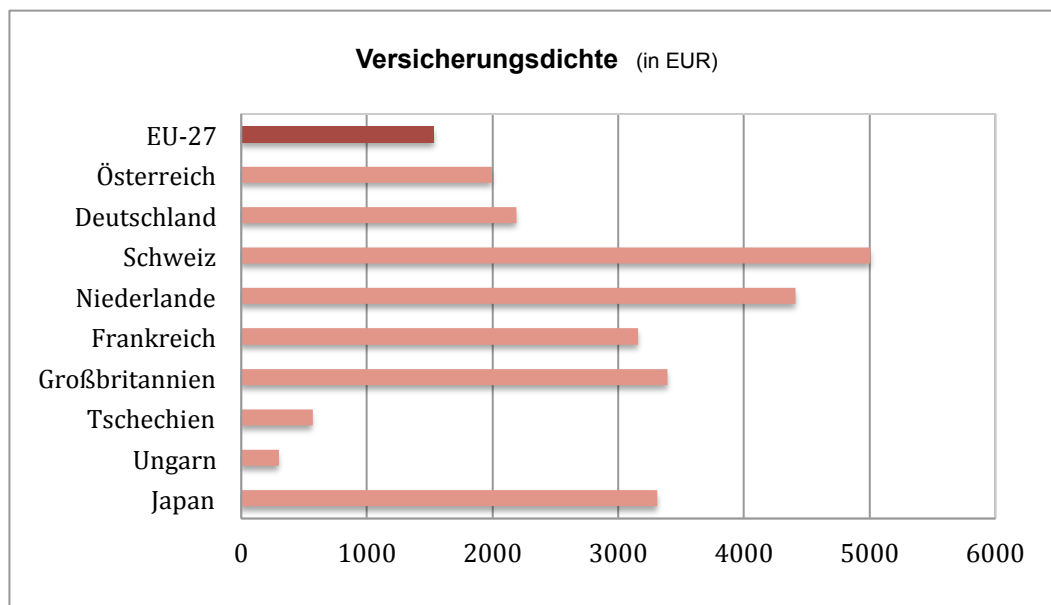


Abb. 17: Versicherungsdichte im internationalen Vergleich 2010

(Quelle: Eigene Darstellung, Daten VVO Jahresbericht 2011, S. 141, siehe Anhang A.3.)

⁹¹ Vgl. VVO Jahresbericht 2011, S. 162

⁹² Vgl. VVO Jahresbericht 2011, S. 162

In keinem Land sind die Ausgaben für Versicherungen so hoch wie in der Schweiz. Ihre EinwohnerInnen liegen mit 5.004 Euro pro Kopf mit großem Abstand an der Spitze. Gefolgt von den Niederlanden mit 4.409 Euro und Luxemburg mit 4.264 Euro (siehe dazu Abb. 19).

Deutschland liegt mit pro-Kopf-Ausgaben von 2.190 Euro wie auch Österreich mit 1.996 Euro über dem EU-27-Durchschnittswert von 1.529 Euro⁹³.

Die Betrachtung der **Versicherungsdurchdringung** zeigt, dass im internationalen Vergleich die Versicherungswirtschaften der EU-27 Staaten im Schnitt 8,4 Prozent des jeweiligen BIPs erarbeiten. Wie aus Abbildung 18 ersichtlich, liegt Österreich mit einem Wert von 5,9 Prozent deutlich darunter. Deutschlands Versicherer erwirtschaften zwar mit 7,2 Prozent einen größeren Anteil an ihrem BIP als Österreich, rangieren aber trotzdem unter dem EU-27-Mittelwert.

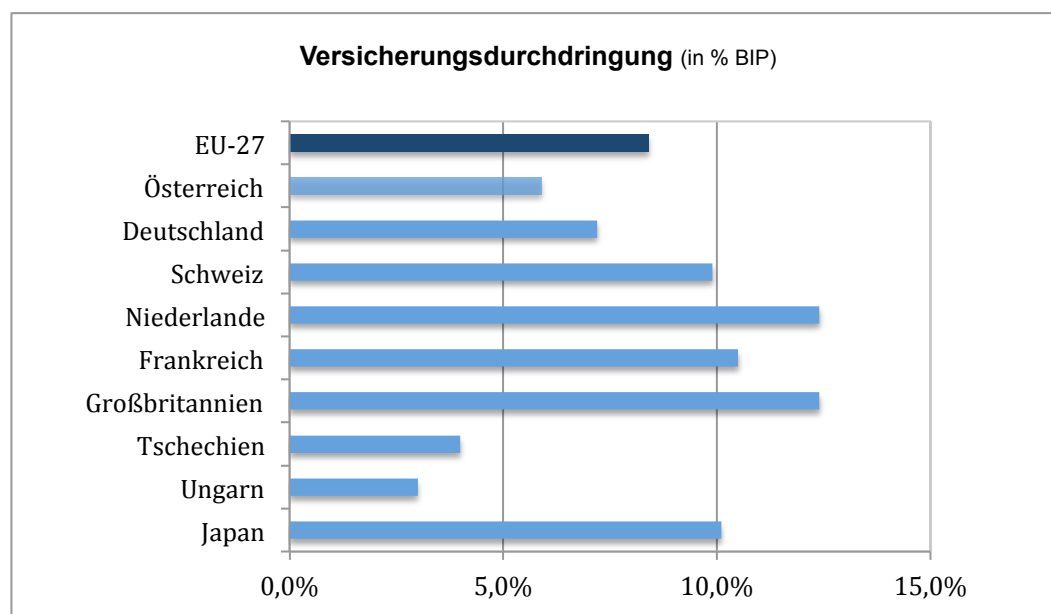


Abb. 18: Versicherungsdurchdringung im internationalen Vergleich 2010

(Quelle: Eigene Darstellung, Daten VVO Jahresbericht 2011, S. 141, siehe A.3.)

Mit einer Versicherungsdurchdringung von 9,9 Prozent liegt die Schweizer Versicherungswirtschaft 1,5 Prozentpunkte über dem EU-27-Durchschnitt und reiht sich an fünfter Stelle hinter den Niederlanden und Großbritannien mit je 12,4 Prozent, sowie Frankreich mit 10,5 und Japan mit 10,1 Prozent ein.

⁹³ Der EU-27 Durchschnittswert ist im VVO Jahresbericht 2011 in USD (2.064) angegeben. Die Umrechnung erfolgte mit einem EUR/USD-Wechselkurs von 1,350. Da es sich um Werte für das Jahr 2010 handelt wurde der Zweimonatsdurchschnittswert am Jahresende für den EUR/USD Kurs verwendet.
(Quelle: http://www.chartmix.at/index.asp?action=securities_chart&actionTypeID=0_1&typeID=8&id=EURUSD&menuId=5_2&pathName=EUR%2FUSD)

Die folgende Abbildung 19 stellt in einem Portfolio die Versicherungsdurchdringung (waagrecht) der Versicherungsdichte (senkrecht) gegenüber. Einige auffällig positionierte Länder sind zusätzlich zu Deutschland, Schweiz und Österreich hervorgehoben. Alle anderen in der Statistik angeführten Länder sind auch, jedoch ohne Namensnennung, positioniert. (Daten aller 38 Länder siehe Anhang A.3.)

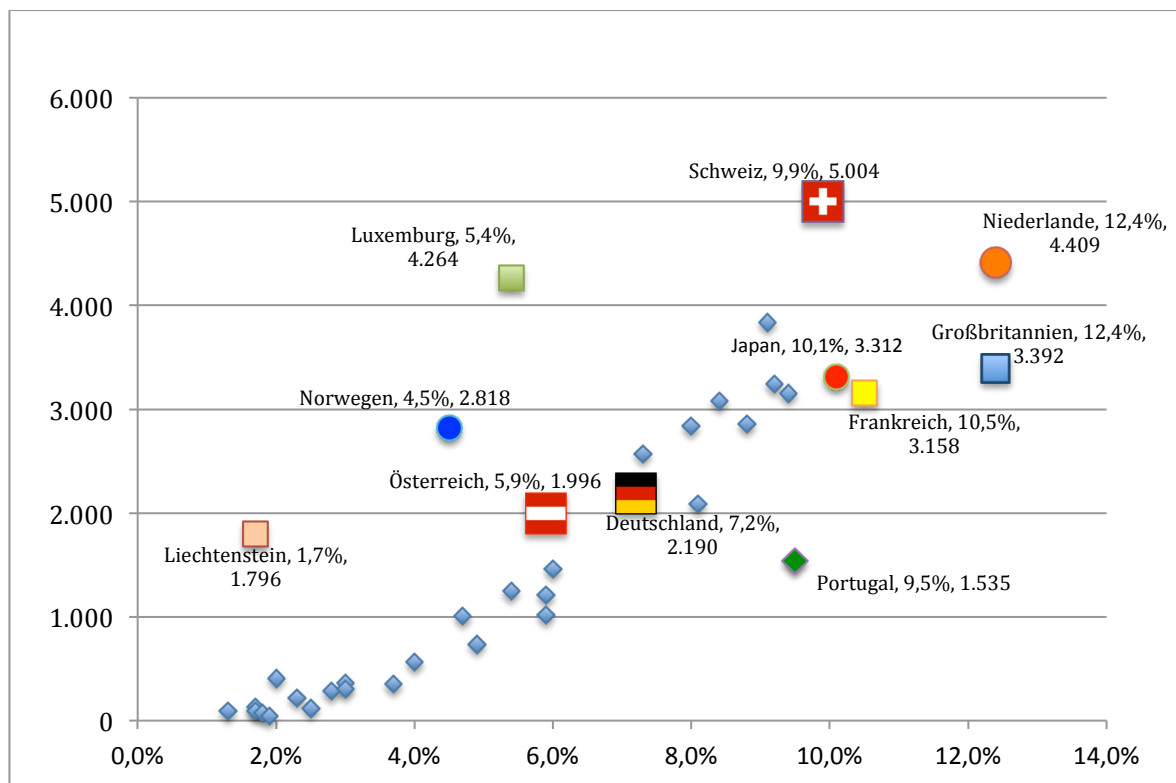


Abb. 19: Portfolio Versicherungsdichte vs. Versicherungsdurchdringung

(Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf Daten VVO Jahresbericht 2011, S. 141, siehe Anhang A.3.)

Bezugnehmend auf die Schweizer Studie aus dem Jahr 2007 (Kapitel 3.3) und den darin angestellten volkswirtschaftlichen Vergleich betreffend den Faktor „Pferd“, lagen die Gesamtausgaben (Versicherung und alle anderen Ausgaben) pro Pferd:

- in Deutschland bei 8.800 Euro
- in der Schweiz bei 11.200 Euro und
- in Österreich bei 13.900 Euro.

In Österreich wurden für den Faktor „Pferd“ die höchsten pro-Kopf-Ausgaben getätigt. Die Ausgaben pro Pferd lagen in Österreich deutlich über den Schweizer und Deutschen Werten. Die Ausgaben der Pferdebesitzer (im weitesten Sinne) entsprechen den Einnahmen bzw. den Umsätzen der zugehörigen Wirtschaftsbereiche.

Bei den Versicherungsausgaben zeigt die Abbildung 17 aber ein anderes Bild. Die ÖsterreicherInnen geben mit 1.996 Euro etwa zehn Prozent weniger als die EinwohnerInnen Deutschlands mit je 2.190 Euro aus. Beide Länder liegen jedoch markant hinter der Schweiz, die mit 5.004 Euro pro Kopf nicht nur in diesem Drei-Länder-Vergleich, sondern weltweit an der Spitze rangiert.

Hier lässt sich deutliches Potential für die Versicherungswirtschaft in Österreich erkennen. Die SchweizerInnen geben im Durchschnitt zweieinhalb Mal soviel wie die ÖsterreicherInnen für Versicherungsprodukte aus.

7.6. Zweistufige Hochrechnung für Pferdehaftpflichtversicherungen 2011

Aufgrund der mangelnden Bereitschaft der VU quantitative Angaben über Versicherungen - Pferde betreffend - zu machen, wird hier eine Hochrechnung vorgenommen. Als Basis dient eine in Niederösterreich durchgeführte Studie, die mit dem aktuellen Pferdebestand auf ganz Österreich hochgerechnet wird:

In der Studie über den Wirtschaftsfaktor Pferd⁹⁴ wird Bezug auf eine andere Studie genommen und zwar über den „Wirtschaftsfaktor Pferd in Niederösterreich“ (Feilmayr et al., 2000). In dieser wird angegeben, dass im Bundesland Niederösterreich, im Referenzjahr 1997/1998, die Pferdehalter jährlich 1,3 Mio. EUR für Haftpflichtversicherungen ausgeben. Wenn man diese niederösterreichischen Daten auf Gesamtösterreich umlegt, sieht dies folgendermaßen aus:

Stufe Eins der Hochrechnung: Die Niederösterreichischen Daten werden auf Gesamtösterreich bezogen: Bei einem Gesamtpferdebestand von 76.347 Pferden im Jahr 1998 ergeben die 17.728 in Niederösterreich registrierten Pferde einen Anteil von 23,22 Prozent.

Gestützt auf die Prämienhöhe von 1,3 Mio. EUR ergibt das einen Wert für ganz Österreich im Jahr 1998 von etwa 5,6 Mio. EUR.

⁹⁴ Vgl. Schneider/Mahlberg (2005), S. 41

Stufe Zwei der Hochrechnung: Ausgehend vom Pferdebestand des Jahres 1998 ergibt sich für den Pferdebestand von 2011⁹⁵ ein Wert von 8,8 Mio. EUR.

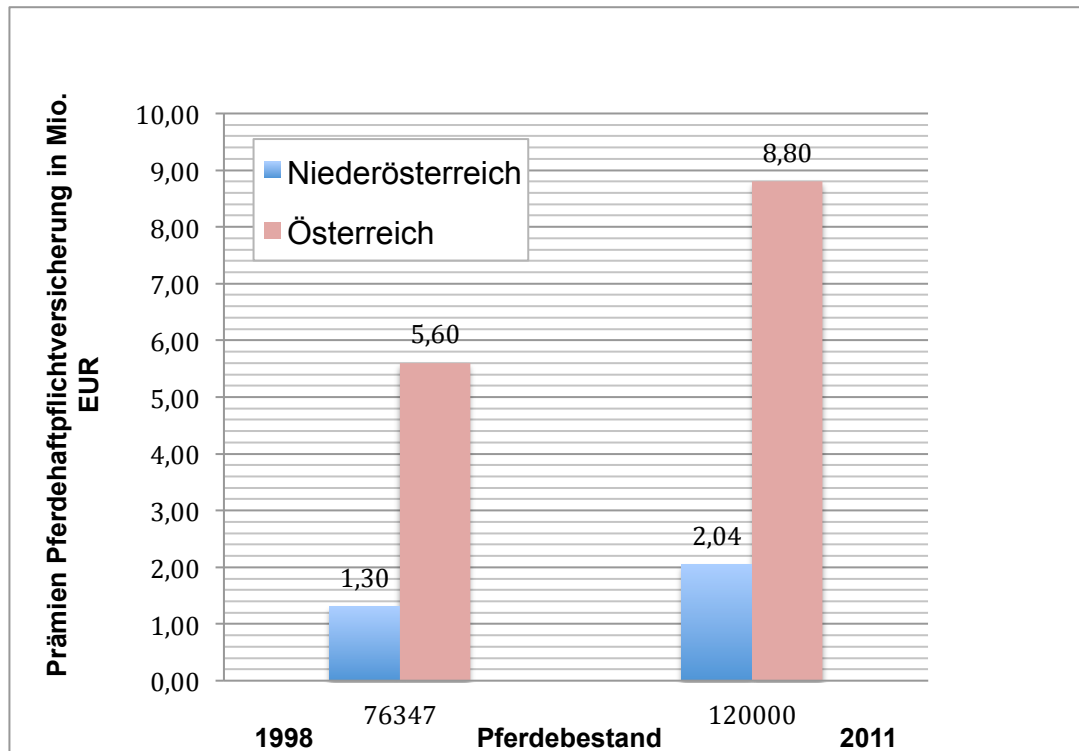


Abb. 20: Hochrechnung Pferdehaftpflichtvolumen 2011

(Quelle: Eigene Darstellung)

Die Versicherungsprämien der allgemeinen Haftpflicht exkl. Kfz betrugen im Jahr 2011 733 Mio. EUR⁹⁶. Die hochgerechneten Pferdehaftpflichtversicherungen von 8,8 Mio. EUR wären dann 12 Prozent davon. Vorausgesetzt alle Haftpflichtversicherungen für Pferde, wären bei inländischen Versicherungen abgeschlossen worden.

Damit kann der ökonomische Faktor des Pferdes in der Versicherungswirtschaft Österreichs für das Jahr 2012 im Bereich der Haftpflichtversicherungen auf neun Millionen Euro geschätzt werden.⁹⁷

⁹⁵ siehe Anhang A.2.

⁹⁶ Jahresbericht VVO 2011, S. 128, abzgl. Kfz.

⁹⁷ Dieser Wert ergibt sich unter der Annahme, dass der Pferdebestand auch 2012 so zunimmt wie im Schnitt der letzten zwölf Jahre bei unveränderter Versicherungsdichte. Bei einem extrapolierten Bestand von 123.435 Pferden für 2012 und dem zweistufig hochgerechneten Pferdehaftpflichtversicherungsvolumen von 8,8 Millionen Euro im Jahr 2011 ergeben sich 9,05 Millionen Euro für das Jahr 2012.

8. Zusammenfassung / Resümee

Im Zuge dieser Arbeit hat sich herausgestellt dass der Faktor „Pferd“ in der österreichischen Versicherungswirtschaft, im Vergleich mit dem Gesamtprämienvolumen, nur von geringer Bedeutung ist.

Aufgrund der verschiedenartigen Versicherungen die das Pferd betreffen, gibt es nicht nur eine Versicherungsabteilung die zuständig für „Pferdeversicherungen“ ist, sondern man findet diese in verschiedenen Versicherungsbereichen/-abteilungen wie z.B. Tiere, allgemeine Haftpflicht, Transport, gewerbliche Sachversicherungen. Dies erschwert eine quantitative Ermittlung der „sämtliche das Pferd betreffende Versicherungen“.

Über das Prämienvolumen Pferde betreffend, oder zumindest einen Größenanteil, geben die Versicherungsunternehmen keine Auskunft (bis auf die Grazer Wechselseitige und die Oberösterreichische Versicherung). Es gibt auch beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreich keine Daten oder Statistiken, die Aufschluss über die Größe dieses Versicherungsbereiches geben.

Bei der Betrachtung des - deutlich unter dem EU-Durchschnitt liegenden - Versicherungsdichte-Wertes zeigt sich, dass in Österreich für Versicherungsleistungen allgemein noch ein großes Potential vorhanden ist.

Dieses Potential könnte auch für Pferde-Versicherungen, durch zielgerichtete, maßgeschneiderte Informationen über bestehende und teilweise nicht richtig eingeschätzte Risikosituationen vermehrt ausgeschöpft werden.

Durch attraktivere als auch zusätzliche Angebote wie z. B. Bündelversicherungen verschiedenster Art könnten etwa Pferd, Transport, Transportfahrzeug und Bereiter zu einem Versicherungspaket zusammengefasst werden. Aber auch maßgeschneiderte Pakete für unterschiedliche Risikointensitäten (Vielseitigkeitsreiter versus „Spazierreiter“) und Risikohäufigkeiten (Turniervielstarter versus „alle paar Jahre einmal“) wären denkbar.

Dazu wären auch dementsprechende Unterlagen/Prospekte über die verschiedenen Versicherungsprodukte erforderlich, die es bisher von österreichischen VU nicht gibt. Auch im Internet sind auf den Homepages der österreichischen Versicherungen keine Informationen über Pferdeversicherungen zu finden. Im Gegensatz zu den

ausländischen Versicherungsdienstleistern, die umfassend und grafisch attraktiv die verschiedensten Pferdeversicherungen anbieten, setzen die österreichischen VU darauf, dass die Kunden an die Versicherung herantreten, um sich informieren zu lassen.

In Anbetracht der Summen, die monatlich für das Reiten oder den Unterhalt des Pferdes ausgegeben werden, kann angenommen werden, dass viele Reiter und Pferdebesitzer durchaus bereit wären einen Bruchteil dieser monatlichen Ausgaben zusätzlich in einen adäquaten Versicherungsschutz zu investieren, wenn sie entsprechend informiert und mit attraktiven Versicherungsprodukten angesprochen werden.

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
a.G.	auf Gegenseitigkeit
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
Bgld.	Burgenland
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BSO	Bundessportorganisation
BVB	Besondere Versicherungsbedingungen
CHF	Schweizer Franken
Dr.	Doktor
ehem.	ehemals
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EVB	Ergänzende Versicherungsbedingungen
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
exkl.	Exklusive
FMA	Finanzmarktaufsicht
FSME	Frühsommer-Meningoenzephalitis
GF	Geschäftsführer
Ha	Hektar
Ing.	Ingenieur
IWI	Industriewissenschaftliches Institut
inkl.	inklusive
Kfz	Kraftfahrzeug
KschG	Konsumentenschutzgesetz
Ktn.	Kärnten
LV	Landesfachverband für Reiten und Fahren
Mag.	Magister
NÖ	Niederösterreich
o.	ordentlicher
o.J.	ohne Jahr
OÖ	Oberösterreich

OEPS	Österreichischer Pferdesportverband
p.a.	per anno
§	Paragraph
S.	Seite
Sbg.	Salzburg
StGB	Strafgesetzbuch
Stmk.	Steiermark
Tab.	Tabelle
u.a.m.	und andere mehr
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Versch.	verschiedene
VersRÄG	Versicherungsrechts-Änderungsgesetz
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
Vizepräs.	Vizepräsident
VN	Versicherungsnehmer
VS	Versicherungssumme
VU	Versicherungsunternehmen
VVO	Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
VZÄ	Vollzeitäquivalente
z.B.	zum Beispiel
Z	Ziffer

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Mitgliederorganisation auf den versch. Ebenen der Reitsportverbände	11
Abb. 2: Pferdebestand in Österreich seit 1938	13
Abb. 3: Pferdebestandsveränderung in Prozent p.a.	14
Abb. 4: Faktor „Pferd“ im Primären, Sekundären und Tertiären Sektor	17
Abb. 5: Schadeneintrittsmöglichkeiten	27
Abb. 6: Versicherungen „rund um das Pferd“	29
Abb. 7: Anzahl der 2011 in Österreich zugelassenen Versicherungsunternehmen	52
Abb. 8: Entwicklung Prämienvolumen (alle Bereiche) 2005 - 2011	54
Abb. 9: Marktwachstum Prämienvolumen (alle Bereiche) 2006 – 2011	55
Abb. 10: Marktwachstum Prämienvolumen (Schadenbereich) 2006 – 2011	56
Abb. 11: Marktanteile Gesamtprämien 2011	57
Abb. 12: Marktanteile Schadenprämien 2011	58
Abb. 13: Marktanteile Versicherungsgruppen Schadenprämien 2011	59
Abb. 14: Entwicklung der Marktanteile 2005-2011	60
Abb. 15: Entwicklung der Marktanteile Versicherungsgruppen 2005-2011	61
Abb. 16: Segmentierung des Schadenbereichs 2005 vs. 2011	63
Abb. 17: Versicherungsdichte im internationalen Vergleich 2010	64
Abb. 18: Versicherungsdurchdringung im internationalen Vergleich 2010	65
Abb. 19: Portfolio Versicherungsdichte vs. Versicherungsdurchdringung	66
Abb. 20: Hochrechnung Pferdehaftpflichtvolumen 2011	68

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Mitgliederanzahl des OEPS 2010 nach Bundesländern	11
Tab. 2: Volkswirtschaftliche Wirtschaftsindikatoren „Pferd“ 2005	16
Tab. 3: Faktor Pferd im Primären, Sekundären und Tertiären Sektor	18
Tab. 4: Volkswirtschaftliche Wirtschaftsindikatoren „Pferd“ 2011	19
Tab. 5: Faktor „Pferd“ in Deutschland / Schweiz / Österreich	20
Tab. 6: Versicherungsanbieter / Pferdeversicherungsprodukte	39
Tab. 7: Versicherungsgruppenstatistik 2011	53
Tab. 8: Bereichsgliederung Kompositversicherungsunternehmen	62
Tab. A.1.: Mitgliederzahlen Sportfachverbände der BSO	79
Tab. A.2.: Gesamtpferdebestand und Pferdehalter in Österreich seit 1900	80
Tab. A.3.: Entwicklungsstand Versicherungswirtschaft im internationalen Vergleich	81
Tab. A.8.1.-8.10: Datenpool VVO Jahresberichte 2005-2011	100

Literaturverzeichnis

- Allianz Elementar Versicherung: Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2006* und EHVB 2006*)
- Allianz Elementar Versicherung: Besondere Bedingung Nr. 7859
- Aue, Wolfgang, (1980): Angebot und Nachfrage in der Tierversicherung, Diplomarbeit Wirtschaftsuniversität Wien, Wien, 1980
- Brunner, Philipp, u.a. (o.J): Tourismus- und Freizeitfaktor Pferd in Österreich, Wien o.J.
- Disterer, Georg (1998): Studienarbeiten schreiben, 3. Auflage, Berlin 2005
- Ebster, Claus / Stalzer, Lieselotte (2002): Wissenschaftliches Arbeiten für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, 2. Auflage, Wien 2003
- Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) Jahresbericht 2011
- Garó, Marius / Garó, Natascha (2004): Rund ums Pferd, Wien 2004
- Grabner, Ute, 2005: Die Versicherungswirtschaft in Österreich unter Berücksichtigung des Einsatzes von Branchenvergleichen, Diplomarbeit Universität Wien, 2005
- Generali Versicherung: Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung, 2003
- Grazer Wechselseitige Versicherung: Allgemeine Bedingungen für die Tierversicherung (ATB 2001 /Stufe 1) + Zusatzbedingungen T 6 + T9
- Grazer Wechselseitige Versicherung: Allgemeine und Ergänzende Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2011/EHVB 2011)
- Holzer, Elke / Stickler, Rudolf (2011): Die österreichische Versicherungswirtschaft, Wien 2011
- Industriewissenschaftliches Institut (IWI), (o.J.):Tourismus- und Freizeitfaktor Pferd in Österreich
- Koch, Peter (1998): Versicherungswirtschaft, 5.Auflage, Karlsruhe 1998
- Mayer, Petra (1999): Pferdehaltung und Reitsport, Wien 1999
- Österreichischer Pferdesportverband (2011): OEPS-Statistik - 20 Jahre. Tabellarische und graphische Auswertungen aus den EDV-Daten des OEPS von 1991 bis 2010
- o.V. (2005): Reitsport in Österreich, in: Pferderevue, Jahrgang 2005, Nr. 5, S. 34
- o.V. (o.J): Gesamtpferdebestand und Pferdehalter, Entwicklung in Österreich laut Viehzählung, Verband niederösterreichischer Pferdezüchter
- Schneider, Herwig W./ Mahlberg, Bernhard (2005): Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Pferdes in Österreich, Makroökonomische Studie, Wien 2005

Schneider, Herwig W (o.J.): Tourismus- und Freizeitfaktor Pferd in Österreich, Wien o.J.

Spielvogel, Daniela (1999): Pferdetourismus in Niederösterreich. Eine wirtschafts-geographische Fallstudie in der Region westlicher Wienerwald, Diplomarbeit Wirtschaftsuniversität , Wien 1999

Schuster, Helwig (2006): Recht im Reitstall, Wien 2006

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Jahresbericht 2004

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Jahresbericht 2005

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Jahresbericht 2006

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Jahresbericht 2007

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Jahresbericht 2008

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Jahresbericht 2009

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO,) Jahresbericht 2010

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Jahresbericht 2011

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2005 + EHVB 2005)

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Allgemeine Österreichische Transportversicherungs-Bedingungen(AÖTB 2011)

Verband Niederösterreichischer Pferdezüchter:

Wiener Städtische Versicherung, Öko-Agrar-Deckungsfolder + Haftpflichtdaten

Zapfl, Nina (2010): Praxishandbuch Pferderecht, Wien 2010

Zürich Versicherung: Allgemeine Zürich Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB 2007*)

Internet

<http://pferdehalterhaftpflicht.net/versicherungsvergleich/#Start> (Stand 3.8.2012)

http://zivilrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_zivilr/Schauer/Vorlesungen/Sachenrecht_SS_2011/Handout_1.pdf (Stand 15.6.2012)

http://www.agroscope.admin.ch/data/publikationen/1272368239_2007_CP_D.pdf (Stand 9.6.2012)

http://www.agroscope.admin.ch/data/publikationen/1272367771_2009_CP_D.pdf (Stand 10.6.2012)

http://www.agroscope.admin.ch/data/publikationen/1282555545_AVEC_LAYOUT_D_D EF.pdf (Stand 10.6.2012)

http://www.chartmix.at/index.asp?action=securities_chart&actionTypeID=0_1&typeID=8 &id=EURUSD&menuId=5_2&pathName=EUR%2FUSD (Stand 22.8.2012)

<http://www.compagno.de/versicherungen/tierversicherungen/leibesfruchtversicherung.ht ml> (Stand 11.8.2012)

<http://de.finance.yahoo.com/waehrungen/waehrungsrechner/#from=CHF;to=EUR;amt= 18500> (Stand 2.8.2012)

<http://www.dieonlineversicherung.at/produkte/spezialprodukte/pferdeversicherung/ausru estungsversicherung.html> (Stand 25.7.2012)

<http://www.dieonlineversicherung.at/produkte/spezialprodukte/pferdeversicherung/bereit er-und-reitlehrerhaftpflicht.html&sid=000069c134f0df295b02d8bbb48bff49> (Stand 10.7.2012)

<http://www.fei.org/fei-members/national-federations> (Stand 2.8.2012)

http://www.hippo-versicherungsvermittlung.com/d/kurzzeit_versicherungen/geburt_und_fohlen (Stand 25.7.2012)

http://www.hippo-versicherungsvermittlung.com/d/tierlebens_versicherungen/unbrauchbarkeits_versicher ung (Stand 24.7.2012)

http://www.hippo-versicherungsvermittlung.com/d/tierlebens_versicherungen/zuchtuntauglichkeits_versic herung_fuer_hengste (Stand 24.7.2012)

<http://www.horse-life.com/pferdeversicherung/betriebshaftpflicht/> (stand 11.8.2012)

http://www.kfv.at/fileadmin/webcontent/Publikationen/Freizeitunfallstatistiken/FUS_2009 /FUS09_FINAL_WEB.pdf (Stand 25.6.2012)

<http://www.pferderevue.at/?+Risikosport+Reiten+&id=2500%2C4818795%25%2C%2C> (Stand 12.8.2012)

<http://www.pferdezucht-austria.at/main.asp?kat1=11&kat2=406&kat3=&vid=1> (Stand 24.7.2012)

<http://www.pferd-versichert.de/gewerbliche-versicherungen/betriebshaftpflicht.html> (Stand 11.8.2012)

<http://www.pferd-versichert.de/informationen/pferde/pferdeversicherung/ traechtigkeitsversicherung-und-leibesfruchtversicherung.html> (Stand 25.7.2012)

<http://www.pferd-versichert.de/versicherungen-fuer- tierhalter/reiterunfallversicherung.html> (Stand 12.8.2012)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_34/BGBLA_2012_I_34.pdf (Stand 5.7.2012)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000639> (Stand 11.8.2012)

<http://www.ruv.de/de/privatkunden/tierversicherung/pferdelebenversicherung/index.jsp> (Stand 10.7.2012)

http://www.stummer.de/index.html?produkte/ivk_pony_pfhv.html (Stand 24.7.2012)

<http://www.tier-und-halter.de/Betrieb/index.php> (Stand 11.8.2012)

http://www.tier-und-halter.de/Betrieb/Betriebshaftpflicht_gewerbl.php (Stand 11.8.2012)

<http://www.tierversicherung.biz/pferdeversicherung/reiterunfallversicherung.php> (Stand 10.7.2012)

<http://www.uelzener.de/pferd-reiter-versicherungen/pferde-kastration.html> (Stand 25.7.2010)

<http://www.uelzener.de/pferd-reiter-versicherungen/transport-diebstahl.html> (Stand 25.7.2012)

<http://www.vvo.at/transport/2.html> (Stand 9.8.2012)

<http://www.wpsv.de/bericht528.htm> (Stand 2.8.2012)

Interviews

ALBRECHT, Johannes, Niederösterreichische Versicherung, am 25.7.2012

CHRISTOPH, Jessica, Bakk., Österreichischer Pferdesportverband, am 6.6.2012

DOBLER, Johann, Pferdeversicherungsverein a.G. Pram, am 16.6.2012

ERASIMUS, Leopold, Dr., GF Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer
Pferdezüchter, am 13.6.2012

FUHRY, Helga, Uniqa Versicherung, am 11.7.2012

GRIESSLER, Theresia, Verband niederösterreichischer Pferdezüchter, am 16.7.2012

HAUER, Wolfgang, Oberösterreichische Versicherung, am 21.8.2012

HERZOG, N., Donau Versicherung, am 17.8.2012

JANDRASITS, Michaela, Uniqa Versicherung, am 16.8.2012

JUNGREUTHMAYER, Günter, Oberösterreichische Versicherung, am 17.8.2012

KALLER, Marianne, Generali Versicherung, am 21.6.2012

KITZLER, Franz, Uniqa Versicherung, am 20.6.2012

KLAUS, Dagmar, Mag., Wiener Städtische Versicherung, am 28. Juni 2012
KUSCHELA, Silvia, Zürich Versicherung, am 24.7.2012
LIEBHART, Regina, Zürich Versicherung, am 9.8.2012
MACGUIRE, Irmi, Zürich Versicherung, am 12.7.2012
MAHLBERG, Bernhard, Dr., Industriegewissenschaftliches Institut, am 20.7.2012
MAURER, Bernd, Donau Versicherung, am 12.7.2012
MAYER, Sonja, Mag., Plattform PferdAustria, am 5.6./20.7. 2012
MRSTIK, Rudolf, ehem. Vizepräs. NÖ Pferdesportverband, am 15./20.6.2012
PAIER, Andreas, Mag., Grazer Wechselseitige Versicherung, am 8./13.8.2012
PUNZL, Alexander, Ing., Versicherungsmakler IRM Kotax, am 3.7.2012
REISENBAUER, Christoph, Zürich Versicherung, am 14.8.2012
RIEHM, Hans-Dieter, Versicherungsmakler, am 19.6.2012
SCHNEIDER, Herwig W., Dr., Industriegewissenschaftliches Institut, am 5.6.2012
SCHÜTZ, Siegbert, Grazer Wechselseitige Versicherung, am 11.6./3.8.2012
SCHWARZ, Sandra, Grazer Wechselseitige Versicherung, am 13.8.2012
SIMMET, Christian, Dr., Wüstenrot Versicherung, am 24.7./17.8.2012
SPRENGNAGL, Robert, Niederösterreichische Versicherung, am 20.7.2012
STANGL, N., Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, am 13.7.2012
STÖCKL, Herbert, Mag., Allianz Elementar Versicherung, am 21.6.2012
WALDHÄUSL, Günther, Oberösterreichische Versicherung, am 20.7.2012

Anhang:

A.1. Tab.: Mitgliederzahlen Sportfachverbände der BSO

Top 10 Sportfachverbände der BSO (von 58) Stand 31.12.2010

	Verband	Vereine	Mitglieder	Durchschnittliche Mitgliederzahl pro Verein
1	Fußball (ÖFB)	2.131	501.685	235
2	Tennis (ÖTV)	1.686	173.210	103
3	Skilauf (ÖSV)	1.212	147.691	122
4	Eisstocksport (BOEE)	1.753	117.701	67
5	Golf (OEGV)	149	104.490	701
6	Turnen (OEFT)	401	87.601	218
7	Schwimmen (OSV)	135	61.680	457
8	Pferdesport (FENA)	1.362	48.714	36
9	Rad (ORSV)	415	44.405	107
10	Leichtathletik (OELV)	420	32.675	78

4

Quelle: Österreichischer Pferdesportverband (OEPS): „OEPS Statistik 20 Jahre“

A.2. Tab.: Pferdebestand in Österreich seit 1900

Gesamtpferdebestand und Pferdehalter (Entwicklung in Österreich lt. Viehzählung)

Jahr	Pferdebestand	Pferdehalter
1900	1,7 Mill.	keine Zählung
1938	246.555	keine Zählung
1940	225.767	keine Zählung
1944	239.689	keine Zählung
1950	283.025	keine Zählung
1955	235.614	132.451
1960	150.241	104.872
1965	84.756	63.755
1970	47.364	32.748
1973	39.006	22.734
1975	40.892	21.122
1980	40.406	18.146
1982	40.683	16.907
1984	41.366	16.227
1986	43.567	16.879
1987	45.179	17.109
1988	44.350	16.282
1989	47.595	16.686
1990	49.270	16.708
1991	57.324	17.585
1992	61.390	18.131
1993	64.600	18.635
1994	66.748	19.103
1995	72.471	20.040
1996	73.234	19.706
1997	74.170	19.225
1998	75.347	19.622
1999	81.864	20.082

Quelle: Verband niederösterreichischer Pferdezüchter

Jahr

2003

87.072

Quelle: Statistik Austria

2011

120.000

Quelle: Tourismus- und Freizeitfaktor Pferd
in Österreich, S. 4

A.3.Tab.: Entwicklungsstand der Versicherungswirtschaft im internationalen Vergleich

Land	Versicherungsdurchdringung in Prozent	Versicherungsdichte in EUR
Australien	5,9%	1.209
Belgien	8,8%	2.853
Bulgarien	2,5%	115
Dänemark	9,1%	3.835
Deutschland	7,2%	2.190
Finnland	9,4%	3.154
Frankreich	10,5%	3.158
Griechenland	2,0%	406
Großbritannien	12,4%	3.392
Irland	9,2%	3.241
Italien	8,1%	2.087
Japan	10,1%	3.312
Kanada	7,3%	2.571
Kroatien	2,8%	286
Litauen	1,7%	136
Liechtenstein	1,7%	1.796
Luxemburg	5,4%	4.264
Malta	4,9%	732
Neuseeland	6,0%	1.461
Niederlande	12,4%	4.409
Norwegen	4,5%	2.818
Österreich	5,9%	1.996
Polen	3,7%	351
Portugal	9,5%	1.535
Rumänien	1,7%	93
Russland	2,3%	224
Schweden	8,4%	3.079
Schweiz	9,9%	5.004
Serbien	1,8%	75
Slowakei	3,0%	363
Slowenien	5,9%	1.020
Spanien	5,4%	1.245
Tschechien	4,0%	568
Türkei	1,3%	92
Ukraine	1,9%	41
Ungarn	3,0%	302
USA	8,0%	2.835
Zypern	4,7%	1.004
EU-27	8,4%	1.529

Quelle: VVO Jahresbericht 2011, Seite 141

A.4. Muster für die Allgemeinen Bedingungen der Pferde-Lebensversicherung

Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Tierversicherung (ATB 2001 / Stufe 1)

Artikel 1

Umfang der Haftung des Versicherers

1. Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden, die durch Tod oder Nottötung versicherter Tiere entstehen. (Tierlebensversicherung).

Nottötung ist jede Schlachtung oder andersartige Tötung eines Tieres, dessen Tod infolge einer Krankheit oder eines Unfalles auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Frist zu erwarten ist. Schlachtungen, die nicht der Minderung des drohenden versicherten Schadens dienen, gelten nicht als Nottötung.

2. Tod und Nottötung versicherter Tiere sind auch dann eingeschlossen, wenn sie

- a) bei Muttertieren infolge Trächtigkeit und Geburt,
- b) bei geschlechtlich normal gebauten Hengstfohlen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr infolge einer vom Tierarzt ausgeführten einfachen Kastration,
- c) während des Weideganges, wenn die Standortänderung und deren Dauer vor dem Auftrieb dem Versicherer gemeldet wurde [Art. 2 lit. d) und Art. 5],
- d) innerhalb der Wartezeit (Art. 7) als Folge eines Unfalles eintreten.

3. Wertverminderung infolge Alters, Abnützung und Schönheitsfehler der versicherten Tiere sowie Abschaffung aus diesen Gründen sind durch die Versicherung nicht gedeckt.

4. Auf Grund besonderer Vereinbarung kann die Versicherung auf Schäden beschränkt werden, die

- a) durch Unfall oder bestimmte, in der Polizza näher bezeichnete Krankheiten (z. B. Rotz, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Wut) oder
- b) infolge Todes oder notwendig werdenden Tötens bei Viehausstellungen und Versteigerungen entstehen.

Artikel 2

Haftungsausschlüsse

Der Versicherer haftet nicht für Schäden

- a) infolge einer Seuche oder Krankheit, soweit nach dem Gesetz aus öffentlichen Mitteln Ersatz zu leisten ist, auch wenn der Ersatzanspruch durch eine Verletzung seuchenpolizeilicher Vorschriften hinfällig geworden ist,
- b) infolge von Tuberkulose, wenn nicht amtstierärztlich offene Tuberkulose (d. h. Eutertuberkulose oder vorgeschrittene Tuberkulose der Lunge, des Darnes oder des Tragsackes) festgestellt wird,
- c) im Falle von Kriegsereignissen jeder Art (einschl. Neutralitätsverletzungen), im Falle von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung von Atomenergie zuzuschreiben sind, sowie im Falle von inneren Unruhen, Aufruhr oder Aufstand, Erdbeben, Erdbeben, vulkanischer Eruption und Überschwemmungen;

der Versicherer haftet jedoch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht;

- d) durch Fehler, Mängel oder Krankheiten, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits vorhanden waren, sowie während der Wartezeit gemäß Art. 7 und nach Entfernung des Tieres aus dem in der Polizza genannten Standort, wenn die Entfernung länger als 8 Tage gedauert hat.

Artikel 3

Abdingbare Haftungsausschlüsse

1. Im Anschluß an eine Tierlebensversicherung nach Art. 1 und nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer für Schäden, die

- a) durch Früh-, Fehl- und Mißgeburten von Fohlen oder Kälbern (Leibesfrüchten),
- b) durch den Tod eines schon geborenen Fohlens oder Kalbes infolge einer mit der Geburt in Zusammenhang stehenden Erkrankung innerhalb der in der Polizza angegebenen Frist,
- c) dadurch, daß Pferde, Maultiere und Esel (im folgenden als Einhufer bezeichnet) infolge einer Krankheit oder eines Unfalles (bei Unfällen auch innerhalb der Wartezeit gemäß Art. 7) zu jeder Verwendung dauernd unbrauchbar werden und nur mehr zur Schlachtung (Zwecktötung) verwertbar sind,

- d) dadurch, daß gekörte Zuchtstiere, welche nachweislich mit Erfolg gedeckt und befruchtet haben, dauernd zuchtuntauglich werden (als Zuchtuntauglichkeit gilt nur dauernde Deck- und Befruchtungsunfähigkeit; Zuchtuntauglichkeit wird auch dann angenommen, wenn ein Stier, obwohl er zwei Monate ununterbrochen tierärztlich behandelt wurde, zu dem im Antrag angegebenen Verwendungszweck unbrauchbar bleibt und die Aufwendungen für tierärztliche Behandlung und für Fütterung mehr als ein Fünftel des Versicherungswertes des Stieres betragen),

- e) durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Weidediebstahl entstehen.

2. Unabhängig von einer Tierlebensversicherung nach Art. 1 und nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer für Schäden, die

- a) anlässlich der Beförderung versicherter Tiere auf Eisenbahnen, Schiffen oder anderen Transportmitteln, sowie anlässlich des damit verbundenen Ein- und Ausladens,
- b) bei Verwendung von Pferden auf Rennbahnen oder für andere Sportzwecke,
- c) durch Operationen und Impfungen, die nicht zur Vorbeugung und Heilung von Krankheiten notwendig waren (Haftungsausschluß tritt jedoch nicht bei behördlich angeordneten, sowie nicht bei Rauschbrand-Schutzimpfungen ein),
- d) dadurch, daß das Fleisch geschlachteter Tiere bei der tierärztlichen Vieh- und Fleischschau ganz oder teilweise als für den menschlichen Genuß untauglich erklärt wird, entstehen.

Artikel 4

Aufnahme in die Versicherung

1. Der Versicherungsantrag ist auf einem Vordruck des Versicherers zu stellen. Der Antragsteller ist an den Antrag sechs Wochen gebunden. Ist zum Antrag ein Gutachten beizubringen, bildet das Gutachten einen integrierenden Bestandteil des Antrags; die Antragsbindefrist beginnt diesfalls erst, wenn das Antragsformular und das Gutachten dem Versicherer zugegangen sind.

2. Die Versicherung der Tiere erfolgt nach Einzelbeschreibung. Ausnahmsweise können Tiere auch zu Durchschnittswerten bzw. nach Altersgruppen mit verschiedenen durchschnittlichen Summen versichert werden (Art. 16 Abs. 2).

3. Sämtliche Tiere einer Gattung, die vom Versicherungsnehmer gehalten werden, müssen angemeldet und, soweit aufnahmefähig, zu angemessenen Werten (gemeiner Wert) zur Versicherung beantragt werden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Vorschrift, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei (§ 6 VersVG Versicherungsvertragsgesetz).

Ausnahmsweise kann der Versicherer auf Grund besonderer Vereinbarung auch die Versicherung nur eines Teiles des versicherungsfähigen Bestandes gestatten.

Aufnahmefähig (versicherungsfähig) sind alle gesunden Tiere, und zwar

- a) Einhufer im Alter von 3 Monaten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- b) Rinder von 3 Monaten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- c) Schweine, Schafe und Ziegen von 3 Monaten an,
- d) Hunde von 5 Monaten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- e) alle übrigen Tiere auf Grund besonderer Vereinbarung.

Ältere Tiere können gegen Entrichtung eines Alterszuschlages mitversichert werden.

Bei versicherten Tieren endet der Versicherungsschutz bei Überschreitung der Altersgrenze nicht (Art. 12 Abs. 2).

4. Mit dem Antrag zur Aufnahme von Einhufern - auf Verlangen des Versicherers auch bei der Aufnahme anderer Tiere - hat der Antragsteller auf seine Kosten ein tierärztliches Gutachten über Gesundheitszustand und Wert der zu versichernden Tiere beizubringen.

5. Die Versicherung aller oder einzelner Tiere kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Wird die Versicherung für einzelne Tiere abgelehnt, so kann der Antragsteller von seinem Antrag zurücktreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn es sich bei der Ablehnung um kranke, überalterte oder sonst minderwertige oder mit Fehlern behaftete Tiere handelt.

6. Über den Versicherungsvertrag erhält der Versicherungsnehmer eine Polizza. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie vom Versicherer schriftlich bestätigt werden.

Artikel 5

Veränderungen im Tierbestand und Gefährerhöhung

1. Bei Versicherung nach Einzelbeschreibung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, jeden Wechsel in seinem Tierbestand binnen 2 Wochen dem Versicherer schriftlich anzuzeigen und, soweit die Tiere versicherungsfähig sind, die Nachversicherung zu beantragen. Innerhalb eines Monats ist die Nachversicherung auch zu beantragen, sobald bisher nicht versicherungspflichtige Tiere das versicherungspflichtige Alter erreichen (Art. 4 Abs. 3). Unterläßt der Versicherungsnehmer die Nachversicherung eines für ein ausgeschiedenes Tier eingestellten Tieres, so kann der Versicherer für dieses Tier mindestens die für das ausgeschiedene Tier nach dem Vertrag zu zahlende Prämie fordern.

Der Vertrag endet nicht vorzeitig dadurch, daß der Versicherungsnehmer bis zum Ablauf der nächstfolgenden Versicherungsperiode keine Tiere der versicherten Gattung hält.

2. Der Versicherungsnehmer hat ferner unverzüglich schriftlich dem Versicherer die mehr als 8 Tage dauernde Einstellung von fremden Tieren in seinen Betrieb oder in Ställen, in denen versicherte Tiere stehen, anzuzeigen.

3. Solange die Anzeige bzw. die Nachversicherung nicht erfolgt, ist der Versicherer nach Fristablauf für die versicherten Tiere von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn die rechtzeitige Anzeige und/oder Beantragung unverschuldet unterblieb.

4. Werden nach Abschluß des Versicherungsvertrages versicherte Tiere zu anderen als im Versicherungsantrag angegebenen Zwecken verwendet und tritt hierdurch oder aus sonstigen Gründen eine Gefährerhöhung ein (z. B. Weidegang), so ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Gefährerhöhungen, die zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eintreten, sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Diese Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer von einer Gefährerhöhung Kenntnis erhält, die ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist.

Im Falle der Gefährerhöhung oder Verletzung der Anzeigepflicht finden auf das Kündigungsrecht und die Leistungsfreiheit des Versicherers die Vorschriften der §§ 16 bis 31 VersVG Anwendung.

Artikel 6

Versicherungsperiode, Hauptfälligkeit, Bündelversicherung, Prämienzahlung, Zahlungsverzug, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, gerechnet vom Tag des Hauptfälligkeitstermines an.

Der Hauptfälligkeitstermin ist jeweils der erste jenes Monats, in dem die in der Police ausgewiesene Versicherungsdauer endet.

Die einzelnen Sparten einer Bündelversicherung stellen rechtlich selbständige Verträge dar.

2. Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Police, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Police festgesetzten Zahlungstermin zu entrichten.

Wenn sich der Versicherungsnehmer zur Prämienzahlung nicht des kostengünstigeren Abbuchungs- oder Einziehungsverfahrens bedient, hat er alle dadurch entstehenden Mehraufwendungen (Druck und Versand von Erlagscheinen/Zahlscheinen) dem Versicherer zu ersetzen.

3. Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt. Wird der Versicherungsnehmer zur Bezahlung der ersten oder einmaligen Prämie erst nach diesem Zeitpunkt aufgefordert und die Prämie dann binnen 14 Tagen ab Erhalt dieser Aufforderung bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt.

4. Im Fall von Zahlungsrückständen werden beim Versicherer einlangende Zahlungen vorrangig auf aushaftende Zinsen und Kosten - unabhängig davon, ob es sich um Zinsen und Kosten aus älteren oder jüngeren Prämienfälligkeiten handelt -, dann jeweils auf die ältesten, bereits fälligen Prämienforderungen angerechnet.

Bei Bündelversicherungen wird im Fall des Prämienzahlungsverzuges der aushaftende Betrag im Verhältnis der für die einzelnen Sparten vereinbarten Prämien auf die einzelnen Verträge aufgeteilt.

Im Fall des Zahlungsverzuges wird der Versicherer die aushaftenden Beträge in angemessener und branchenüblicher Weise zunächst außergerichtlich beim Versicherungsnehmer einmahnen. Der Versicherungsnehmer hat die dadurch verursachten Mehraufwendungen, die als Mahnspesen verrechnet werden, dem Versicherer zu ersetzen. Außerdem werden die aushaftenden Beträge, unabhängig

von den sonstigen Folgen der Nichtzahlung, vom Fälligkeitstag an bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung mit einem Zinssatz von 0,8 % je Monat verzinst.

Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten im übrigen die §§ 38, 39, 39a bzw. 91 VersVG.

5. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen.

Wird der Vertrag aus Verschulden des Versicherungsnehmers oder sonst aus Gründen, die in der Sphäre des Versicherungsnehmers liegen vorzeitig beendet, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu erstatten. Die Geschäftsgebühr beträgt 30 % der jeweiligen Jahresprämie, mindestens EUR 35,-, höchstens EUR 350,-.

6. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.

7. Der Versicherer kann die Prämie vor Beginn eines Versicherungsjahres erhöhen. Er muß davon den Versicherungsnehmer mindestens 4 Wochen vor Beginn des neuen Versicherungsjahres unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht benachrichtigen. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Vertrag wegen Prämienhöhung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wobei die Kündigung für das Ende des laufenden Versicherungsjahres gilt, ohne daß er den Dauerrabatt nachzahlen mußte.

Artikel 7

Beginn des Versicherungsschutzes

1. Wird der Versicherungsfall

bei Einhufern durch Rotz, Dampf, Dummkoller, ansteckende Blutarmut, periodische Augenentzündung, Hufkrebs, chronische Huf- und Beinleiden, durch Krankheit bedingte Bösartigkeit, bei Rindern oder anderen Tieren durch Tuberkulose, Leberegel, Fremdkörper, Drehkrankheit (Coenurus) oder Knochenbrüchigkeit herbeigeführt, so wird nur dann gehaftet, wenn das Tier durch 3 Monate versichert war.

2. Erkrankt eines der zu versichernden Tiere innerhalb der letzten 14 Tage vor Versicherungsbeginn (Wartezeit), so beginnt die Haftung dann, wenn die Gesundung durch ein tierärztliches Gutachten nachgewiesen wird.

3. Bei Zuwachs und Wechsel innerhalb des Bestandes (Art. 5) oder bei Erhöhung der Versicherungssumme finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

4. Der Versicherer haftet auch bei einem binnen 2 Wochen nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses eintretenden Tod des Tieres, sofern eine Erkrankung oder ein Unfall innerhalb der Vertragszeit ihn herbeiführt.

Artikel 8

Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder der Anordnung der Zwangsverwaltung den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 9

Mehrfache Versicherung

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für versicherte Tiere eine Versicherung gegen die versicherten Gefahren, so hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben.

Artikel 10

Überversicherung, Doppelversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Tieres erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer wie der Versicherer nach § 51 VersVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.

2. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 11

Ausscheiden einzelner Tiere; Übergang des gesamten Tierbestandes

1. Wird ein versichertes Tier veräußert (durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Zwangsversteigerung u. dgl.), so erlischt die Haftung des Versicherers mit dem Ausscheiden des Tieres aus dem Gewahrsam des Versicherungsnehmers.
2. Tritt jedoch innerhalb des laufenden Versicherungsjahres oder binnen zwei Wochen nach der Änderung des Gewahrsams der Tod des Tieres infolge eines Mangels ein, für den der Versicherungsnehmer dem Erwerber kraft Gesetzes Gewähr zu leisten hat, so bleibt der Versicherer dem Versicherungsnehmer in den Grenzen der Versicherungssumme und der versicherten Gefahren bis zur Höhe des Gewährleistungsanspruches haftbar.
3. Werden die versicherten Tiere als Bestandteil des Inventars einer Liegenschaft zugleich mit dieser veräußert, so ist dies dem Versicherer vom Veräußerer oder vom Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag gehen auf den Erwerber über. Für diesen Fall gelten § 69 mit Ausnahme des Absatzes (1) sowie §§ 70 und 71 VersVG.
4. Durch den Übergang des Eigentums an den versicherten Tieren im Erbwege wird das Versicherungsverhältnis nicht berührt.

Artikel 12

Änderung der Versicherungssumme

1. Erhöhungen der Versicherungssumme können auf Antrag des Versicherungsnehmers nur dann vorgenommen werden, wenn bei Einhufern - auf Verlangen des Versicherers auch bei anderen Tieren, sofern sie der Zucht dienen - durch ein auf Kosten des Versicherungsnehmers beizubringendes Gutachten eines Tierarztes oder eines vom Versicherer bestellten Sachkundigen nachgewiesen wird, daß die Versicherungssumme dem angemessenen Wert (gemeiner Wert) des versicherten Tieres nicht mehr entspricht. Dieser Nachweis entfällt bei einer durch die allgemeine Marktlage bedingten Erhöhung der Versicherungssumme bis zu 20 Prozent.

Der Versicherer ist verpflichtet, sich innerhalb von 4 Wochen nach Empfang des Werterhöhungsantrages zu diesem zu äußern.

2. Bei Einhufern, die das elfte Lebensjahr vollendet haben, verringert sich die Versicherungssumme, und zwar mit Beginn des zwölften und des dreizehnten Lebensjahres um je 10 Prozent, mit Beginn des vierzehnten und des fünfzehnten Lebensjahres um je 15 Prozent der jeweils geltenden Versicherungssumme für das Jahr. Mit Beginn des zwölften Lebensjahres erhöht sich die Prämie um den Alterszuschlag. Die Herabsetzung der Versicherungssumme und die Erhöhung der Prämie erfolgt mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer ist auf diese beiden Umstände besonders aufmerksam zu machen.

Artikel 13

Besichtigungsrecht des Versicherers

Der Versicherer ist befugt, jederzeit auf seine Kosten eine Besichtigung, Untersuchung und eine Neueinschätzung der versicherten Tiere vorzunehmen.

Artikel 14

Pflichten des Versicherungsnehmers bei Erkrankungen und Unfällen

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei jeder erheblichen Erkrankung oder jedem erheblichen Unfall eines versicherten Tieres
 - a) den Versicherer unverzüglich schriftlich, telegraphisch oder telefonisch zu verständigen,
 - b) unverzüglich einen Tierarzt zuzuziehen und nach dessen Anordnung zu verfahren,
 - c) dem Versicherer einen Krankheitsbericht des Tierarztes einzusenden.

Als erhebliche Erkrankungen gelten z. B. Kolik und kolikähnliche Erscheinungen, anhaltende Abmagerung, anzeigepflichtige Seuchen und überhaupt alle Krankheiten und Unfälle, die üblicherweise nur durch tierärztliche Behandlung geheilt werden können oder die dazu führen, daß das Tier mehr als 48 Stunden außer Dienst gestellt wird sowie Schweregeburten.

2. Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung des Todesfalles oder die Minderung des Schadens zu sorgen, dabei die Weisungen des Versicherers und dessen Organe zu befolgen und, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Aufwendungen zu diesem Zwecke fallen, ebenso wie die Kosten der Fütterung, Pflege, tierärztlichen Untersuchung und Behandlung dem Versicherungsnehmer zur Last.

Dagegen hat der Versicherer die Kosten zu ersetzen, die durch eine von ihm verlangte Sonderbehandlung entstehen.

3. Eine Nottötung versicherter Tiere darf nur mit Genehmigung des Versicherers (nicht des Vertreters) vorgenommen werden, es sei denn, die Nottötung wäre so vordringlich, daß die Zustimmung des Versicherers nicht mehr eingeholt werden kann oder die Nottötung von der zuständigen Behörde angeordnet wird. Dies gilt insbesondere bei Unglücksfällen, drohender Verblutung, Knochenbrüchen, unüberwindlichen Geburtshindernissen und Trommelsucht, sofern diese den raschen Eintritt des Todes befürchten lassen.

4. Verletzt der VN (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Die Kosten der Nottötung und der Verwertung des Tieres sowie der Beseitigung des Kadavers trägt, falls letztere nicht nach dem Tierseuchengesetz in anderer Weise zu decken sind, der Versicherer.

6. Die Kosten der ersten tierärztlichen Untersuchung bei Erkrankung eines versicherten Tieres sind innerhalb des Umfanges der Versicherung und, sofern sie nicht nach dem Tierseuchengesetz in anderer Weise zu decken sind, vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer zu gleichen Teilen zu tragen.

7. Die Wiederherstellung erkrankt gewesener Tiere ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Artikel 15

Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat den Nachweis zu erbringen, daß und wann der Versicherungsfall (Art. 1 und 3) eingetreten ist.

2. Der Versicherungsnehmer hat demzufolge

- a) den Versicherer unverzüglich schriftlich, telefonisch oder telegrafisch zu benachrichtigen, wenn ein versichertes Tier verendet ist, notgetötet werden mußte oder dauernd unbrauchbar geworden ist,
- b) bei Tod oder Nottötung von Einhufern und Rindern sowie von hochwertigen anderen Tieren eine Sektion zu veranlassen, um die Krankheits- und Todesursache festzustellen,
- c) auf den vom Versicherer gelieferten Vordruck binnen 14 Tagen den Schadenbericht, einen Bericht des behandelnden Tierarztes über den Verlauf der Krankheit und die Todesursache, den Sektionsbefund sowie den Erlösnachweis dem Versicherer einzureichen.

Die in lit. b) vorgeschriebene Sektion kann unterbleiben, wenn der Versicherungsfall durch ein plötzlich von außen gewaltsam auf das Tier eindringendes Ereignis eingetreten ist oder wenn das Tier während der Erkrankung, die den Tod herbeigeführt hat, laufend von einem Tierarzt behandelt worden ist und die Todesursache mit Sicherheit festgestellt werden kann.

Die Sektion hat in jedem Fall zu erfolgen, wenn der Versicherer dies besonders verlangt.

Solange eine Sektion erforderlich werden kann, darf an dem Körper des gefallenen Tieres eine Enthäutung oder sonstige Veränderung, die die Feststellung der Identität zu verhindern geeignet ist, erst vorgenommen werden, wenn der Tierarzt das Tier besichtigt hat oder wenn eine behördliche Anordnung vorliegt.

3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer oder den mit der Schadenfeststellung Beauftragten auf Verlangen jede zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendige Auskunft zu erteilen.

Er hat ferner auf Anordnung alle dazu notwendigen Belege insoweit zu liefern, als deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Solange er dieser Vorschrift nicht nachkommt, ist der Versicherer berechtigt, die Zahlung der Entschädigung aufzuschieben.

4. Werden die vorgenannten Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6 und 33 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 16

Entschädigung

1. Die Entschädigung beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Tod und Nottötung 80 Prozent, bei Tuberkulose 70 Prozent des Wertes, den das Tier unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung (Gesundwert) oder des Unfalles gehabt hat, jedoch nicht mehr als 80 Prozent bzw. 70 Prozent der Versicherungssumme. Für Schäden infolge Rauschbrandes werden nur 40 Prozent vergütet, wenn das gefallene Tier nicht im gleichen Jahr einer Rauschbrandschutzimpfung unterzogen wurde. Im Falle der dauernden Unbrauchbarkeit richtet sich die Entschädigung nach den in der Police festgesetzten Hundertsätzen.

2. Wenn die Versicherung von Tieren nach Durchschnittswerten abgeschlossen wurde (Art. 4 Abs. 2) und zur Zeit des Schadenfalles mehr versicherungsfähige Tiere der gleichen Gattung vorhanden als versichert sind, so wird die Gesamtversicherungssumme durch die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Tiere geteilt und darnach die Versicherungssumme für das zu Schaden gekommene Tier im Verhältnis zu der für die einzelne Tiergattung in der Police angegebenen Versicherungssumme bestimmt.

3. Bei Einhufern haftet im Falle von Rotz und bei Rindern in durch Tuberkulose bedingten Fällen der Versicherer nur in dem Ausmaß, als die Ersatzleistung aus öffentlichen Mitteln hinter der Ersatzpflicht des Versicherers zurückbleibt, und nur dann, wenn der Anspruch auf Ersatz aus öffentlichen Mitteln nicht durch eine Verletzung seuchenpolizeilicher Vorschriften hinfällig geworden ist.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die getöteten oder verendeten Tiere bestmöglich zu verwerten und den erzielten Erlös dem Versicherer nachzuweisen. Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis nicht erbringt, daß kein oder kein angemessener Erlös zu erzielen war, kann der Versicherer einen angemessenen Erlös festsetzen. Der Erlös ist von der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen. Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer das Tier, für das er eine Entschädigung fordert, zur Verwertung in seinem Namen und für seine Rechnung dem Versicherer herauszugeben.

Artikel 17 **Sachverständigenverfahren**

1. Jede Partei kann verlangen, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Feststellung, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Schiedsgerichte:

a) Jede Partei ernannt einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so wird auf Antrag der anderen Partei der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.

b) Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß den Ersatzwert des vom Schaden betroffenen Tieres enthalten. Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.

c) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

3. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung nach den Bestimmungen des Art. 16 berechnet.

4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers nach Art. 15 Abs. 3 nicht berührt.

Artikel 18 **Verlust des Entschädigungsanspruches**

1. Wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat oder sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadenfall frei.

2. Hat der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit das Tier schwer mißhandelt oder vernachlässigt, hat er insbesondere bei einer Erkrankung oder bei einem Unfall vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Zuziehung eines Tierarztes unterlassen, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Mißhandlung oder Vernachlässigung weder den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflußt hat.

3. Hat der Versicherungsnehmer eine vom Versicherer angeordnete Nottötung oder die Abschaffung eines Einhufers [Zuchtstiere siehe Art. 3 Abs. 1 lit. d)] wegen dauernder Unbrauchbarkeit nicht zugelassen, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als der Umfang des Schadens bei gehörigem Verhalten des Versicherungsnehmers geringer gewesen wäre.

Artikel 19 **Zahlung der Entschädigung**

1. Die Entschädigung ist erst nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.

2. Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

3. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge gemäß § 12 VersVG schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 20 **Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall**

1. Hat nach Eintritt eines Schadenfalls der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt, so sind beide Vertragspartner dann berechtigt den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn die gesamten Schadenzahlungen seit Beginn des Vertrages, längstens jedoch innerhalb des letzten Jahres, die für diesen Zeitraum verrechnete Prämie übersteigen. Beide Vertragspartner verzichten jedoch auf dieses Kündigungsrecht im Schadenfall, wenn sich eine diese Grenze übersteigende Schadenbelastung aus einem Schadenereignis ergibt.

2. Davon unabhängig ist zur Kündigung berechtigt

- der Versicherer in allen Fällen des vollendeten oder auch bloß versuchten Versicherungsmissbrauchs durch den Versicherungsnehmer bzw. sonst aus dem Vertrag Anspruchsberechtigte
- der Versicherungsnehmer, wenn der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung zu Unrecht verweigert.

3. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

4. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer jedoch berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

6. Dem Versicherer steht ein Kündigungsrecht nicht zu, wenn eines von mehreren versicherten Tieren von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, sei es, daß sie den Tod zur Folge gehabt hat oder nicht.

Artikel 21 **Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen einschließlich Rücktritts- und Kündigungserklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen.

Krankheits- und Schadenanzeigen regeln sich nach Art. 14 und 15.

Artikel 22 **Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages**

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Police festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedesmal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.

2. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes, gilt die Regelung hinsichtlich der stillschweigenden Vertragsverlängerung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

A.5. Muster für die Zusatzbedingungen der GraWe-Reit- u. Zuchtpferdeversicherung

T 9. Zusatzbedingungen für die Reit- und Zuchtpferde-Versicherung

I. Haftungsumfang:

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Schäden, die durch Verenden oder Nottöten infolge von Krankheiten, Unfällen aller Art Feuer oder Blitzschlag verursacht werden.

Die Verluste bei der Teilnahme an Turnieren sind mitversichert, desgleichen die Transporte des Pferdes innerhalb Österreichs, per Bahn oder auf für Transporte zugelassenen Fahrzeugen.

Miteingeschlossen sind Schäden infolge dauernder Unbrauchbarkeit zu jeder Verwendungsart mit einer Entschädigung von 70 % bis zu einer Versicherungssumme von EUR 4.361,00, ab Versicherungssumme EUR 4.361,01 Entschädigung 60 %, abzüglich eines Erlöses aus Fleisch und Haut.

II. Versicherungssumme:

Mit Beginn des 12. und 13. Lebensjahres verringert sich die Versicherungssumme um je 10 %, mit Beginn des 14. und 15. Lebensjahres um je 15 %, der jeweils im Vorjahr bestandenen Versicherungssumme.

III. Ansonsten gelten die Allgemeinen Tierversicherungs-Bedingungen, sofern diese nicht durch vorstehende Besondere Bedingungen für die Reitpferde-Versicherung abgeändert erscheinen.

A.6. Muster für die Zusatzbedingungen der GraWe-Pferde-Unfallversicherung

T 6. Zusatzbedingungen für die Pferde - Unfallversicherung

I. Haftungsumfang:

Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf Verluste durch Tod oder Nottötung infolge von Unfällen. Unfallschäden, die eine dauernde Unbrauchbarkeit zu jeder Verwendungsart nach sich ziehen, sind miteingeschlossen.

Als Unfall gilt jedes Ereignis, das plötzlich von außen, mechanisch oder chemisch auf das versicherte Tier einwirkt und den Tod oder die Nottötung d. Tieres nach sich zieht. Eingeschlossen sind Schäden durch Feuer und Blitz, ebenso Unfälle anlässlich des Transportes des Pferdes per Bahn oder auf für Tiertransporte zugelassenen Fahrzeugen. Ausgeschlossen gelten Unfälle anlässlich d. Teilnahme an nationalen od. internationalen Turnieren. Diese Veranstaltungen können jedoch gegen besondere Vereinbarungen in d. Versicherung eingeschlossen werden. Geltungsbereich f. diese Versicherung ist Österreich. Bei Einschluß von internationalen Turnieren ist der Geltungsbereich Europa; die Haftung beschränkt sich dann auf die für die Teilnahme an Turnieren erforderlichen Transportwege und Aufenthalte.

II. Entschädigung:

Die Entschädigung beträgt bei Tod oder Nottötung durch Unfall 80 %, bei dauernder Unbrauchbarkeit 70 % des Wertes, den das Tier unmittelbar vor Eintritt des Unfalles gehabt hat, jedoch nicht mehr als 80 % bzw. 70 % der Versicherungssumme abzüglich eines etwaigen Erlöses.

III. Versicherungssumme:

Mit Beginn des 12. und 13. Lebensjahres verringert sich die Versicherungssumme um je 10 %, mit Beginn des 14. und 15. Lebensjahres um je 15 % der jeweils im Vorjahr bestandenen Versicherungssumme.

IV. Vertragsgrundlagen:

Im übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Tierversicherung, sofern diese nicht durch vorstehende Zusatzbedingungen für die Pferde - Unfallversicherung abgeändert erscheinen.

A.7. Muster für Allgemeine Bedingungen der Pferde-Haftpflichtversicherung

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2011/EHVB 2011)

Die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) finden insoweit Anwendung, als in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) keine Sonderregelungen getroffen werden.

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB)

Artikel 1

Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1 Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt.2) erwachsen oder erwachsen könnten.

1.2 Serienschaden

Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

2 Versicherungsschutz

2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt);

2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.5, Pkt.5.

2.2 Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

Artikel 2

Vergrößerung des versicherten Risikos

1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.

2 Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 3

Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Versicherungsfälle.

2 Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.

Artikel 4

Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1 Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39 a Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), BGBl. Nr. 2/1959, in der jeweils geltenden Fassung) eingetreten sind.

Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.

2 Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Art.12 kündigt oder bei Risikowegfall (Art.12, Pkt.4), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.

3 Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 5

Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1 Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinn des Art.1, Pkt.1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

2 Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

3 An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

4 Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 2000/2002 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt (siehe Rententafel).

5 Rettungskosten; Kosten

5.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.

5.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

5.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art.8, Pkt.1.4) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Kosten gemäß den Punkten 5.1 bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

6 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 6

Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1 Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

2 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Art.7, Pkt.11 findet keine Anwendung.

3 Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Pkt.2

3.1 Versicherungsfall

3.1.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art.1, Pkt.1 die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

3.1.2 Serienschaden

Abweichend von Art.1, Pkt.1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Art.4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

3.2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Art.3, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind.

3.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art.4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Pkt.3.1.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Art.4, Pkt.2 findet sinngemäß Anwendung.

3.4 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,

3.4.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

3.4.2 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

3.5 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, höchstens EUR 35.000,-.

3.6 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht für Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen; weiters für die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für die Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art.

Artikel 7

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1 Unter die Versicherung gemäß Art.1 fallen insbesondere nicht

1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;

1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;

1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleich gehalten

2.1 eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);

2.2 die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.

3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.

4 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

4.1 Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;

4.2 der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;

4.3 der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

5 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von

5.1 Luftfahrzeugen,

5.2 Luftfahrtgeräten,

5.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinn des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinn des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

6 Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

6.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

6.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; eine außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);

6.3 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Pkt.6.2);

6.4 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Pkt.6.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Pkt.6.2) an diesen Gesellschaften.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleich gehalten.

7 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgener Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist.

Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen.

AH 90011 / 01.04.2011 H120 21.01.2011 2/12

- 8 Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, Verluste, Schadenersatzverpflichtungen, Ansprüche und Kosten jeglicher Art, die in direktem oder indirektem Zusammenhang entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen. Dies gilt auch für alle in irgendeinem denkbaren Zusammenhang stehenden Ereignisse und Handlungen, auch wenn diese der Vorbeugung, Unterdrückung oder Kontrolle derartiger Aktivitäten dienen.
- Terror ist jede Handlung mit oder ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt durch eine Person oder eine Gruppe von Personen, die entweder selbständig oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierung oder aus politischen, religiösen, ideologischen bzw. vergleichbaren Absichten oder Gründen handeln, mit dem Ziel oder dem Zweck, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Furcht und Schrecken zu versetzen.
- 9 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
- 10 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 10.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung, sowie an Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
- 10.2 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benutzung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- 10.3 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benutzung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
- 11 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
- 12 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist. Ebenso wenig erstreckt sich die Versicherung auf derartige Schadenersatzverpflichtungen, die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirkt.
- 13 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
- 14 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
- 15 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Sach- und/oder Vermögensschäden, die unter die Tatbestände des Abschnitts A, Z.2, Pkt.4 EHVB (erweiterte Deckung der Produkthaftung) fallen.
- 16 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 17 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Artikel 8

Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

- 1 Obliegenheiten
- Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
- 1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.

- 1.2 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.3 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.
- Insbesondere sind anzuzeigen:
- 1.3.1 der Versicherungsfall;
- 1.3.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 1.3.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungs- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- 1.3.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.4 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 1.4.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- 1.4.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 1.4.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.
- 1.5 Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben gemäß Art.11, Pkt.3.1 AHVB auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.
- 2 Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 9

Abtretung oder Verpfändung des Versicherungsanspruches

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 10

Versicherung für fremde Rechnung

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 11

Versicherungsperiode; Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Prämienaufteilung; Kosten, Spesen, Verzugszinsen, Geschäftsgebühr; Prämienregulierung

- 1 Versicherungsperiode
- Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, gerechnet vom Tag des Hauptfälligkeitstermines an.
- Der Hauptfälligkeitstermin ist jeweils der Erste jenes Monats, in dem die in der Police ausgewiesene Versicherungsdauer endet.
- 2 Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Prämienaufteilung; Kosten, Spesen, Verzugszinsen, Geschäftsgebühr
- 2.1 Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Police, Folgeprämien einschließlich der Nebengebühren an den in der Police festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
- Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt. Wird der Versicherungsnehmer zur Bezahlung der ersten oder einmaligen Prämie erst nach diesem Zeitpunkt aufgefordert und die Prämie dann

AH 90011 / 01.04.2011 H120 21.01.2011 3/12

- binnen 14 Tagen ab Erhalt dieser Aufforderung bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt.
- Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39 a VersVG.
- 2.2 Die einzelnen Sparten einer Bündelversicherung stellen rechtlich selbständige Verträge dar.
- Im Fall des Prämienzahlungsverzuges wird der aushaftende Betrag im Verhältnis der für die einzelnen Sparten vereinbarten Prämien auf die einzelnen Verträge aufgeteilt.
- 2.3 Im Fall des Zahlungsverzuges wird der Versicherer die aushaftenden Beträge in angemessener und branchenüblicher Weise zunächst außergerichtlich beim Versicherungsnehmer einmahnen. Der Versicherungsnehmer hat die dadurch verursachten Mehraufwendungen, die als Mahnspesen verrechnet werden, dem Versicherer zu ersetzen.
- 2.4 Die aushaftenden Beträge werden, unabhängig von den sonstigen Folgen der Nichtzahlung, vom Fälligkeitstag an bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung mit einem Zinssatz von 0,8 Prozent je Monat verzinst.
- Im Fall von Zahlungsrückständen werden beim Versicherer einlangende Zahlungen vorrangig auf ausstehende Zinsen und Kosten - unabhängig davon, ob es sich um Zinsen und Kosten aus älteren oder jüngeren Prämienfälligkeiten handelt - dann jeweils auf die ältesten, bereits fälligen Prämienforderungen angerechnet.
- 2.5 Wird der Vertrag aus Verschulden des Versicherungsnehmers oder sonst aus Gründen, die in der Sphäre des Versicherungsnehmers liegen, vorzeitig beendet, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu bezahlen. Diese beträgt 30 % der jeweiligen Jahresprämie, mindestens EUR 35,-, höchstens EUR 350,-.
- 3 Prämienregulierung
- 3.1 Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.
- Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.
- Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.
- 3.2 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausstehenden Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.
- Für die Verzugsprämie findet Pkt.2.1, letzter Satz Anwendung.
- 3.3 Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben
- Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.
- Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obiegenheitsverletzung dar (siehe Art.8, Pkt.1.5 AHVB).
- 4 Begriffsbestimmungen
- 4.1 Lohn- und Gehaltssumme
- Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen, Werkvertrags- und sonstige Entgelte - welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z.B. Gefahren-, Montage-, Schmutzulagen, Wegegelder usw.) - sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter, Leiharbeiter usw.); als anzurechnende Entgelte gelten auch die Vergütungen an freie Dienstnehmer und/oder Zahlungen auf Honorarbasis und an Leiharbeitsfirmen.
- Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.
- Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Be-

triebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.

4.2 Umsatz

Unter dem Jahres-Umsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 UStG 1994); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

Artikel 12 Vertragsdauer, Kündigung, Risikowegfall

1 Vertragsdauer

Der Vertrag gilt zunächst für die in der Police festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2 Kündigung im Versicherungsfall

2.1 Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt, so sind beide Vertragspartner dann berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn die gesamten Schadenszahlungen seit Beginn des Vertrages, längstens jedoch innerhalb des letzten Jahres, die für diesen Zeitraum verrechnete Prämie übersteigen.

Beide Vertragspartner verzichten jedoch auf dieses Kündigungsrecht im Versicherungsfall, wenn sich eine diese Grenze übersteigende Schadensbelastung aus einem einzelnen Schadensereignis ergibt.

2.2 Davon unabhängig ist zur Kündigung berechtigt

- der Versicherer in allen Fällen des vollendeten oder auch bloß versuchten Versicherungsmissbrauchs durch den Versicherungsnehmer bzw. sonst aus dem Vertrag Anspruchsberechtigten;
- der Versicherungsnehmer, wenn der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung zu Unrecht verweigert.

2.3 Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2.4 Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer jedoch berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2.5 Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

3 Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4 Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.

Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

5 Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

6 Eine Kündigung nach den Punkten 1 bis 4 schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art.11, Pkt.3 nicht aus.

7 Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Eine solche Nachzahlung kann nicht gefordert werden, wenn der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung zu Unrecht verweigert oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherungsvertrag kündigt.

Artikel 13**Gerichtsstand; anzuwendendes Recht**

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig, soweit dies nach internationalen Übereinkommen zulässig ist.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Artikel 14**Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Alle Erklärungen des Versicherungsnehmers sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und beim Versicherer eingelangt sind.

Die Erklärungen des Versicherers erfolgen ebenfalls schriftlich.

Rententafel

auf Grund der österreichischen allgemeinen Sterbetafel OEM 2000/2002 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % (Art.5, Pkt.4)

Jahresbetrag der monatlich im Voraus zahlbaren lebenslänglichen Rente für eine kapitalmäßige Berechnungsgrundlage von EUR 1.000,-- (Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf eine Versicherungssumme von EUR 1.000,-- entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen. Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginn des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstag maßgebend.).

Alter	Jahresrente	Alter	Jahresrente	Alter	Jahresrente	Alter	Jahresrente	Alter	Jahresrente	Alter	Jahresrente
0	33,50	17	36,56	34	42,30	51	55,53	68	90,75	85	222,12
1	33,62	18	36,79	35	42,81	52	56,72	69	94,41	86	237,09
2	33,75	19	37,03	36	43,34	53	57,97	70	98,36	87	253,55
3	33,89	20	37,28	37	43,91	54	59,30	71	102,63	88	271,76
4	34,03	21	37,53	38	44,50	55	60,70	72	107,26	89	291,97
5	34,19	22	37,80	39	45,12	56	62,18	73	112,28	90	314,40
6	34,34	23	38,08	40	45,77	57	63,76	74	117,76	91	339,20
7	34,51	24	38,38	41	46,45	58	65,45	75	123,72	92	366,54
8	34,68	25	38,69	42	47,16	59	67,26	76	130,24	93	396,71
9	34,86	26	39,01	43	47,92	60	69,20	77	137,36	94	430,39
10	35,05	27	39,35	44	48,71	61	71,28	78	145,15	95	469,14
11	35,24	28	39,71	45	49,54	62	73,51	79	153,67	96	516,41
12	35,44	29	40,09	46	50,41	63	75,90	80	162,96	97	580,35
13	35,65	30	40,49	47	51,34	64	78,47	81	173,08	98	683,05
14	35,87	31	40,91	48	52,31	65	81,23	82	184,03	99	903,98
15	36,10	32	41,35	49	53,33	66	84,18	83	195,79	100	1.845,02
16	36,33	33	41,81	50	54,40	67	87,34	84	208,42		

Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB)

Abschnitt A:

Allgemeine Regelungen für alle Betriebsrisiken

1. Erweiterung des Versicherungsschutzes

1 Versichert sind im Rahmen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Risikos (Art.1 AHVB) nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Inhabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung.

Im gleichen Rahmen mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der nicht gewerbsmäßigen Vermietung oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten. Nur bei einer besonderen Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gewerbsmäßige Ausübung dieser Tätigkeiten.

2 Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus

2.1 der Vorführung von Produkten auch außerhalb der Betriebsgrundstücke und aus Führungen im versicherten Betrieb;

2.2 der Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

2.3 der Inhabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benutzt werden (Abschnitt B, Z.10 EHVB findet Anwendung);

2.4 der Inhabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden für Leiter und Arbeitnehmer des versicherten Betriebes (Abschnitt B, Z.10 EHVB findet Anwendung);

2.5 Reklameeinrichtungen, auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstückes befinden;

2.6 einer Werksfeuerwehr (Einsatz und Übungen, auch Hilfeleistungen für Dritte; Abschnitt B, Z.14 EHVB findet Anwendung);

2.7 dem Besitz und dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragter Personen, unter der Voraussetzung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (ausgeschlossen bleibt der Waffengebrauch zu Jagdzwecken);

2.8 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte aus ihrer Tätigkeit im Betrieb, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

2.9 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benutzt werden (für die Badeanstalten findet Z.7, für Erholungsheime Z.6, für Betriebssportgemeinschaften Z.13 des Abschnittes B, EHVB sinngemäß Anwendung);

2.10 Betriebsveranstaltungen. Mitversichert ist die persönliche Schadenersatzpflicht der Arbeitnehmer des versicherten Betriebes im Rahmen der Veranstaltung (Pkt.3 findet sinngemäß Anwendung);

2.11 der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke (Abschnitt B, Z.11 EHVB findet Anwendung).

3 Mitversichert sind im Rahmen der Punkte 1 und 2 Schadenersatzverpflichtungen

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

3.2 sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinn der Sozialversicherungsgesetze handelt.

Die im Betrieb mittätigen Familienangehörigen des Versicherungsnehmers sind gemäß Pkt.3.1 oder Pkt.3.2 auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mitversichert.

2. Produkthaftpflichtrisiko

Das Produkthaftpflichtrisiko ist nach Maßgabe der AHVB und EHVB sowie insbesondere der nachstehend angeführten Bedingungen wie folgt mitversichert:

1 Begriffsbestimmungen

Das Produkthaftpflichtrisiko ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.

Der Mangel kann insbesondere auf Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung (auch Fehllieferung), Gebrauchsanweisung, Werbung oder Beratung zurückzuführen sein.

Als Produkte gelten alle körperlichen Sachen oder Teile von solchen, die als Handelsware in Betracht kommen, samt Zubehör und Verpackung.

Die Lieferung ist die tatsächliche Übergabe des Produktes durch den Versicherten an einen Dritten, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund. Sie gilt als erfolgt, wenn der Versicherte die tatsächliche Verfügungsgewalt verliert, das heißt die Möglichkeit, einen Einfluss auf das Produkt oder seine Verwendung auszuüben.

Die Übergabe einer geleisteten Arbeit ist deren Fertigstellung und tatsächliche Übernahme durch den Auftraggeber oder einen Berechtigten.

2 Versicherungsschutz für Produktions- und Tätigkeitsprogramme

2.1 Der Versicherungsnehmer hat über Aufforderung bei Vertragsabschluß dem Versicherer eine vollständige Information über die zu diesem Zeitpunkt gegebenen Produktions- und Tätigkeitsprogramme zu geben. In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz.

2.2 Art.2 AHVB ist mit der Einschränkung anzuwenden, dass sich der Versicherungsschutz nur auf quantitative Erweiterungen des versicherten Risikos (Betriebsweiterungen) erstreckt.

3 Versicherungsschutz für unbewusste Exporte

3.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1 AHVB auf in Europa eingetretene Versicherungsfälle, sofern dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen vom Export (auch nach Be- oder Verarbeitung) seiner Produkte bzw. Arbeiten im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe nichts bekannt war und auch nichts bekannt sein konnte.

3.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung gemäß Pkt.3.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

4 Versicherungsschutz aufgrund besonderer Vereinbarung (erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht)

4.1 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und unabhängig davon, ob ein Sach- oder Vermögensschaden im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Art.1 und Art.7, Pkt.15 AHVB auch auf das Produkthaftpflichtrisiko, soweit es sich handelt um

4.1.1 Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten entstehen, und zwar

4.1.1.1 wegen des vergeblichen Einsatzes der anderen Produkte;

4.1.1.2 wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;

4.1.1.3 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteil. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach den Punkten 4.1.1.1 und 4.1.1.2 den entstehenden Mindererlös.

Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;

4.1.1.4 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind. Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;

4.1.1.5 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.

4.1.2 Schäden, welche Dritten aus der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung mangelhafter durch den Versicherungsnehmer gelieferter Produkte entstehen, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfand, und zwar

4.1.2.1 wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;

4.1.2.2 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteil. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach Pkt.4.1.2.1 den entstehenden Mindererlös. Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt

AH 90011 / 01.04.2011 H120 21.01.2011 6/12

- für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;
- 4.1.2.3 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind. Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;
- 4.1.2.4 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
- 4.1.3 Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen und Freilegen mangelhafter Produkte und für Einbau, Anbringen oder Verlegen mangelfreier Ersatzprodukte. Ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Ersatzprodukte einschließlich Transportkosten.
- Kann der Mangel des Produktes durch verschiedene Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in der Höhe der günstigsten versicherten Kosten.
- Versicherungsschutz besteht nicht,
- 4.1.3.1 wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen die mangelhaften Produkte selbst angebracht, eingebaut oder verlegt haben oder in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung haben anbringen, einbauen oder verlegen lassen;
- 4.1.3.2 bei Teilen, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen.
- 4.1.4 Schäden Dritter, die daraus entstehen, dass mittels der vom Versicherungsnehmer gelieferten (auch gewarteten oder reparierten) Maschinen Sachen mangelhaft hergestellt oder verarbeitet werden, ohne dass ein Sachschaden gemäß Art.1, Pkt.2.3 AHVB vorliegt, und zwar
- 4.1.4.1 wegen vergeblichen Einsatzes der in die Maschine eingebrachten Produkte;
- 4.1.4.2 wegen der für die Herstellung oder Verarbeitung aufgewendeten Kosten;
- 4.1.4.3 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteil. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistungen nach den Punkten 4.1.4.1 und 4.1.4.2 den entstehenden Mindererlös;
- 4.1.4.4 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstehen;
- 4.1.4.5 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
- 4.2 Besondere Regelungen für Fälle des Pkt. 4.1
- 4.2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art.1, Pkt.1 AHVB die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit (in der Folge kurz "Lieferung" genannt).
- 4.2.2 Örtlicher Geltungsbereich
- Abweichend von Art.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Lieferungen, die in Österreich erfolgen, sofern sich die Tatbestände der Punkte 4.1.1 bis 4.1.4 in Österreich erfüllen. Pkt.3 findet jedoch sinngemäß Anwendung.
- 4.2.3 Zeitlicher Geltungsbereich
- Abweichend von Art.4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt und die Anzeige des Schadens beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
- 4.2.4 Serienschaden
- Abweichend von Art.1, Pkt.1.2 AHVB gelten mehrere Lieferungen als ein Versicherungsfall, wenn sie aus derselben Ursache Schäden auslösen. Ferner gilt als ein Versicherungsfall, wenn mehrere Lieferungen aus gleichartigen in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen Schäden auslösen, sofern zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
- Art.4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
- 4.2.5 Selbstbehalt
- Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 750,-.

5 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

- 5.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - auch im Fall einer besonderen Vereinbarung gemäß Pkt.4
- 5.1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel, soweit es sich nicht um ausdrücklich gemäß Pkt.4.1 mitversicherte Tatbestände handelt. Auf die Bestimmung des Art.7, Punkte 1.1 und 1.3 sowie Pkt.9 der AHVB wird besonders hingewiesen;
- 5.1.2 Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten eingetreten sind, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck den jeweiligen Erkenntnissen der Technik und der Wissenschaft gemäß nicht ausreichend erprobt war. Eine solche Erprobung ist jedenfalls nicht gegeben, wenn für die Verwendung eines Produktes die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendige Zulassung nicht vorliegt;
- 5.1.3 Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten herbeigeführt wurden, deren Herstellung oder Leistung vom Versicherungsnehmer an Dritte in Lizenz vergeben wurde;
- 5.1.4 Ansprüche aus
- 5.1.4.1 Planung, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- 5.1.4.2 Tätigkeiten an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen;
- und zwar sowohl wegen Schäden an Luftfahrzeugen, einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen, als auch wegen Schäden durch Luftfahrzeuge.
- 5.1.5 Ansprüche aus Garantiezusagen oder echten Garantieverträgen und Verschleiß, der üblicherweise zu erwarten ist.
- 5.2 Nur in den gemäß Pkt.4 durch besondere Vereinbarung versicherbaren Tatbeständen besteht kein Versicherungsschutz für Folgeschäden, wie z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

3. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst - insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise - den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde, und zwar durch einen Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen Entscheidungsträger im Sinn des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (BGBl. Nr. 151/2005) in der jeweils geltenden Fassung bzw. über Veranlassung oder mit Einverständnis einer dieser Personen.

4. Betriebsübernahme

Wird der Betrieb an einen Dritten veräußert oder aufgrund eines Nießbrauches, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses von einem Dritten übernommen, so tritt an Stelle des Versicherungsnehmers der Dritte in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Vorschriften des § 69 Abs.2 und 3 und der §§ 70, 71 VersVG gelten sinngemäß.

Abschnitt B:

Ergänzende Regelungen für spezielle Betriebs- und Nichtbetriebsrisiken

Vorbemerkung: Deckung reiner Vermögensschäden

Falls in den nachstehenden Bestimmungen oder in einer Besonderen Bedingung die Deckung reiner Vermögensschäden vorgesehen ist, gilt folgendes:

- Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind (Art.1, Pkt.2 AHVB), noch sich aus solchen Schäden herleiten.
- Abweichend von Art.1 AHVB ist Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - Serienschaden: Als ein Versicherungsfall gelten auch die Folgen
 - eines Verstoßes;
 - mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstoße;
 - mehrerer im zeitlichen Zusammenhang stehender und auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstoße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

Art.4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

- 3 Abweichend von Art.3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Polizze vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruches in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt.
- 4 Abweichend von Art.4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
- 4.1 Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen, durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

1. Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze

1 Anschlussbahnen

- 1.1 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2 und Art.7, Pkt.1.2 AHVB auch auf die vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund des Abschnittes "Haftung" der "Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge" der ÖBB (BH 510 in der Fassung der Ausgabe 1979).
- 1.2 Die Versicherung erstreckt sich ferner abweichend von Art.7 Punkte 10.1 und 10.2 AHVB auch auf die gesetzliche und vertragliche Haftpflicht (im Sinn von Pkt.1.1) aus der Beschädigung von Fahrbetriebsmitteln, die sich auf dem Anschlussgleis befinden. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung des zu be- oder entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- oder Entladen.

2 Gemietete bahneigene Lagerplätze

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2 und Art.7, Pkt.1.2 AHVB auch auf die dem Versicherungsnehmer obliegende vertragliche Haftung aufgrund der Punkte 13.1 bis 13.4 der "Allgemeinen Bestimmungen der kommerziellen Bestandverträge" der ÖBB (BH 512 in der Fassung der Ausgabe 1992).

3 Vertragliche Haftung für reine Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz nach den Punkten 1 und 2 erstreckt sich auch auf die dem Versicherungsnehmer nach den dort angeführten Bedingungen obliegende vertragliche Haftung für reine Vermögensschäden. Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 2,5% davon.

4 Zu den Punkten 1 bis 3

- 4.1 Soweit bewiesen werden kann, dass das schädigende Ereignis ganz oder teilweise auf ein Verschulden der Bahn oder eines ihrer Organe zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Haftung des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.
- 4.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Vertragsstrafen jeglicher Art sowie auf die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, der Bahn für solche Ausstattungs-, Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten, Anschaffungen und ähnliches Ersatz zu leisten, die die Bahn übernommen hat, weil der Versicherungsnehmer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- 4.3 Haftungen, die über die obgenannten "Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge" und "Allgemeinen Bestimmungen der kommerziellen Bestandverträge" hinausgehen, fallen nur aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer unter Versicherungsschutz.

2. Baugewerbe und ähnliche Gewerbe

1 Darunter fallen im Sinn dieser Bedingungen:

Hoch- und Tiefbauunternehmen (einschließlich Stahlbauunternehmen), Baumeister (Maurermeister), Zimmermeister, Brunnenmeister, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser, Asphaltierer und Schwarzdecker, Dachdecker, Fliesenleger, Spengler, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Elektroinstallateure (Elektriker), Heizungs- und Klimatechniker, Abbruchunternehmer, Baggereien (Deichgräber), Sand- und Schottererzeuger, Sprengungsunternehmer und Sprengmeister, Steinbruchunternehmer und Tiefbohrunternehmer.

2 Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHV insbesondere auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- 2.1 Personen- und Sachschäden, die aus vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Planungen entstehen;

- 2.2 Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle und dgl.), wobei Art.7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB keine Anwendung finden;

2.3 Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken;

- 2.4 Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch Erdrutschungen;

- 2.5 Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen);

2.6 Schäden durch Sprengungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- 2.6.1 Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinn der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.

- 2.6.2 Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 2.6.3 Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.

- 3 Soweit keine abweichende Regelung vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall bei

3.1 Schäden an unterirdischen Anlagen:

20 % des Schadens, mindestens EUR 175,-, höchstens EUR 1.750,-;

3.2 sonstigen Sachschäden:

10 % des Schadens, mindestens EUR 175,-, höchstens EUR 1.750,-.

- 4 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften. Das Tätigwerden eines Partners der Arbeitsgemeinschaft als Subunternehmer dieser Arbeitsgemeinschaft aufgrund eines schriftlichen Auftrages gilt nicht als Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft.

3. Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und ähnliche Betriebe

Abweichend von Art.7, Pkt.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) wegen Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Begutachtung nach § 57 a Kraftfahrgesetz (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.

4. Rauchfangkehrer

Abweichend von Art.7, Pkt.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

5. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- 1 Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHV auch auf Schadenersatzverpflichtungen

- 1.1 aus der Tierhaltung ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (Abschnitt B, Z.11 EHV findet Anwendung).

Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren und aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen, sowie aus Kutschen- und Schlittenfahrten.

Durch Weidevieh oder Wild verursachte Schäden an Fluren oder Kulturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 1.2 aus der Holzschlägerung im eigenen und im fremden Wald, letzterenfalls jedoch nur für den eigenen Bedarf;

- 1.3 aus der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln in der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch mit einem Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall von 20 % des Schadens, mindestens EUR 70,-, höchstens EUR 1.450,-;

- 1.4 aus Sachschäden durch Umweltstörung durch Jauche, Düngemittel und Siloabwässer nach Maßgabe des Art.6 AHVB.

Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,-.

Abweichend von Art.6, Pkt.3.5 AHVB beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 350,-.

- 1.5 aus der Vornahme von Sprengungen für Zwecke der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinn der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden. Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Versicherer haftet nicht für

- solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss;
- 1.6 aus dem Bau von Güterwegen, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 15.000,-- nicht überschreiten. Abschnitt B, Z.2, Pkt.2 EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert;
 - 1.7 aus Nebengewerben im Sinn des § 2 Abs.1, Z.2 (iVm § 2 Abs.4) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 15.000,-- nicht überschreitet (Pkt.1.1, 2. Absatz findet jedoch Anwendung);
 - 1.8 aus dem Buschenschank im Sinn des § 2 Abs.1, Z.5 (iVm § 2 Abs.9) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 15.000,-- nicht überschreitet;
 - 1.9 aus der Fremdenbeherbergung nach Maßgabe von Abschnitt B, Z.6 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
- 2 Versichert ist ferner die Schadenersatzpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson nach Maßgabe von Abschnitt B, Z.15 EHVB sowie die gleichartige Schadenersatzpflicht der in Abschnitt B, Z.15, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB mitversicherten Personen.
- Versicherungsschutz besteht jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

6. Fremdenbeherbergung

- 1 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht sind.
- 2 Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verlust und Abhandenkommen der in Pkt.1 bezeichneten Sachen.
Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,
- 2.1 im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
- 2.2 sofern der Betrieb einer behördlichen Gewerbeberechtigung bedarf, überdies durch augenfälligen Anschlag bekannt zu geben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der hierfür bezeichneten Stelle des versicherten Betriebes zu hinterlegen sind.
- 3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden
- 3.1 an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute;
- 3.2 an den von den Gästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit der Schadenersatzanspruch auf den §§ 970 oder 970 a ABGB beruht;
- 3.3 aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aus allgemein zugänglichen Räumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.
- 4 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 7.500,--.

7. Badeanstalten

- 1 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung der von den Badegästen eingebrachten Sachen.
- 2 Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verlust und Abhandenkommen von Sachen, welche von Badegästen in den vom Bad zur Verfügung gestellten Kabinen und Kleiderkästen versperrt gehalten oder von der Badeanstalt in Verwahrung genommen werden.
Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet

- 2.1 im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
- 2.2 durch augenfälligen Anschlag bekannt zu geben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der Kasse zu hinterlegen sind.
- 3 Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden an den von den Badegästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und der auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit der Schadenersatzanspruch auf den §§ 970 oder 970 a ABGB beruht.
- 4 Abschnitt A, Z.1 und Z.3 EHVB finden Anwendung.

8. Ärzte, Dentisten, Tierärzte (Tierkliniken)

- 1 Abschnitt A, EHVB findet Anwendung.
- 2 Die persönliche Schadenersatzpflicht des Vertreters bei Urlaub und Krankheit ist mitversichert.
Versicherungsschutz besteht jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 3 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 7.500,--.
- 4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art.3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist.
Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste-Hilfe-Leistungen sind abweichend von Art.3 AHVB weltweit mitversichert.
- 5 Schadenersatzverpflichtungen von Tierärzten und Tierkliniken aus Schäden an den behandelten Tieren sind abweichend von Art.7, Pkt.10 AHVB mitversichert.
- 6 Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Pkt.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

9. Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Sanatorien, Genesungsheime, Altersheime u. dgl.

- 1 Abschnitt A EHVB finden Anwendung.
- 2 Haftung für eingebrachte Sachen der Patienten und ihrer Begleitpersonen:
Abschnitt B, Z.6 EHVB findet sinngemäß Anwendung.
- 3 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 7.500,--.
- 4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art.3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist.
- 5 Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Pkt.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
- 6 Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste-Hilfe-Leistungen sind abweichend von Art.3 AHVB weltweit mitversichert, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

10. Haus- und Grundbesitz

- 1 Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen
- 1.1 aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbecken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen.
Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert.
- 1.2 aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 75.000,-- nicht überschreiten. Abschnitt B, Z.2, Pkt.2 EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

- 1.3 aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von Abschnitt B, Z.6 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;
- 1.4 aus Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 100 Liter nach Maßgabe des Art.6 AHVB.
Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,--.
Abweichend von Art.6, Pkt.3.5 AHVB beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 350,--.
- 2 Mitversichert nach Maßgabe des Pkt.1 sind Schadenersatzverpflichtungen
 - 2.1 des Hauseigentümers und -besitzers;
 - 2.2 des Hausverwalters und des Hausbesorgers;
 - 2.3 jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;
 - 2.4 jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung an die Stelle des Versicherungsnehmers treten.
Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinn der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 handelt.
- 3 Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zerstückaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten - ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes - leistet der Versicherer abweichend von Art.1 AHVB Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.
Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Art.1 AHVB.
- 4 Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Art.7, Pkt.6.2 AHVB) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.3 gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benutzten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.

11. Tierhaltung

- 1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.
- 2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art.3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.

12. Wasserfahrzeuge

- 1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Eigentümers, des Halters und der Personen, die mit dem Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden.
- 2 Als Obliegenheit, deren Verletzung Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge hat (§ 6 VersVG), wird bestimmt, dass der Schiffsführer die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzt.
- 3 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB auch auf Sachen, welche die beförderten Personen an sich tragen oder als Reisegepäck mit sich führen.
- 4 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus der Teilnahme an Motorbootrennen und den dazugehörigen Trainingsläufen.

13. Vereine

(Im Sinn des Vereinsgesetzes 2002 BGBl. I Nr. 66/2002 in der jeweils geltenden Fassung)

- 1 Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus der
 - 1.1 Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (Abschnitt B, Z.10 EHVB findet sinngemäß Anwendung);

- 1.2 Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung.
- 2 Mitversichert nach Maßgabe des Pkt.1 sind Schadenersatzverpflichtungen
 - 2.1 der gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat;
 - 2.2 sämtlicher übrigen Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinn der Sozialversicherungsgesetze handelt;
 - 2.3 sämtlicher Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten
 - im Verein,
 - bei Veranstaltungen des Vereines sowie
 - außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereines,
 soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 3 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der
 - 3.1 Innehabung oder Verwendung von
 - 3.1.1 Zuschauertribünen und -anlagen;
 - 3.1.2 Bob- und Rodelbahnen, Sprungschanzen, Schipisten und Loipen.
 - 3.2 Haltung oder Verwendung von
 - 3.2.1 Tieren;
 - 3.2.2 Wasserfahrzeugen.
 - 3.3 Durchführung von Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben.
- 4 Abschnitt A, Z.3 EHVB findet Anwendung.

14. Feuer- und Wasserwehren

- 1 Abschnitt B, Z.13, Punkte 1 und 2 EHVB finden sinngemäß Anwendung.
- 2 Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Pkt.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3 Bei Einsätzen im Ausland sowie bei der Teilnahme an internationalen Wettbewerben erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Art.3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa eingetreten sind.
- 4 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, zu deren Rettung oder Schutz die Wehr gerufen wurde.
- 5 Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer für Einsätze oder Übungen beigestellt werden.
- 6 Abschnitt A, Z.3 EHVB findet für Berufs- und Werksfeuerwehren Anwendung.

15. Privathaftpflicht

- 1 Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere
 - 1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist (Abschnitt B, Z.6 EHVB findet Anwendung);
 - 1.2 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
 - 1.3 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
 - 1.4 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
 - 1.5 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 1.6 aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde (Abschnitt B, Z.11 EHVB findet Anwendung);
 - 1.7 aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten (Abschnitt B, Z.12 EHVB findet Anwendung);
 - 1.8 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen (Abschnitt B, Z.12 EHVB findet Anwendung);

AH 90011 / 01.04.2011 H120 21.01.2011 10/12

9. abweichend von Art.7, Pkt.5.2 AHVB aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.

Versichert sind für das Risiko gemäß Pkt.1 Sachschäden aus Umweltstörung nach Maßgabe des Art.6 AHVB.

Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,--.

Abweichend von Art.6, Pkt.3.5 AHVB beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 350,--.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;

2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen;

3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinn der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art.3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.

16. Erweiterte Privathaftpflicht

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist (Abschnitt B, Z.6 EHVB findet Anwendung);

2. aus der Inhabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;

3. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;

4. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;

5. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;

6. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde (Abschnitt B, Z.11 EHVB findet Anwendung);

7. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten (Abschnitt B, Z.12 EHVB findet Anwendung);

8. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen (Abschnitt B, Z.12 EHVB findet Anwendung);

9. abweichend von Art.7, Pkt.5.2 AHVB aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.

Versichert sind für das Risiko gemäß Pkt.1 Sachschäden aus Umweltstörung nach Maßgabe des Art.6 AHVB.

Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,--.

Abweichend von Art.6, Pkt.3.5 AHVB beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 350,--.

Art.7, Pkt.10 AHVB findet nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet bzw. dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden; weiters, als die Sachen in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Abweichend von Art.7, Pkt.10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz ferner auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.

- 5 Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

- 5.1 des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;

- 5.2 der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen;

- 5.3 von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinn der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

- 6 Abweichend von Art.7, Pkt.6.2 AHVB sind nur Schadenersatzansprüche der gemäß den Punkten 5.1 und 5.2 versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 7 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art.3 AHVB auf die ganze Erde.

17. Erziehungswesen

- 1 Schulen und Erziehungsanstalten.

- 1.1 Abschnitt A EHVB findet Anwendung.

- 1.2 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung (nicht dem Verlust oder Abhandenkommen) von Sachen der Schüler oder Zöglinge.

- 2 Lehr- oder Aufsichtspersonen

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherten aus der Lehr- und Aufsichtstätigkeit.

- 3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Durchführung schulischer Veranstaltungen (auch Maturareisen), und zwar auch außerhalb des Lehrplanes, jedoch mit Genehmigung der Schulleitung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art.3 AHVB auf Versicherungsfälle aus der Durchführung dieser Veranstaltungen in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat.

- 4 Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Pkt.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung, wobei reine Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 7.500,-- mitgedeckt sind.

18. Spezialschulen

(wie z.B. Fahr-, Flug- (auch Fallschirmsprung-), Motorboot-, Wasserschi-, Segel-, Surf-, Reit- und Schischulen)

- 1 Abschnitt A EHVB findet Anwendung.

- 2 Abschnitt B, Z.17 EHVB findet keine Anwendung.

- 3 Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Luftfahrzeugen und Luftfahrgeräten sind gemäß Art.7, Pkt.5 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der praktische Unterricht an sowie der Transport von diesen Sachen wird der Verwendung gleichgehalten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf die Lehr- und Aufsichtstätigkeit sowie den praktischen Unterricht unter Verwendung von Motorbooten, Segelbooten, Surfgeräten oder Reitpferden.

19. Speziallehrer

(wie z.B. Fahr-, Flug- (auch Fallschirmsprung-), Motorboot-, Wasserschi-, Segel-, Surf-, Reit- und Schilehrer sowie Bergführer)

- 1 Abschnitt A, Z.3 EHVB findet Anwendung.

- 2 Abschnitt B, Z.17 EHVB findet keine Anwendung.

- 3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist.

- 4 Die Qualifikation eines Alpinvereines wird einer behördlichen Qualifikation gleichgehalten.

- 5 Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten sind gemäß Art.7, Pkt.5 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der praktische Unterricht an sowie der Transport von diesen Sachen wird der Verwendung gleichgehalten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf die Lehr- und Aufsichtstätigkeit sowie den praktischen Unterricht unter Verwendung von Motorbooten, Segelbooten, Surfgeräten oder Reitpferden.

20. Politische Gemeinden

- 1 Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen der Gemeinde
- 1.1 aus ihrem Gebäude- und Grundbesitz, der nicht land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dient und nicht vermietet oder verpachtet ist sowie aus dem Bestand und Betrieb von Friedhöfen und Krematorien (Abschnitt B, Z.10 EHV findet Anwendung);
- 1.2 aus solchen Arbeiten, die ausschließlich zum Zweck des Baues oder der Erhaltung von Gemeindestraßen, -wegen, -plätzen und -brücken vorgenommen werden, sofern die Kosten für diese Arbeiten ausschließlich aus Gemeindemitteln bestritten werden (Abschnitt B, Z.2 EHV findet Anwendung);
- 1.3 aus der Innehabung und dem Betrieb von Bauhöfen, Stein-, Schotter- und Sandbrüchen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese ausschließlich den unter den Punkten 1 und 2 versicherten Risiken dienen (Abschnitt B, Z.2 EHV findet Anwendung);
- 1.4 aus der gemeindeeigenen Müllabfuhr.

Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung und dem Betrieb von gemeindeeigenen Mülldeponien und Müllbeseitigungsanlagen, Wasserversorgungs-, Kanal- und Kläranlagen.

- 2 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen der zu Robotleistungen herangezogenen Personen.
- 3 Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Art.6 AHVB.
- 4 Abschnitt A, Z.1 und Z.3 EHV finden Anwendung.

21. Kirchen, Kultusgemeinden

- 1 Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus
- 1.1 der Wahrnehmung von Aufgaben einer Kirchen- bzw. Kultusgemeinde;
- 1.2 der Durchführung von Veranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung;
- 1.3 der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen und nicht vermietet oder verpachtet sind sowie aus dem Bestand und Betrieb von Friedhöfen und Krematorien (Abschnitt B, Z.10 EHV findet Anwendung).
- 2 Mitversichert nach Maßgabe des Pkt.1 sind Schadenersatzverpflichtungen der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher in seinem Auftrag für ihn handelnden Personen.

A.8.1. Tabelle: **Marktanteile Gesamtmarkt** (alle Bereiche bzw. Bilanzierungsgruppen)

Marktanteile Gesamtmarkt	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Generali	13,02%	13,39%	13,35%	13,46%	13,08%	12,85%	13,60%
Wiener Städtische	14,03%	15,30%	15,33%	14,82%	14,00%	14,45%	13,77%
UNIQA-Sachversicherung	5,92%	5,91%	5,86%	5,78%	5,82%	5,81%	6,03%
Allianz-Elementar	5,96%	5,81%	5,68%	5,48%	5,35%	5,25%	5,49%
Donau	4,16%	4,32%	4,45%	4,22%	4,16%	4,24%	4,64%
Zürich	2,82%	2,97%	3,05%	2,94%	3,21%	3,32%	3,58%
Grazer Wechselseitige	2,57%	2,58%	2,53%	2,52%	2,58%	2,54%	2,61%
Oberösterreichische	1,93%	1,97%	2,07%	2,13%	2,10%	2,25%	2,30%
Niederösterreichische	1,46%	1,45%	1,47%	1,46%	1,48%	1,48%	1,55%
Wüstenrot	3,39%	3,37%	3,23%	3,14%	2,90%	2,86%	2,86%
HDI	0,93%	0,92%	0,91%	1,09%	1,03%	0,96%	0,97%
Helvetia	1,32%	1,31%	1,30%	1,28%	1,27%	1,32%	1,37%
Salzburger	0,49%	0,54%	0,59%	0,62%	0,65%	0,67%	0,71%
ÖHV	0,35%	0,34%	0,35%	0,40%	0,46%	0,52%	0,54%
UNIQA-Personenversicherung	7,94%	7,94%	7,87%	7,82%	7,80%	7,76%	7,95%
Tiroler	0,60%	0,58%	0,58%	0,57%	0,61%	0,61%	0,54%
Basler	5,00%	0,51%	0,54%	0,59%	0,63%	0,68%	0,75%
VAV	0,45%	0,45%	0,47%	0,47%	0,45%	0,42%	0,43%
Raiffeisen	5,25%	4,84%	4,26%	3,73%	3,87%	3,56%	3,54%

A.8.2. Tabelle: **Prämienumsätze Gesamtmarkt**

Prämienumsätze Gesamtmarkt	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Generali	1.991	2.087	2.119	2.182	2.147	2.151	2.238
Wiener Städtische	2.146	2.385	2.433	2.403	2.298	2.419	2.266
UNIQA-Sachversicherung	905	921	930	937	955	973	992
Allianz-Elementar	912	906	902	889	878	879	903
Donau	636	673	706	684	683	710	763
Zürich	431	463	484	477	527	556	589
Grazer Wechselseitige	393	402	402	409	424	425	429
Oberösterreichische	295	307	329	345	345	377	378
Niederösterreichische	223	226	233	237	243	248	255
Wüstenrot	519	525	513	509	476	479	471
HDI	142	143	144	177	169	161	160
Helvetia	202	204	206	208	208	221	225
Salzburger	75	84	94	101	107	112	117
ÖHV	54	53	56	65	76	87	89
UNIQA-Personenversicherung	1.214	1.238	1.249	1.268	1.280	1.299	1.308
Tiroler	92	90	92	92	100	102	89
Basler	765	80	86	96	103	114	123
VAV	69	70	75	76	74	70	71
Raiffeisen	803	755	676	605	635	596	582

Quelle: Jahresberichte VVO 2005-2011

A.8.3. Tabelle: Marktanteile Bereich Schaden und Unfall inkl. Kfz

Marktanteile								ohne Unfall
Bereich Schaden + Unfall inkl. Kfz	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	
Generali	17,51%	17,47%	17,43%	17,23%	16,99%	16,70%	16,65%	
Wiener Städtische	13,38%	13,68%	14,14%	14,40%	14,10%	13,72%	13,98%	
UNIQA-Sachversicherung	13,37%	13,21%	12,95%	12,81%	12,89%	12,87%	14,11%	
Allianz-Elementar	12,93%	12,47%	12,01%	11,59%	11,26%	11,01%	11,34%	
Donau	6,32%	6,35%	6,37%	6,53%	6,54%	6,58%	6,66%	
Zürich	4,35%	4,45%	4,54%	4,65%	4,95%	5,12%	5,24%	
Grazer Wechselseitige	4,36%	4,25%	4,17%	4,12%	4,07%	4,07%	4,27%	
Oberösterreichische	3,26%	3,36%	3,38%	3,42%	3,44%	3,39%	3,49%	
Niederösterreichische	2,69%	2,66%	2,65%	2,62%	2,66%	2,66%	2,88%	
Wüstenrot	2,41%	2,31%	2,14%	2,05%	2,04%	2,08%	2,13%	
HDI	2,11%	2,05%	2,01%	2,41%	2,27%	2,14%	2,27%	
Helvetia	1,74%	1,73%	1,70%	1,71%	1,79%	1,86%	1,82%	
Salzburger	0,96%	1,08%	1,18%	1,27%	1,35%	1,40%	1,36%	
ÖHV	0,78%	0,77%	0,78%	0,88%	1,03%	1,16%	1,29%	
UNIQA-Personenversicherung	1,42%	1,50%	1,55%	1,62%	1,68%	1,72%	0,01%	
Tiroler	1,12%	1,12%	1,12%	1,14%	1,18%	1,18%	1,22%	
Basler	0,86%	0,84%	0,87%	0,95%	1,03%	1,11%	1,08%	
VAV	1,01%	1,02%	1,04%	1,03%	0,99%	0,93%	0,99%	
Raiffeisen	1,22%	1,31%	1,38%	1,44%	1,52%	1,58%	0,94%	

A.8.4. Tabelle: Prämienumsätze Bereich Schaden und Unfall inkl. Kfz

Prämienumsätze								ohne Unfall
Bereich Schaden + Unfall inkl. Kfz	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	
Generali	1.186	1.217	1.252	1.261	1.259	1.262	1.149	
Wiener Städtische	906	953	1.016	1.054	1.045	1.037	965	
UNIQA-Sachversicherung	906	921	930	937	956	973	974	
Allianz-Elementar	876	869	863	848	835	832	783	
Donau	428	443	458	478	485	497	460	
Zürich	295	310	326	340	367	387	362	
Grazer Wechselseitige	295	296	300	302	302	308	295	
Oberösterreichische	221	234	243	250	255	256	241	
Niederösterreichische	182	185	190	192	197	201	199	
Wüstenrot	163	161	154	150	151	157	147	
HDI	143	143	144	176	168	162	157	
Helvetia	118	121	122	125	133	141	126	
Salzburger	65	75	85	93	100	106	94	
ÖHV	53	54	56	64	76	88	89	
UNIQA-Personenversicherung	96	105	111	119	125	130	1	
Tiroler	76	78	80	83	87	89	84	
Basler	58	59	63	70	76	84	75	
VAV	68	71	75	75	73	70	68	
Raiffeisen	83	91	99	105	113	119	65	

Quelle: Jahresberichte VVO 2005-2011

A.8.5. Tabelle: Marktanteile Segment Unfall

Marktanteile Segment Unfall	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Generali	14,58%	14,61%	14,46%	14,43%	14,37%	14,09%	
Wiener Städtische	10,99%	10,99%	11,57%	11,62%	11,37%	11,21%	
UNIQA-Sachversicherung	5,01%	4,04%	3,41%	2,92%	2,56%	2,53%	
Allianz-Elementar	9,65%	9,36%	9,01%	8,77%	8,51%	8,17%	
Donau	6,43%	6,64%	6,56%	6,60%	6,81%	6,95%	
Zürich	4,72%	4,70%	4,50%	4,45%	4,50%	4,53%	
Grazer Wechselseitige	2,69%	2,71%	2,65%	2,61%	2,59%	2,56%	
Oberösterreichische	2,12%	2,27%	2,32%	2,40%	2,41%	2,37%	
Niederösterreichische	1,40%	1,34%	1,31%	1,30%	1,29%	1,32%	
Wüstenrot	1,79%	1,79%	1,77%	1,77%	1,78%	1,90%	
HDI	0,42%	0,38%	0,32%	0,43%	0,44%	0,38%	
Helvetia	2,57%	2,39%	2,28%	2,19%	2,16%	2,08%	
Salzburger	0,75%	1,11%	1,43%	1,66%	1,80%	1,89%	
ÖHV	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
UNIQA-Personenversicherung	13,95%	14,61%	14,89%	15,22%	15,42%	15,62%	
Tiroler	0,39%	0,43%	0,44%	0,46%	0,48%	0,48%	
Basler	1,76%	1,80%	1,84%	1,93%	1,98%	2,01%	
VAV	0,39%	0,41%	0,44%	0,43%	0,42%	0,36%	
Raiffeisen	6,41%	6,65%	6,79%	6,91%	7,00%	7,10%	

A.8.6. Tabelle: Prämienumsätze Segment Unfall

Prämienumsätze Segment Unfall	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Generali	99	103	107	111	115	117	
Wiener Städtische	74	77	85	90	91	93	
UNIQA-Sachversicherung	34	28	25	23	21	21	
Allianz-Elementar	65	66	66	68	68	68	
Donau	44	47	48	51	55	58	
Zürich	32	33	33	34	36	38	
Grazer Wechselseitige	18	19	20	20	21	21	
Oberösterreichische	14	16	17	19	19	20	
Niederösterreichische	9	9	10	10	10	11	
Wüstenrot	12	13	13	14	14	16	
HDI	3	3	2	3	4	3	
Helvetia	17	17	17	17	17	17	
Salzburger	5	8	11	13	14	16	
ÖHV	0	0	0	0	0	0	
UNIQA-Personenversicherung	94	103	110	117	124	129	
Tiroler	3	3	3	4	4	4	
Basler	12	13	14	15	16	17	
VAV	3	3	3	3	3	3	
Raiffeisen	43	47	50	53	56	59	

Quelle: Jahresberichte VVO 2005-2011

A.8.7. Tabelle: Marktanteile Segment Kfz

Marktanteile Segment Kfz	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Generali	19,40%	19,46%	19,57%	19,15%	18,77%	18,68%	18,30%
Wiener Städtische	11,40%	11,61%	11,85%	12,00%	11,79%	11,23%	11,10%
UNIQA-Sachversicherung	14,38%	14,31%	14,02%	13,94%	14,11%	14,03%	13,96%
Allianz-Elementar	14,72%	14,40%	14,10%	14,00%	13,61%	13,56%	13,58%
Donau	7,19%	7,24%	7,40%	7,73%	7,79%	7,85%	7,94%
Zürich	4,40%	4,62%	4,93%	5,19%	5,67%	6,06%	6,21%
Grazer Wechselseitige	4,60%	4,47%	4,33%	4,22%	4,18%	4,19%	4,21%
Oberösterreichische	3,14%	3,15%	3,19%	3,24%	3,24%	3,18%	3,16%
Niederösterreichische	2,39%	2,36%	2,32%	2,26%	2,25%	2,27%	2,32%
Wüstenrot	4,25%	3,98%	3,64%	3,41%	3,34%	3,32%	3,27%
HDI	3,57%	3,61%	3,53%	3,42%	3,35%	3,21%	3,09%
Helvetia	1,61%	1,64%	1,69%	1,73%	1,85%	2,00%	2,05%
Salzburger	0,74%	0,86%	0,97%	1,05%	1,15%	1,23%	1,25%
ÖHV	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
UNIQA-Personenversicherung	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Tiroler	0,71%	0,69%	0,68%	0,67%	0,66%	0,66%	0,66%
Basler	0,76%	0,78%	0,81%	0,90%	1,02%	1,14%	1,22%
VAV	1,71%	1,71%	1,76%	1,77%	1,77%	1,71%	1,71%
Raiffeisen	1,07%	1,17%	1,25%	1,29%	1,39%	1,44%	1,49%

A.8.8. Tabelle: Prämienumsätze Segment Kfz

Prämienumsätze Segment Kfz	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Generali	551	561	564	546	529	528	526
Wiener Städtische	324	335	342	342	332	317	319
UNIQA-Sachversicherung	409	413	404	398	398	396	401
Allianz-Elementar	418	415	407	399	384	383	390
Donau	204	209	213	221	220	222	228
Zürich	125	133	142	148	160	171	179
Grazer Wechselseitige	131	129	125	120	118	118	121
Oberösterreichische	89	91	92	92	91	90	91
Niederösterreichische	68	68	67	64	63	64	67
Wüstenrot	121	115	105	97	94	94	94
HDI	101	104	102	98	94	91	89
Helvetia	46	47	49	49	52	57	59
Salzburger	21	25	28	30	32	35	36
ÖHV	0	0	0	0	0	0	0
UNIQA-Personenversicherung	0	0	0	0	0	0	0
Tiroler	20	20	20	19	19	19	19
Basler	22	22	23	26	29	32	35
VAV	49	49	51	50	50	48	49
Raiffeisen	30	34	36	37	39	41	43

Quelle: Jahresberichte VVO 2005-2011

A.8.9. Tabelle: Marktanteile Segment Schaden

Marktanteile Segment Schaden	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Generali	16,47%	16,37%	16,31%	16,33%	16,22%	15,82%	15,47%
Wiener Städtische	15,61%	16,00%	16,53%	16,84%	16,39%	16,05%	16,04%
UNIQA-Sachversicherung	14,23%	14,18%	14,06%	14,00%	14,16%	14,23%	14,22%
Allianz-Elementar	12,05%	11,47%	10,94%	10,32%	10,10%	9,77%	9,74%
Donau	5,54%	5,53%	5,50%	5,59%	5,55%	5,58%	5,75%
Zürich	4,23%	4,25%	4,23%	4,27%	4,51%	4,57%	4,55%
Grazer Wechselseitige	4,50%	4,38%	4,36%	4,36%	4,30%	4,30%	4,31%
Oberösterreichische	3,60%	3,77%	3,75%	3,77%	3,81%	3,76%	3,73%
Niederösterreichische	3,22%	3,19%	3,19%	3,17%	3,25%	3,23%	3,28%
Wüstenrot	0,93%	1,00%	1,00%	1,06%	1,13%	1,22%	1,32%
HDI	1,19%	1,07%	1,13%	2,04%	1,85%	1,74%	1,68%
Helvetia	1,68%	1,67%	1,59%	1,59%	1,67%	1,71%	1,66%
Salzburger	1,20%	1,26%	1,30%	1,36%	1,40%	1,42%	1,44%
ÖHV	1,62%	1,59%	1,57%	1,74%	2,01%	2,25%	2,21%
UNIQA-Personenversicherung	0,05%	0,06%	0,04%	0,03%	0,03%	0,01%	0,02%
Tiroler	1,63%	1,63%	1,62%	1,65%	1,71%	1,70%	1,62%
Basler	0,76%	0,69%	0,72%	0,78%	0,84%	0,90%	0,98%
VAV	0,53%	0,56%	0,58%	0,58%	0,53%	0,49%	0,48%
Raiffeisen	0,27%	0,32%	0,36%	0,41%	0,46%	0,51%	0,55%

A.8.10. Tabelle: Prämienumsätze Segment Schaden

Prämienumsätze Segment Schaden	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Generali	536	554	581	603	615	618	623
Wiener Städtische	508	541	589	622	622	627	646
UNIQA-Sachversicherung	463	480	501	517	537	555	573
Allianz-Elementar	392	388	390	381	383	381	392
Donau	180	187	196	206	211	218	231
Zürich	138	144	151	158	171	178	183
Grazer Wechselseitige	146	148	155	161	163	168	174
Oberösterreichische	117	127	134	139	144	147	150
Niederösterreichische	105	108	114	117	123	126	132
Wüstenrot	30	34	36	39	43	48	53
HDI	39	36	40	75	70	68	68
Helvetia	55	57	57	59	63	67	67
Salzburger	39	43	46	50	53	55	58
ÖHV	53	54	56	64	76	88	89
UNIQA-Personenversicherung	2	2	1	1	1	1	1
Tiroler	53	55	58	61	65	67	65
Basler	25	23	26	29	32	35	39
VAV	17	19	21	22	20	19	19
Raiffeisen	9	11	13	15	17	20	22

Quelle: Jahresberichte VVO 2005-2011

Abstract

Durch die steigende Bedeutung des Pferdes als Freizeitpartner, tragen die wirtschaftlichen Leistungen die mit dem Faktor „Pferd“ generiert werden, einen nicht unbeträchtlichen Teil zur Volkswirtschaft bei. Die vorliegende Arbeit hat sich das Ziel gesetzt, die ökonomische Bedeutung des Pferdes in der Versicherungswirtschaft darzustellen.

Nach einer einleitenden Beschreibung der Vorgehensweise wird auf die Struktur des Reitsports und das rechtliche Umfeld sowie die volkswirtschaftliche Bedeutung des Pferdes eingegangen. Ein internationaler Vergleich mit Deutschland und der Schweiz wird sowohl volkswirtschaftlich - als auch (im Kapitel sieben) mittels der Kennzahlen Versicherungsdurchdringung und -dichte - angestellt.

Einer Beschreibung der am Markt erhältlichen Versicherungsprodukte rund um das Pferd folgt eine Marktstudie. Diese zeigt welche Pferdeversicherungen von den zehn größten (nach Marktanteil im Schadenbereich) inländischen Versicherungen angeboten werden.

Nach einer allgemeinen Analyse des österreichischen Versicherungsmarktes und einer Prämienhochrechnung wird im abschließenden Resümee auf Probleme und Perspektiven eingegangen welche sich im Zuge dieser Arbeit ergeben haben.

Monika Lohner

Fernkorngasse 44/1/27

1100 Wien

Tel./Fax: 01 / 602 37 73

E-mail: monika.lohner@gmail.com

LEBENS LAUF

- Geboren am 3. Oktober 1960 in Wien

- Volksschule (1966-1970)
- Hauptschule (1970-1974)
- Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe (1974-1975)
- Kaufmännische Berufsschule und Lehre Bürokaufmann (1975-1978)

- Konsum Österreich (1975-1995): Werbe- und Presseabteilung,
Werbeassistentin: Marketingabteilung

- Fortbildungskurse Buchhaltung (1996)

- Studienberechtigungsprüfung (1997)

- BWL-Studium an der Universität Wien (1997-2003/2012)
mit Schwerpunkten Finanzdienstleistungen und Innovationsmanagement.
- Abschluss Bakkalaureat (2003)
- Diplomprüfungen, LV für Magisterstudium (bis auf Diplomarbeit) absolviert (2003)

- Magisterarbeit (2012)